Aus dem Gesundheitsamt des Kantons Baselstadt
Vorsteher: Prof. Hunziker

Bader, Scherer, Chirurgen Hebammen und Apotheker

im alten Luzern

(1300-1798)

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde der Zahnheilkunde
der hohen medizinischen Fakultät der Universität Basel

vorgelegt von

Theodor Michel, Luzern

Stans 1931 :: Buchdruckerei Paul von Matt & Cie.

1931

Aus dem Gesundheitsamt des Kantons Baselstadt
Vorsteher: Prof. Hunziker

Bader, Scherer, Chirurgen Hebammen und Apotheker

im alten Luzern

(1300-1798)

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde der Zahnheilkunde
der hohen medizinischen Fakultät der Universität Basel

vorgelegt von

Theodor Michel, Luzern

Stans 1931 :: Buchdruckerei Paul von Matt & Cie.

Genehmigt von der med. Fakultät
auf Antrag von Prof. Hunziker.
10. März 1931.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Erschienen im Geschichtsfreund, Bd. 1932.

Meinen lieben Eltern

Inhalt:

Vorwort 5
I. Bader 7
II. Hebammen 14
III. Apotheker 28
IV. Scherer, Bruchschneider, Chirurgen, Balbierer und Wundärzte 40
V. Quacksalber 81
VI. Wandernde Aerzte, Spezialisten . . . 93

Abkürzungen:

Römische Zahlen	= Nummern der Ratsprotokolle.
Ael. R. B.	= Aeltestes Ratsbüchlein der Stadt Luzern.
M. S.	= Mandatensammlung.
P. S. R.	= Protokolle des Sanitätsrates.
Akt. F. A.	= Akten, Fasc. Aerzte, Bruchschneider, Bader, Chirurgen.
Akt. F. H.	= Akten, Fasc. Hebammen.
A. O. P. Z.	= „Allerley Ordnungen in Pestilentz-Zeiten".
Lz. San. Pers.	= Luzerner Sanitätspersonal (P. X. Weber).

Vorwort.

Inhalt der vorliegenden Arbeit sollte anfänglich nur die niedere Chirurgie im alten Luzern sein. Das vorgefundene Material häufte sich aber derart mit interessanten Details, daß ein einigermaßen klares Bild des Medizinalwesens nur mit Verwertung des ganzen vorliegenden Stoffes gegeben werden kann, zumal ja im Gegensatz zu anderen Schweizerstädten eine Bearbeitung sämtlicher Sanitätsakten für Luzern noch nicht existiert. In den Ratsprotokollen, die als Hauptquellen in Betracht fallen, wurden gegen 700 Stellen verarbeitet. Nicht behandelt sind die Stadtärzte, sowie die Dres med., wie auch sanitätspolizeiliche Bestimmungen und die Entwicklung der Krankenhäuser.

In meiner Arbeit begnügte ich mich mit der Anführung von Tatsachen; statt historischer Auswertung, trachtete ich möglichst viel Material im Urtext anzuführen, um so einen Einblick in die Geschichte des Medizinalwesens des Kantons Luzern zu geben.

Luzern, ursprünglich ein alemannisches Fischerdorf unter der Herrschaft der Aebte des Klosters Murbach im Elsaß stehend, entwickelte sich um ca. 1240 zur Stadt. Die Erschließung des Gotthardpasses als wichtige Verbindungslinie von Süd und Nord, ließ Handel und Gewerbe zur vollen Blüte kommen. Sempacherkrieg und Niedergang des habsburgischen Einflusses brachten die territoriale Entwicklung. Die Stadt zählte vom 16. bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts nach Schätzungen von Historikern rund 5000 Seelen. Von 1300 bis in die Mitte des 16. Jahr-

hunderts fließen die Quellen über das Medizinalwesen sehr spärlich. Die zeitlich untere Grenze meiner Darstellung wird durch das sog. Aelteste Ratsbüchlein (1300—1402) festgesetzt. Die französische Revolution, die ganz andere Verhältnisse schuf, soll den obern Abschluß bilden.

Meinen Stoff teilte ich ein in folgende Kapitel: I. Bader, II. Hebammen, III. Apotheker, IV. Scherer, Chirurgen, Balbierer, Bruchschneider und Wundärzte, V. Quacksalber, VI. Wandernde Aerzte, Spezialisten.

I. Bader.

Die Bader sind als die Vorfahren der Chirurgen, Scherer und Balbierer zu betrachten. Sie führten anfänglich alle Tätigkeiten eines Scherers aus, wurden aber im Laufe der Zeit auf ihr ursprüngliches Gebiet des Badens und Schröpfens zurückgedrängt. Ihre Badstuben waren durch sogenannte „ehehafte Badstubengerechtigkeiten" geschützt. Eine Erlaubnis zur Aufrichtung neuer Badstuben war kaum erhältlich. Sie waren aber auch an ihre Badstuben gebunden, und dieser Umstand zog ihrer medizinischen Tätigkeit bestimmte Grenzen. Nach Dr. Wehrli, Zürich, der diese Verhältnisse in überaus klarer Weise erläutert hat,[1] war der Scherer ein Bader ohne Badstube. Leider besitzt das Luzerner Stadtarchiv äußerst kärgliches Material über das Badewesen; das bestätigt aber auch wieder die Tatsache, daß die Badstuben, so wie sie einmal bestanden, durch Jahrhunderte hindurch ihren Charakter bewahrten, ohne daß große Aenderungen in der Berufstätigkeit des Baders eintraten. Zürich dagegen besitzt interessantes Material über das Badewesen, Anleitungen über den Gebrauch der Bäder und Erläuterungen über das Schröpfen.

Im sogenannten Aeltesten Ratsbüchlein[2] finden wir folgende Bestimmungen:

„Der Rat ist ouch überein komen, das in der offenen vrouen hüsern,[3] noch in dien badstuben nieman froemder übernacht sol gehalten noch drinne spilon, bi 6 S."[4]

---

[1] Dr. med. G. A. Wehrli, Bader, Barbiere und Wundärzte im alten Zürich. (Zürich 1927.)

[2] P. X. Weber: Aelt. Ratsbüchlein der Stadt Luzern.

[3] Nach Liebenau wurde das Frauenhaus 1581 geschlossen, bestand aber später wieder an einem andern Platz.

[4] Ael. R. B., pag. 150.

An einem Freitag darf nicht gebadet werden:

„. . . ez ensol nieman deheim batstuben heitzen an den vritag bi 10 S." [5]

1435 wurde eine Visitation der Badstuben am Weggistor angeordnet:

„Item man sol geschowen die badstuben am wegußtor wie man versorg das man sicher fure etc." [6]

Die Behörde war für eine gute Bauart der Badstuben besorgt:

„Dem Langen hansen ist gönnen ein badstuben ze machen in der ledergassen. Doch das er sy mitt vier guten muren versorgt und mit einem guten estrich täte er dis nit war er iach denn daran buwen, das söllt als verloren sin." [7]

Wie die Obrigkeit damals das Badergewerbe vor Konkurrenz schützte, zeigen die folgenden Bestimmungen:

1510: „Uff disen tag hand min herren dem bader zu Reyden der eine nüwe badstuben gemacht, die selben gefreyt, also das süß niemand daselbs frömder do jemand baden noch schrepfen sölle dann der so die selben badstuben Inn hatt." [8]

1590: „Uff hütt hand m. g. H. Jacob Mocken dem Ires von Tagmarsellen syn ansehen das er das Arznens wol berichten wie dann M. g. H. genüegt erloubt das Er zu Tagmarsellen bad halten möge, doch alelin sin Leben Lang und dann nach sinem abscheiden zu M. g. H. stand ob sy sölliche badstuben wytter da Lassen wöllen oder nit." [9]

1592: „Uff hütt hand M. g. H. Luotwigen Widmer uff dem Bad zu Meggen vergünstiget und zugelassen uß irem Walld 2 thannen die Badkästen widerumb zuernüweren. die soll ime der Werchmeister zum undschädlichsten zeigen, wo Ehr die hawn sölle. So dann hand M. g. H. ime Lüdtwigen Widmer auch den bach, so durch die Badgüetter laufft befryt und verbannet allso das in demselbigen bach gar niemand dann Ehr Krepsen und Vischen sölle one sin erlauptnus by 5 lib. Buß." [10]

1603: Dem Bader L. Widmer von Meggen werden die Freiheiten, die die andern Bäder schon besitzen, gewährleistet.

---

[5] Ael. R. B., pag. 148. [6] V. A. 40, 1435. [7] IV. 139. 1428 (?)
[8] X. 44 b. 1510. [9] XLII. 87 b. 1590. [10] XLII. 56 b. 1592.

Der Lehenmann des Bades soll „alles yrzugs ledig und fry syn". [11]

An die Kosten einer neuerrichteten Badstube wird ein Beitrag gegeben. So vernehmen wir 1481:

„Rät und hundert hand dem vortisch gönnen ein gemuret badstuben im Winkel by dem mülitor ze buwen in sini costen on minen herren entgeltnus, datur sovil das Im mynen herren darzu stein und Kalch und halb tach als andern burgern gebenwöllend. Actum fritag vor Johanni Bapptiste anno 1481." [12]

Der Bader an der Pfistergasse darf eine Schmiede bauen (1493), wohl um die Pferde fremder Leute beschlagen zu können. [13]

1598: Der Landvogt von Willisau bekommt Vollmacht betr. eines Badhauses in der Luthern. [14]

Neue Badstubengerechtigkeiten wurden selten gestattet. So wollte Mr. Mock in Münster ein „badstüblin" bauen; Mr. Merat besitzt aber Brief und Siegel für eine Badstube. Daher wird die Bitte abgelehnt. [15] Schon 1609 erklärt die Behörde in Luzern, daß zwei Bäder in Münster genügen. [16] Unerlaubter Kauf einer Badstubengerechtigkeit wurde geahndet. So wird 1591 erklärt:

„Uff hütt hand M. g. H. hannsen Brumelin den Bader von Ury, so sich eigens gwallts uff die Badstuben im Hooff on wüssen und M. g. H. ungrüätzt gesetzt, widerum mit siner frawen deß rootten Studers tochter sampt der Schwiger so vorhin meer mahlen von M. g. H. verwisen worden, widerumb gan Ury strychen heißen, und soll hanns Jacob Schwytzer ime die 100 gl. so Er uff die Badstuben geben, widerumb ußhin geben und erleggen." [17]

Das Haus und das Bad des Franz Lang in Malters wird 1604 durch Wasserschaden zerstört. Man bewilligt ihm, in die Aemter einen „stüwer brieff" zu schicken (schriftliche Bewilligung für eine Liebesgabensammlung). [18]

[11] XLVIII. 355 b. 1603. [12] V. A. 523 b. 1481. [13] VII. 93. 1493.
[14] XLIX. 183 b. 1598. [15] LVI. 382 b. 1619. [16] LI. 129 b. 1609.
[17] XLII. 247 a. 1591.
[18] XLIV. 190 a. 1604.

Die medizinische Tätigkeit der Bader beschränkte sich hauptsächlich auf das Schröpfen. Daneben betrieben sie noch das Haarschneiden und maßen sich auch das Aderlassen an. 1592 wird bestimmt:

„Den Badern (aber) soll alles innerliche Arznen verbotten sin." [19]

Als jedoch die Pest in Luzern regierte, wurden auch die Bader zu ihrer Bekämpfung herangezogen, wie aus der nachfolgenden Bestimmung des Jahres 1594 zu ersehen ist:

„Was dann die weltlichen und den gemeinen man belangt da soll man die schärer und Bader von denen Orten da dise sucht regiert oder die ... am nächsten in die statt verordern und beschryben, ynen daselbs von h. Doctor, Apotheker und andern von der Oberkheit darzuo verordneten, mundlichen und gschriftlichen Underricht geben werden wie sy sich mitt Lyplichem trost hilff, durch mittel der artzny und derglychen zuspringen gegen den krancken zu verhalten, ouch wie den gesunden mitt praeservationen so vil menschlich und möglich (göttliche ordnung und disposition yn allweg vorbehalten) zu begegnen." [20]

Einem H. Kauffmann in der mindern Stadt wird 1685 das Aderlassen verboten wegen seiner Ungeschicklichkeit; er soll sich nur der Badstube annehmen. [21] Auf Abbildungen ist der Bader häufig mit dem Badewedel ausgestattet. Durch Schlagen mit diesem wurde die Schweißabsonderung gefördert. (Nach Dr. Wehrli waren ja die Bäder hauptsächlich Schweißbäder.) War das Bad gerüstet, wurde es ausgerufen oder „ausgeklopft". Die Regierung hatte 1681 wegen dieses Badrufens einen Streit zu schlichten:

„Der Kauffmann beklagt sich, daß der Bißlig Ihme sperren wolle das bad auszuklopfen, der Bißlig aber anzeigt, der bruch syn gesyn, das der Bader in der großen Statt in der großen, der in der kleinen Statt in der Kleinen allein das bad ausklopfen solle. Ist erkhent, das wan Einer das bad welle ausklopfen

[19] Allerley Ordnungen in Pestilentz-Zeiten. 1592, fol. 175 b.
[20] do. 1594, fol. 333.
[21] LXXX. 100 a, b, 1685.

lassen, Er so wol in der Klein oder Groß Statt thuon möge, und solle hiermit keiner mehr recht als der andere haben."[22]

Auch feuerpolizeiliche Bestimmungen mußten beobachtet werden. So wird I. Bislig gehalten, das Holz an einen feuersichern Ort zu bringen.[23]

1730 ist Meister Jörg Suppiger zu Willisau bewilligt worden:

„das feührwerkh zu einem baad oberhalb seinem haus auf zu bauwen, wen H. Landvogt zu W. finden wird, das durch diseres feühr Niemand kein Augenscheindliche gefahr zu besorgen habe, und er S. ohne großen schaden und Unkösten das baad- und baadkästen underm seinem haus nit Erbauwen könne."[24]

Eine private Badstube durfte Anna Tanner in Neuenkirch halten. Doch darf sie keine Nachbarn, Verwandte oder sonstige Leute hereinlassen. Diese sollen in die Badstube nach Sempach gehen.[25] Ein ähnlicher Beschluß lautet aus dem Jahre 1771.[26] Die Zahl der Badkästen unterlag einer behördlichen Bewilligung. Der Bader Bislig verklagt nämlich den Baden Oswald, weil dieser mehr Badkästen gebaut hätte, als erlaubt seien. Oswald muß die überzähligen Kästen wegschaffen. Zugleich wird ihm die ernste Mahnung erteilt, „kein hudel- noch lumpengesindel noch verdächtige Priester" einzulassen.[27] Eine Untersuchung des Badwassers des Baders Bislig kommt zum Resultat: „nicht das das Wasser für sonderbare schäden heilsam, sonder zu abwaschung der Persohnen diente".[28] Sanitätspolizeiliche Bestimmungen aus dem Jahre 1596 lauten, daß keine Pestkranken sich in den Badstuben aufhalten dürfen.[29]

Gegen das Zusammenbaden beider Geschlechter schritt der Rat ein, wie wir aus einer Notiz im Aelt. R. B. finden:

[22] LXXVI. 168 b, 1677. [23] LXXXI. 446, 1689. [24] XCV. 196a, 1730.
[25] LI. 130 b, 1609. [26] LXXVI. 199 b, 1670. [27] LXXXVI. 286b, 1672.
[28] LXXXVI. 388 a, 1673.
[29] A. Ord. i. P. Z. 1596, Fol. 97.

„ez ensol ouch enheim vrowe baden in deheim batstuben, wand an der mitwuchen in Ritzmans und Stechen bi 10 s., und sol ouch des selben tages enheim man bi inen baden ..." [30]

1672 bittet Mr. Lienhard Oswald, Bader in der minderen Stadt, 6 Badkasten aufrichten zu dürfen, „in denselben Man- undt Wibs Persoonen abgesündert nach Möglichen Komblikheit" sich des Badens erfreuen könnten. [31]

Eine Nebenbeschäftigung der Bader war die Herstellung der scg. „Schynhüte". Diese waren aus Stroh geflochten. Auf alten Abbildungen sehen wir die Badenden mit solchen eigenartigen Kopfbedeckungen. Eine einzige Urkunde im Lz. St. A. gibt uns davon Zeugnis. Es handelt sich um einen Brief der Zürcher Bader an die Luzerner Kollegen betr. die fremde Konkurrenz in der Strohflechterei und im Verkauf von solchen Badehüten. Der Brief lautet:

„Dieser brieff zu kome Den Ehrsamen und bescheidenen Herren und Meister Bader zu Luzern.

Unser Freundlicher Gruß und alls Guts zuvor — an euch Lieben Herren und Meister des Baderhandwerks — euwers schryben habend wir empfangen und daruß verstanden der schinhutten halben — mir Meister habend Brieff und Sigel von unser oberkeit das niemand keine Schinhutt feil sol haben dan mir Meister Bader — umb der Ursachen willen das mir unsere Badstuben sampt dem gesind stets mitt großen Kosten erhalten müssend und Aber zu etlichen Zytten wenig zu schaffen und zu gewünen habend — da han dan von alter har uff dem Baderhandwärk der ublich bruch und gewonheit gwässen das man für den müssig Gang strowi flächt und schinhutt gemacht und daruß ettwas baren pfenig lösen kone — so denn der frömden halben so wider burgerlich freyheit und nit ohne nachteil der baderen allhie durch den Sumer schinhutt feil habend ald verkauffen — sol ihnen das ußgnomen syn beid jarmerkt darinnen es frey syn — fehrner es nit zugelassen werdend — und etlicher frömbder ald heimblicher darüber offentlich oder heimblich schinhütt feil hedte old verkauffte dersälben sölle zwenzig batzen buß halb zu unseren Statt handen und halb der baderen gesellschaft verfallen und zu

[30] Aelt. R. B., pag. 149.
[31] LXXVI. 286 b, 1672.

zallen schuldig syn — und ist das der bruch zu basel und zu Straßburg und anderswo auch die schinhutt niemand feil haben darff dan die bader. — Das habend mir meister uß dem brieff gezogen der uns von der oberkeitt ist gäben die unß darby schützend und schirmend — wan ihr herren Meister bader begärend das schryben uß der cantzley so wen mir es wol thun — mir byttend jr wöld uns uffs nechste wider brichten — nüd wyteres. dan Gott befohlen.

Datum den 16 dag hornung 1652 ja.

Rudolf Rust
in namen des gantzen handwärchs
zu Zürich." [32]

Eine wichtige Rolle spielte in den Badstuben die Bewirtung der Gäste. So erklärten die gnädigen Herren in einem Streithandel anno 1593:

„Hiemit disen Brüederen nachmallen anzeigt werden, das sy das Bad zuorüsten und sich mitt spyß und tranck versächen, damit wär das Bad bruchen wöll, versorget sye, dann sonsten M. g. H. das Bad zu iren handen nemmen werdent." [33]

Die Bewirtung soll sich aber nur auf die Badegäste erstrecken. Darum wird Adam Schmid alles Wirten verboten, wohl aber darf er Leuten, die bei ihm baden, Wein ausschenken. [34] Aehnliche Bestimmungen lauten aus den Jahren 1603[35] und 1671.[36] Das Wirtsrecht unterliegt auch zeitlicher Beschränkung: Von einem heiligen Kreuztag zum andern darf den Badleuten Speise und Trank gegeben werden, aber niemand anderem.[37] Es ist naheliegend, daß sich die Wirte gegen diese Konkurrenz zur Wehr setzten. So sprach man Peter Bucher das Bad- und Wirtsrecht zu, er darf aber keine „taffere" aufstellen. [38] In andern Fällen wird das Badrecht mit dem Wirtsrecht verbunden.[39] Hans Jörg Huober im Bad zu Ruswyl darf baden, schröpfen, Aderlassen und Speise und Trank geben, mit dem deutlichen Nachsatz, daß dies ohne Nachteil für die Wirte

[32] Akten: Faszikel Aerzte, Scherer etc. [33] XLIII. 312 a, 1593.
[34] XLIX. 306 b, 1599. [35] XLVIII. 253 a, 1603.
[36] LXXVI. 150 a, 1671. [37] LXXVI, 158 b, 1671.
[38] LVI. 59 a, 1779. [39] LV. 331 a.

geschehe.[40] Diese Vergünstigung besaß das Bad in Knutwil. Dort mußte von einem heiligen Kreuztag im Herbst bis zum Kreuztag im Mai das Ohmgeld für den gebrauchten Wein bezahlt werden.[41] 1795 scheint dieses Wirtsrecht nicht mehr bestanden zu haben.[42]

Ueber die Badertaxen haben wir nur spärliche Notizen. Darüber orientieren uns Beschlüsse von 1589, 1596 und 1607.

„Uff hütt sindt von Mine g. Herren erschinen die Meyster des baderhandtwerchs und sich klagt, wie das holltz thür, und sy nitt mögen bestan das min g. herren Inen Nachlassen wöllen das sy uff einen Mönschen noch ein Angster bad gellt schlachen und steigern mögen, doch wöllendt sy von einem schröpffhörnli nitt dann einen heller wie von alltterhar Nemen. Uff das min g. herren jinen bewilliget Namblich das ein man 111 angster und ein frow 11 Angster geben söllen."[43]

„Jörg Recker, Bader im Kragen, Entlibuch.

Für „das wasser, tag und nacht, ein batzen, — was vermögliche lütt sind, was aber arm, 1 schilling."[44]

„Uff Hütt hand M. G. H. Irem Burgern den Badern uff Ir pittlich wärben und anhalten bewilliget das fürohin von Einer person, so schrepfen will — 2 schilling und den andern so nit schrepffen wöllent, von Jeder ein Crützer zu Badgellt nemmen mögent bis uff widerrüeffen."[45]

II. Hebammen.

Im Luz. Staatsarchiv finden wir bei den Akten Fasc. Hebammen zwei „Ordnungen"; eine von 1594, die andere hundert Jahre später, welche aber wörtlich mit der von 1594 übereinstimmt. Diese Ordnung vom Ende des 16. Jahrhunderts ist in mehreren Abschriften vorhanden; eine solche ist handschriftlich in Buchformat und scheint aus dem 18. Jahrhundert zu stammen.[1] Es sollen

[40] LVIII. 36 a, 1786. [41] LVIII. 81 a, 1786. [42] LXI. 273 a, 1795.
[43] XXIV. 200 b, 1559. [44] XLV. 155 b, 1596. [45] L. 264 a, 1607.
[1] Akt. F. H. „Ordnung der Hebammen in der Stadt Lucern".

hier die wichtigsten Punkte daraus angeführt werden. Interessante Kapitel gebe ich in extenso wieder, wie auch den Hebammeneid.

Die Einleitung zu dieser umfangreichen Hebammenordnung lautet:

„Vß gethreuwen, Vätterlichen Wohlgemeinung, Vndt Fürsorg dem gemeinen Mann durch vs Rychen vnd Armen, In Statt, Vnd Landt ze Guothem Vnd zve sonderem Trost In gebührenden Nöthen Habend Vnser gnädige Herren Schvltheis, Vnd Rhat der Statt Lucern, noch dem sye zve Herzen gefüehrt vnd berathet, die Leidige Vnd böse Mangel, Ja auch Lybs, Vnd Läbens gefahrliche zve fähl, oder sonst vff das wenigst andere Armbselige Lybs schäden, die Ettwan, Es sye glich den gebährenden Frauwen Vor, Inn, oder nach der geburth, Vnd In denen Kindbettinen vst allein Ihnen den Müetteren, sonder auch der frucht begegnet, zvm Theil vs grober Vnwüssen- vnd Vnerfahrenheit Ettlicher Hebammen, oder aber vs Hinlassigkeit, Vnd Verwahrlosung der selbigen, wie auch Ettwan Vs gfahr Vnd bosheit Etlicher so In solchen Nöthen ze helffen berüefft worden, denen dorumb wie billich, Vnd das Recht Ertragen Ihr gebührende Lybstraff Ervolgt. Habend Sy vs Erzehlten Vrsachen auch von Oberkeitlicher Pflicht wägen durch Hilff Vnd Mittel Ihres bestelten, Vnd ordentlichen Statt Artzets, Vnd anderer Harzve Verordneter der Sachen Erfahrener, Vnd Verstendiger Ehren Persohnen, auch Etlicher Vs Ihrem Rhath Vsgeschloßner In disem so hochanligendem, Vnd Nothwendigem Handell Etliche guote Vnd nützliche Satzungen Vnd ordnungen stellen . . ."

Einen Hinweis auf diese Ordnungen finden wir in den Ratsprotokollen:

„Uff hütt hand M. G. H. die ordnung wie es fürhin mit den Hebammen In Stadt und Land gehalten werden solle, durch H. Doctor sampt H. Seckelmeister und dem Stattschriber Cisat gestellt bestätiget, sol fürhin allenthalben also gehalten und uffs Land geschriben. Die Hebammen In Empttern mitthin sich allher für dise verordnete stelle Iren witteren bevelch erwarten."[2]

Die Hauptbestimmugen dieser Ordnungen von 1594 sind:

[2] XLIV. 128 b, 1594.

1. Die Hebammen sollen ihre Kunst nicht nur aus Büchern lernen. Es gebe aber „nützliche büchlinen", die zum fleißigen Studium empfohlen werden.

2. Es wird verlangt „zimbliche Lybssterckhe", und mittleres Alter, damit sie den Anforderungen ihres Amtes gerecht werden. Sie sollen examiniert werden. Ferner Trost spenden können, nicht leichtsinnig und geschwätzig sein.

3. „Krosen oder Klopfen der Knüwen" werden als Symptome der nahen Geburt bezeichnet. Unterweisung der Frauen durch die Hebammen.

4. Das „bürdelin oder Nachgeburth" soll sofort von vertrauten Personen weggeschafft werden, damit „es nit Etwan bösen Lüthen In die hend khomme, und zue Hexery, oder Zaubery (wie das offt beschechen) gebrucht werde".

5. Den gebärenden Frauen dürfen keine außergewöhnlichen Mittel gegeben werden, „Insonderheit khein abergleubische sachen, Versägnen weder bruchen noch rathen".

6. Die Hebammen müssen einander helfen, den Doktor um Rat fragen, Kollegialität halten usw. In schweren Fällen Anzeige erstatten.

7. Es gibt drei besoldete Hebammen in der Stadt. Diese Hebammen sollen die jungen Lehrhebammen bei Geburten instruieren, stirbt eine der alten Hebammen, dann folgt die tüchtigste Lehrfrau-Wartnerin nach im Amt.

8. Damit der Dienst gewissenhaft ausgeführt wird, erfolgt Lohnerhöhung:

   a) freie Behausung,

   b) alle Fronfasten 10 libra,

   c) „Ein Viertheil Kehrnen" (= Getreide).

Die frühere Besoldung war:

Behausung, 5 libra und für Kleidung 3 gl. jährlich 8 gl. 20 s. Für die jungen Lehrfrauen: Wohnung oder „ein gebührlicher Hußzins". Ferner 6 libra und jedes Jahr für Holz 8 libra. Bei Nebenbeschäftigung jedoch nur 4 libra. Für jeden Gang 2 „plapart". Wenn eine Lehrfrau den Hebammenberuf aufgibt, muß sie die Kosten zurückzahlen.

Ein besonderes Kapitel über die Kollegialität lautet:

„In zve fahlen wo Etwas Schwehres für fiehle", sollen die Hebammen „Gotts förchtig syn, sy selbs, Und andere, die es berüehret, helffen ermahnen, Vnd Vnderrichten, wie man von Gott dem Allmechtigen durch Thrüw fürpitt siner Werthen Muotter Maria, Vnd siner Lieben Heiligen, in solchen nöthen auch Hilff begähren solle. Vnd sonsten sy die Hebammen, vnd durch Ein anderen Fridsamb, fründlig, Vnd in guother Einigkheit läben, handlen vnd wandlen, vnd Ein anderen helffen, heben vnd leggen ohne alles Nydt, Haß, Mißgunst, Verachtung, vnd Verbunst, ouch sich irren noch bewegen lassen, obglich Eine mehr dan die ander beruefft vnd gebrucht wurde. desglichen auch kheine die ander gegen den Lüthen verschwetzen, hinderreden oder Verböße ren, sonder so Eine Etwas gegen der anderen hete, oder Mangel wüßte, was für Ambt belangt solches dem Herren Doctor, vnd denen so von Vnseren gnedigen Herren darzve Verordnet sind, anzeigen, Vnd dieselben Lassen ordnung geben, alles by Vermydung der selben Vnserer gnedigen Herren straff, Vnd Vngnad."

Ein Kapitel handelt von der „Cesarischen oder vffschnydenden Geburth":

„Hie ist ouch zve Merkhen, das wan es sich begebe / Dar vor Gott der Allmechtige durch fürpitt siner würdigen Mueter Marie Lang sin wolle / daß Ein Frauwen in der Geburth Mißlungen, der gstalt, die Mueter in Kindts nöthen sturbe, das Kind aber noch in Mueter Lyb früsch vnd läbend / Wie man dan Ein solchs wohl merkhen, vnd griffen khan / Sollen die Hebammen solches von Stund an melden, vnd anzeigen, damit man Etwan mit guthem Rhat das läbend Kindt von der Todten Muoter bringen, vnd schnyden, auch lenger bey Läben behalten, vnd wo mans doch nit anderst, noch wytere, das selbig Vff das irenigst zve dem heiligen Thauff bringen möge, wie dann solches gahr wohl mit Gottes, auch siner werthen Muotter Vnd aller

Lieben Heiligen Hilff durch die Handtwürckhung deren, so dessen Erfahren zethun, Vnd zewägen zebringen Ist solches auch Vilen geschechen Ist die also vff solche wys von Iren abgestorbenen Müetteren geschnyten worden, als Etliche büecher dar Von meldent, Vnd alles ordentliche beschriben wird, wie mit der Sach vmbzegandt. Vnd ob Es glich seltzamb schynt, auch by vilen Mentschen frömbd, Vnd Etwas schüchlich, so findt man doch durch wahrhaftige Historien glückhlich verlechen syn. dan je Vnnatürlich, Vnd kläglich, das nach dem Muoter verscheiden, / dem doch zve helffen / also in der Muotter Lyb Erstlichen, Vnd Verderben, auch neben den des Heiligen Thauffs, vnd der Säligkeit beraubt werden lassen sölte. Wan derhalben die Hebammen Eine sölchen Leidigen zvefahl befindent, söhlend sy solches von stund an melden, domit man byziten dar zve thuen khönne, Vnd sonderlich der gestorben Muoter den Mund offen behalten, damit das Kind Lufft haben möge Vnd nit erstickhen müesse, bis das man Ihme zehilft khommen mag."

Eine ähnliche kürzere Ordnung aus dem gleichen Jahre (1594) ist für die Hebammen auf dem Lande bestimmt, enthält aber keine Besonderheiten: Die Hebammen sollen examiniert werden von den Doctoren und Stadthebammen. Die Tüchtigen schwören den Eid und bekommen einen Schein. Keine Frau darf Hebammendienste leisten, welche nicht examiniert worden ist.

1596 findet sich auch ein Annex betr. das uneheliche Kind. Die Hebammen müssen in solchen Fällen den Namen des Vaters erfragen.

Diese Funktion der Hebamme als Amtsperson wird auch 1656 erwähnt.[3] Wie bereits angeführt, lautet die Ordnung von 1693/94 fast wörtlich wie die vor hundert Jahren. Es scheint, daß die Gemeinde Triengen eine Abschrift der 1594er Ordnung verlangte; einzig die Taxen sind verschieden, doch der Eid ist wörtlich der gleiche:

Der Hebammen EYDT.

Die Hebammen, wan sye von Vnseren gnadigen Herren uff empfangen genugsamen bericht Ihrer Erfahrnus, und Taugenlichheit halb zve solchem Dienst angenommen, vnd bestättigt wer-

[3] LXXII. 204 b, 1656.

dent, sollent schweren, so man sy zue Frauwen brüefft Es sye von Richen, oder Armen, Tags, oder Nachts, daß sy zue denen willigklich gahn, und sy nit Entgelten, noch sich Irren lassen, ob die selben sy zue vor andermahlen nit berüeffen hattent, und dan denselben Frauwen In solchen Nöthen das best und wägst thun, helffen und Rhathen, mit allen Thrüwen und bestemm fliß, zue Einem fröhlichen Anblickh, so wyt sy das vermögent, auch Ihr Kunst, Verstand und gewüssen sy Leitet, Und da Niemandts Entgelten, noch doran Hinderen Lassen, weder syedt Vigentschafft, Nydt, Haß, Miet, noch Mietwohn, * sonder wie Vorgemeldet, Ir bests, und wägists zethun, auch Thrüwlich, und redlich zewarten. Und obglich Etwan Richere oder Hablichere Lüth nach Ihnen schicktend, derwylen sy by Armen, die sy zue dem Ersten berüeffen heten, pliben, und helffen ohne allen Vertruß, bis daß die Armen genäsend, und der Hebammen nit mehr bedörrffend, Als Ihrem Ambt gezimbt, gethrüwlich und ungefahrlich.

Sehr wahrscheinlich 1428 findet sich eine Weisung an den Torwächter.[4]

„Wer der Hebammen bedarff dem sol heinrich Müller unverzogenlich ufftun, er welle In oder us, doch das Im einer eine mäß wyn geb, were aber das Ime jemant betreuge, dem soll er eim rats richter leiden, der sols denn für bed ret bringen. dis ist heinrichen Müller geboten."

Die Hebammen waren im Mittelalter bis in die Neuzeit hinein S t a a t s a n g e s t e l l t e. Die Behörde wählte sie und beschloß das Salär. So finden wir häufig Ernennungen, wie 1548, wo die Elsy Meier von Willisau zur Hebamme angenommen wird,[5] oder 1557, in welchem Jahr „Balthasar Knuppens ehgmachl. . . alls amt-Hebamme" erwählt wird.[6] 1544 wird die Frau des Pauli Leistmacher abgewiesen.[7] In Hochdorf wird bei einer Ernennung „erchent, das kein andere nebent ihro alls geschworenen soll gebrücht werden."[8] 1590 wissen wir, daß der Rat eine vierte Hebamme angestellt hat:

„Uff hütt hand M. g. H. uff absterben Catharina der Hebammin säligen zur Hebammen verordnet Barbera Bidermannin von

* Bestechung.

[4] IV. 138. 1428 (?). [5] XIX. 779. 1518. [6] XXIV. 51 a, 1557.
[7] XVI. 227 b, 1544. [8] XLIX. 366 a, 1605.

Horw, und diewyl dann M. G. H. für thunlich angesähen das fürohin vier der Hebammen syent, hand M. G. H. hiemit für die viert verordnet Anna Krämerin genannt Güntzin Burgerin allhie und diewyl dann für die viert noch kein bestimpte behusung, hand M. G. H. iren den thurm by der Senti Kilchen für ir behusung geordnet."[9]

1618 darf die „witib des Stalders von Meggen" Hebammendienst tun,[10] 1662 wird der Anna Maria Guot vergünstigt, mit ihrer Mutter den Dienst auszuüben.[11] Frauen, denen eine Hebammenstelle in Aussicht gestellt wurde, hießen Wartnerinnen. So ist der Josepha Hilziker, verheiratet mit Andres Rot von Mannheim, bedeutet worden, daß sie den Vortritt habe bei einer vakanten Stelle.[12]

Anno 1794 läßt sich die Catharina Buocher von Ballwil in der Hebammenkunst examinieren, hat aber schlecht bestanden und wird abgewiesen.[13] Nach bestandener Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, z. B. 1740 für Frau Anna Maria Hünenberg und Frl. A. M. Kramer.[14] Daß die Regierung im 18. Jahrhundert auf strenge Beachtung der Hebammensatzungen hielt, geht 1752 aus folgendem Beschluß hervor:

Cathri Dula ist nicht geschworne Hebamme, aber tüchtig. Willisauer und Ettiswiler wehren sich für sie. Beschluß: iSe darf praktizieren, vorher aber muß sie von den geschworenen Hebammen examiniert werden.[15]

H. Magdalena Schlumpf ist 1793 examiniert worden; sie habe „verschiedene in widernatürlichen Geburthen vorfallende Wendungen hurdig und gut gemacht".[16] Auch nicht ansässige Frauen betätigen sich im Hebammendienst. Eine A. Maria Dorlais, Konvertitin, Joh. Bodmers sel. Witwe, darf eine Zeitlang praktizieren, muß aber nach dieser Frist wieder fortziehen.[17] Um besser vor Konkurrenz geschützt zu sein, verlangen Elisabeth Dutz und

[9] XLII. 140 a, 1590. [10] LVI. 212 b, 1618. [11] LXXIII. 388 a, 1662.
[12] LVII. 9 b, 1782. [13] P. S. R., pag. 16. [14] Akt. F. H.
[15] CV. 110 b, 1752. [16] Akt. F. H. [17] LVIII. 5 a, 1786.

Christine Maybach von Luthern einen Schein.[18] - Wie schon oben erwähnt, waren die Hebammen staatliche Angestellte. Sie bekamen vom Staat ein jährliches Wartgeld und freie Wohnung oder Wohnungsentschädigung. Die Behörde setzte auch die E i n k ü n f t e von jeder Geburt fest. Ueber diese Entschädigungen des Staates geben uns folgende Beschlüsse ein Bild:

„Uff hütt hand M. G. H. der leistmacherin und Hebamme geordnet, 5 gl. an ein behusung (jahrlich)." [19]

„Uff hütt hand M. G. H. Irenn Hebammen von wegen der großen thüri und diewyll sy den armen wyberen ouch best thundt, uff dis Jar einer Jeden einen halben mütt * kernen verwehren lassen." [20]

„Uff hütt hand M. G. H. angesächen, das man der Hebammen uff dem thurm an der Senti järling für hollz den Winter ze heitzen 2 gl. (?) geben sölle." [21]

1617 bekommt die Barbel Meyer, weil sie geheiratet hat und ein eigenes Haus besitzt, 12 Gulden jährlich.[22] Der Margreta Feh im undern Grund wird der Lohn für nächtliche Gänge vom Spendherrn ausbezahlt.[23]

Die Hebammen, die untersuchen müssen, ob die in Gefangenschaft sitzende Anna Maria Burkard schwanger sei, verlangen 25 schilling für jeden Gang. Sie werden abgewiesen mit der Begründung, daß die Hebammen ja ihr Wartgeld hätten.[24]

Lohn in Triengen: Nutznießung einer „guten Pündte", mit Auswahlrecht; „ein gantzer Bauer ** gibt ein brodt und 15 Schilling", „die halben Bauern undt Tauner 25 Schilling". Außerhalb des Dorfes Wohnende: 1 gantzer Bauer: 1 brodt und 20 S., 1 halber Bauer und Tauner 25 S., „ein gar minder und unvermöglicher 10 S." [25]

[18] Akt. F. H. 1594. [19] XIX. 423 b, 1550. [20] XL. 306 a, 1587.
[21] XLIII. 216 b, 1592. [22] LV. 212 b, 1617. [23] LXXV. 306 a, 1668.
[24] LXXXII. 341, 1691. [25] Akt. F. H.

* 139 Liter (1 malter = 4 mütt = 556 Liter.

** In der Gemeinde Wangen besaß ein ganzer Bauer 30 Jucharten und darüber, ein halber Bauer mindestens 15 Jucharten, ein Tauner unter 15 Jucharten.

1752 bittet der Pfarrer Jos. Fridolin Sigrist von Eschenbach: „daß die geschworenen Hebammen zu allen Geburten zu gehen verpflichtet sein sollten, nicht nur zu solchen begüterter Leute, und daß der Lohn vermehrt werden soll, der jetzt nur „5 einzige Batzen" betrage.[26]

Der Pfarrer J. Christoffel Ostertag von Zuzwyl gelangt an den Landvogt, damit einige Mißbräuche betreffend die Hebammen abgeschafft werden. So soll den Hebammen ein jährliches Wartgeld gegeben werden; sie dürfen nicht aus dem Almosengeld bezahlt werden. Ferner, daß sie für ihre Medikamente bezahlt würden.[27]

Die Einkünfte der Hebammen in verschiedenen Gemeinden betrugen:

In Kullmerau kein Wartgeld, 20 S. für jede Geburt.

Büron: 20 S. für jede Geburt, 3 gl. jährliches Wartgeld, oder für jede Geburt 15 S. und 1 Brot.

Schlierbach: 20 S.; kein Wartgeld.

Winickhon: Für jede Geburt 15 S. und 1 Brot. Ferner „ein allmend bünten".

Emmen: Keine beeidete Hebamme, die Nachbarsleute helfen einander. Bei schweren Fällen kommt der Scherer von Rothenburg.

Einige andere Gemeinden bezahlen 3—6 Gl. im Jahre und für jede Geburt 20 S. Die Mittel, die die Hebamme braucht, „sambt dem Muotergeist und wösper gwändli" muß die Gemeinde bezahlen.

Hochdorf: Das „ordineri" ist 20 S., „extraordineri" ein guter Gl. Die Zwingen Ruswyll, Rüediswil und Sigigen setzen 1767 die Hebammentaxen neu fest: Jährliches Wartgeld: von den Kirchen und Bruoderschaften: 15 Gl., von den drei obgenannten Zwingen: 15 Gl. + 1 Kl. Holz. Wohnrecht ohne Hauszins. Für die Geburt: von den Höfen außert den Zwingen: 1 Gl. 25 S., von den Großen:

[26] Akt. F. H. 1752.
[27] Akt. F. H. 1752.

1 Gl. 5 S., von den gemeinen Hausleuten, Bauern 36 Schil., von den Armen 20 Schilling.[28]

Anna Maria Crauer bekommt angesichts der teuren Zeiten statt wie bis jetzt zu Fronfasten 5 Gl., von nun an 10 Gl. nebst dem Hauszins.[29]

Anna Maria Schlee hat 1766 um Aufbesserung des Wartgeldes angehalten. Sie wird an den Almosenrat verwiesen.[30]

Hebammen im Entlibuch bekommen 1778 jährlich 5 Gl. W. G. und 20 S. für jede Geburt. Ferner alljährlich 1½ Kl. Holz aus den Hochwäldern.[31]

1752 betrugen im Entlibuch die Taxen: 2 Gl. 20 Wartgeld, 20 S. für jede Geburt.[32]

1779 bekommen die Hebammen im Entlebuch das übliche „Brönnholz" statt der verlangten 25 S.[33]

Der Elisabeth Stierli, verheiratete Menz, wird auf ihr Gesuch das Salär und ihre „mähl portion" verdoppelt und gleichzeitig bestimmt, daß nach Ableben der „so-genannt-Alten Statt Hebammen keine andere dafür solle ernannt werden".[34]

In der Mitte des 18. Jahrhunderts herrschte in Luzern Mangel an guten Hebammen. Die Behörde schob diese Tatsache der ungenügenden Belöhnung zu, und deshalb wurde von allen Gemeinden Auskünfte über Alter, Befähigung und Salär der Hebammen verlangt. Aus diesen Gründen ist das Material betr. Taxen so reichlich.

Ueber Unterricht im Hebammendienst und Hebammenschulen erfahren wir erst im 18. Jahrhundert. Anno 1727 hören wir aus den Ratsprotokollen:

„Wan Rudolph Huber Chirurgus und Stadthalter zu Rotenburg Eine sondere Erfahrnus und zugriff hat in Kindsnöthen an der gebuhrt den Kindenden Frauwen und Kinderen verhilflich zu

[28] Akt. F. H. 1752. [29] LI. 190 b, 1766. [30] LI. 195 b, 1766.
[31] LV. 360 b, 1778. [32] LV. 238 b, 1752. [33] LVI. 2 b, 3 a, 1779.
[34] LVII. 10 a, 1782.

sein, sich auch anerboten Jemanden disere Vortheil und Wissenschafft zu lehrnen. Als Ist den Allmuosen Räthen überlassen Jemands von hiesigen Chirurgis, und Hebammen Auf der Allmuosen Empten obgesagten Stadthalter zu übergeben." [35]

Von Bern gelangt 1782 ein offizielles Schreiben des dortigen Sanitätsrates ein mit einem Lehrbuch und dem Hinweis, daß dort eine Hebammenschule gegründet worden ist. (Lehrbuch im Luz. Staatsarchiv). — Der Luz. Sanitätsrat verdankt das Schreiben. [36]

Der Lieutenant Caspar Bättig und Johann Schwahlen aus dem Kilchgang Willisau geben dem Rat einige für den Hebammendienst taugliche Personen an, die sie ausbilden lassen möchten. Die Kosten trägt der „Amtsseckel" (1785). [37]

1795 will man von einem Lehrer Männer und Frauen ausbilden lassen. [38]

Dr. Alex. Ellmiger wird Lehrer der Herbammenschule mit 10 Louis d'or Jahresgehalt. [39]

Eine ihre Kolleginnen weit überragende Bedeutung genoß die berühmte Maria Viktoria Hartenbein. Ich zitiere P. X. Weber wörtlich in seiner Zusammenstellung des Luz. San.-Personals: [40]

„Schlinger Maria Victoria, Frau des Franz Hartenbein, von alt Breisach, 42jährig. Sie wurde 1754 in der Anatomie zu Straßburg ausgebildet, worauf sie während eines Jahres am dortigen Spital praktizierte, und dann mit einem Lehrbrief seitens einer Sachverständigen und einem Patent als Professorin der Hebammenkunst seitens des Stadtartzes und Hebammenmeister Dr. Fried entlassen wurde. Seither betätigte sie sich in 180 Fällen als glückliche Geburtshelferin und Hebammenlehrerin und verfertigte eine eigene Experimentiermaschine. Diese Victoria Hartenbein wurde nach Luzern berufen, die Reisekosten betrugen von alt Breisach bis hierher 41 Gulden. Sie praktizierte von 1768—1783

[35] XCIV. 140 a, 1727. [36] Akt. F. II. 1782. [37] LVII. 340 b, 1785.
[38] P. S. R. 1795, pag. 56. [39] P. S. R., 1795, pag.
[40] P. X. Weber, Luz. San. Pers. Korrespondenzblatt der Beamten und Angestellten des Kantons Luzern 1929.

im Stadtteil Innerbruch und von 1783 1787 im Quartier Affenwangen. Außerdem waltete sie als öffentliche Lehrerin an einer neuerrichteten Hebammenschule, was aus dem 1777 datierten Lehrbüchlein hervorgeht: „Hebammenkunst durch Fragen und Antworten" (Dr. von Horn, Hebammen-Kunst durch Fragen und Antworten 1777)."

Das oben erwähnte Lehrbuch fand ich auf der Luz. Bürgerbibliothek. Verfasser ist Dr. von Horn, Leibmedikus des Königs von Schweden. Ueber die besagte Experimentiermaschine äußert sich das Lehrbuch folgendermaßen:

„Selbst in einer Maschine wird sie die Geburtsglieder zeigen und die geschicktesten Handgriffe für allerhand Lagen der Kinder lehren, mit denen einer Gebährenden zu geschwinder und glücklicher Geburt verholfen werden kann."

Diese Maschine ist als ein Phantom zur Erlernung von Wendungen zu betrachten. Das lokale Bedeutung weit überragende Wirken dieser Hebamme erhellt auch aus dem Anstellungsvertrag, dessen Bedingungen im Ratsbuch von 1767 enthalten sind:

Vict. Hartenbein hat „vergnügliche Attestata" auffgewiesen, „besagter Frau Maria Victoria Hartenbein wegen ihrer Kunsterfahrenheit die Verrichtung des Hebammendienstes in gnaden auffgetragen, derselben nebst Burgerlichen schutz 300 gl. (namlich dreyhundert Müntzgulden) jährlichen gehalts zugestanden, und erkennet, daß selbige allhiesige Burger- hinder oder Beysäß Töchteren (welche die Hebammen Kunst zu Erlehrnen bereit wären, sich aber vorher erklären sollen) ohne Entgelt beflissentlich in dieser Kunst under Richten solle." [41]

Ob diese Vikt. Hartenbein in ihrer Eigenschaft als ‚Professorin der Hebammenkunst" auch in andern Städten Unterricht gab, entzieht sich meiner Kenntnis. (Es käme vor allem Bern in Betracht.)

Wie die Behörde für erfahrenen Nachwuchs des Hebammenstandes sorgten, zeigten die folgenden Mandate aus den Jahren 1732, 1767 und 1772. Die letzten zwei sind

[41] LI. 311 a, 1767.

gedruckt in der Sammlung der Mandate. Diese Verordnungen haben folgenden Wortlaut:

„Actum den 14. Jenner 1732. Vor Minen gnädigen Herren und Obern Schultheiß und Rath der Statt Lucern.

All die weilen U. G. H. und Obern zu behuff und Trost der schwangeren, Und in den Kindsnöthen sich befindenden Weibspersonen, absonderlich aber damit die Kinder sowohl in den geistlichen, als in den weltlichen versorget, Und nit Verwahrloset werden, Vorsichtiglich angesehen, daß jeder Ort in dero Landtschafft nach Nothdurfft Und Beschaffenheit mit geschwohrnen Hebammen ordentlich versehen. Welche dan in ihren Verrichtungen wohl Underwisen Und bedürfftigen Leüthen in allem fahl mit dienlichen = Und anständigen Artznyen Und Mitlen begegnen Und Verhilfflich seyn sollen. — Alls haben Hochgedacht V. G. H. Und Oberen zu Vollführung dero vätterlichen Verordnung solches durch gegenwärtigen Recehß allen Und Jedem Ihren Verordneten Herren Landtvögten zu wüssen thuen lassen, auf das selbe denen in ihren Anvertrauten Vogteyen Und ämptern Vorgesetzte Und geschwohrnen disen Hochoberkeitlichen bevelch Ernstlich- Und nachtrücklichen Eröffnen, krafft welchen sie tauglich — Und geschickte Hebammen, so vill sie bedörffen, anschaffen. Und danne besagte Hebammen, auf daß Jedermann Vertröstet seye, Vor das geistliche (absonderlich betreffend die heiligen Tauff) Von ihrem Undordneten Seelsorger, Vor das weltliche aber von denen geschwohrenen Hebammen In dero Staat bestens Underrichten lassen, wie dan auch vor das Wartgelt so wohl als vor die anschaffung vorräthlichen Und nöthigen Arztnyen aus dem gemeind sekhel Jeder geschwohrnen Hebammen Etwas billiches Und gewüsses allführlichen zu kommen lassen sollen, fahls aber ein solcher gemein sekhel Mittelloß und zu Erhaltung der Hebammen allzuschwach wäre, so ist das anständige Salarium aus den Kirchen, oder bruederschafft Mittlen nach guet Erachten Jedessen H. Landtvogten, denen überlassen, zu nemmen Und zu bezahlen Erkhent worden."

Actum vt Svpra.
Cantzley der Statt Lucern.

Recehs allen H. Landtvogten zu geben.
Und zu Jedessen Verhalt in die Truks leggen.[42]

---

[42] M. B. 1732—49, pag. 1.

Wir Schultheiß und Rath
der Stadt LUZERN,

Unsern gnädig geneigten Willen, samt allen guten zuvor.
Ehrsame, Ehrbare, insonders Liebe und Getreue.

Wir haben durch gegenwärtigen Ruf diejenigen Personen, welche schon wirklich in der Hebammen-Wissenschaft gründlich geübt und in unserer Stadt sich um der Hebammen-Dienst zu bewerben gedenkten, verständigen wollen, daß sie sich bey dem verordneten Almosenrath melden sollen, von welchen sie das Fernere zu vernehmen haben werden. —

Wann danne dem gemeinen Wesen Vieles daran gelegen mit erfahrenen Hebammen versehen zu seyn, an welche auf unserer Landschaft in verschiedenen Gemeinden ein Mangel verspürt worden, also haben wir uns Landesväterlich entschlossen, diejenigen Weibspersonen, welche zu dieser Wissenschaft einen Eifer tragten und mittlerweilen sich als Hebammen gebrauchen zu lassen, Lust hätten in unserer Stadt unterrichten zu lassen:

mithin derley Personen ebenfalls zu den Allmosen-Räthen unserer Stadt sich wenden und die eigentlichen Gesinnungen abhören sollen.

Geben aus unserem Rath den 27sten März 1767.

Canzley der Stadt LUZERN.[43]

„Actum den 23sten 9bris v. U. g. H. des Allmosen-Raths der Stadt Luzern.

Da Die Meister Hebammen auf der Landschaft nicht also wie es sich erforderet, in ihrer Kunst erfahren, und andurch denen Müettern so wohl als Kindern in der geburth villes Unheil und große übel zustoßen, als haben H. G. G. H. des Allmosen Raths für guth und Nöthig Erachtet die H. H. Landvögt anmitt zu ersuchen, das sie ihren Amts Angehörigen verdeuten, Und von Ihnen die Gesinnungen gewärtigen möchten, ob sie auf der Gemeind Unkosten die Hebammen Kunst von einer dazu tauglichen und von Ihnen zu erwöllende Personen in Hier Erlehrnen zu Lassen gesinnet seyen."

Actum ut Supra.
Vice Allmosen-Schreiber
C. A. Gilli.[44]

---

[43] M. B. 1750—67, pag. 226.
[44] M. B.

Am Schlusse dieses Kapitels möchte ich curiosahalber eine Zeugeneinvernahme, eine schwere Geburt betreffend, wörtlich anführen, die zeigt, wie sehr noch im Anfang des 18. Jahrunderts die Geburtshilfe im Argen lag.

Claus Melch Bründler von Ruswil, ist zu einer Gebärenden gerufen worden ... „wo Er dan dem Kindt, welches sich schon an den schlossen befunden, mit einem nepper* durch das Haubt bis an die brust solle gebohret undt der hebam befolchen haben, das Kindt bey dem gebohrten loch zue ergreiffen, und von der muoter zuo ziehen. Da die hebam Anna Hertzogin des hans Jacob mocken frauw aber solches zuo thun sich geweigert, habe Er Claus Melch Bründler mit einem eisernen hacken zuo der mueter gegriffen und das Kindt von selber ziehen wollen, da aber der Yserne hacken zum andren mahl abgewichen und darmith der guethen frauwen das s. v. After darb, und harnblasen verwundet haben solle, also das sie in eine ohnmacht gefallen, die Excrementa durch den forderen leib matricis durchgetriben, undt auch den Urin nit mehr behalten können." ...[45]

Es wird noch erwähnt, daß Claus Melch Bründler in vielen Fällen die Kinder mit einer „strube" vom Mutterleib gerissen habe. — Häufig treffen wir auch Klagen gegen Wundärzte wegen falscher Behandlung. So wird ein solcher beschuldigt, einer schwangeren Frau Laxiermittel gegeben zu haben, so daß sie früh gebar und starb und die Kinder kaum getauft werden konnten.[46]

III. Apotheker.

Herr Staatsarchivar P. X. Weber nennt als ersten Apotheker in seiner Zusammenstellung des Luz. Sanitätspersonal Jacob de Campigliono von Mailand (1339). Jedenfalls finden wir bis zum Jahre 1592 sehr spärliche Notizen über diesen Stand. 1503 wird Itelhans Decker das Burger-

* Tischler- oder Schreinerinstrument.

[45] Akt. F. H. 1707.

[46] P. S. R., pag. 57.

recht verliehen.[1] 1576 wird Isak Forrer von Freiburg im Breisgau Stadtapotheker. Er bekommt „behusung" und jährlich 25 Kronen und wird ermahnt, bei den Taxen zu bleiben, wie sie in Zürich gelten. Für die Einrichtung bekommt er „3 Gl. Münz". Es soll noch beraten werden, was man ihm „an sin kosten deß Uffzugs" geben will.[2] Sein Sohn Josias fiel in Ungnade und wird mehrmals verwarnt. Sein Bruder Lorentz darf, wenn er „der Apothegkery genugsam erfaren" ist, die Apotheke wieder eröffnen und sich in „der Artzny üeben".[3] Eine strenge Scheidung zwischen Apothekerberuf und Aerztestand scheint damals noch nicht bestanden zu haben, denn 1599 wird bestimmt, daß Jos. Forrer „alles Curieren und artznen" lassen müsse, und „daß es sich auch alles dessen so zu der üebung und practick der Medecin und Apothegckery gehört . . . . müessige".[4] 1675 hat sich Alex. Pfyffer, Apotheker, unterfangen, „den kranck Liggenden Mittel vor zueschreyben". Es wird ihm verdeutet, daß er „als ein Apotheckher in seinen schranckhen verblyben" solle.[5]

Der Streit um die Hausapotheken der Doktoren ist keine Erscheinung der Neuzeit. Schon 1641 vernehmen wir davon:

> „Und diewyl by diser gelägenheit M. g. H. berichtet worden, was gestalten Ihre ordenliche Statt medici heimliche Appothecken und medicamenta in Iren hüssern zu nachtheil der Appothecken haben, Ist erkennt, das gedachten H. Medicis solches gänzlich abgestricht syn soll."[6]

Dr. Oehen hat 1651 in Zurzach „materialia" gekauft und will neben seinem Berufe eine Apotheke führen. Es wird ihm verboten. Er scheint aber die Apotheke dennoch weitergeführt zu haben.[7]

[1] IX. 103 b, 1503.
[2] XXIII. 259 a, 1575, und XLVI. 371 b, 1599.
[3] XLVI. 47 b, 1598. [4] XLVI. 371 b, 1599. [5] LXXIII. 225 b, 1675.
[6] LXVI. 390 b, 1641.
[7] LXX. 289 a, 1651.

„Umb und von wegen das die H. H. Apotheger sich beschwähren, das H. Doctor Corangione einen Laboranten zu nicht geringem Abbruch, schaden und Eintrag Ihrer Apothegen im haus habe, dahero sie Ehrenpietigst bitten, sie vätterlichen zu beschützen, und den H. Doctor Corangione adhin zu halten, das er seinen Laboranten entlasse, worüber H. Doctor sich verantwortet, das er Ja einen Laboranten in seinem haus habe, alleinig nur ad perquirendas virtutes Medicaminum, Verlange Ihne lenger nit als noch 6 Wochen zu haben, bätte also gleichfalls Ehrenpietigst, das Ihme diesere gnad zugesagt werden möchte. Worüber U. g. H. erkennt, das H. Doctor diseren Laboranten wohl noch vier Wochen haben möge, wan aber dieselbe verflossen, solle er von hier fortziehen: mithin solle der schon lengst wegen den H. H. Doctoren, Und Apothegeren verordnete Ausschutz zusammen tretten, ein project, wie künftig hin die einte, und die andere zu verhalten haben aufsetzen, und es danne u. g. H. und Obern zu Handen Dero Ratification vorlegen." [8]

Dr. Seph scheint wegen seiner Apotheke viel böses Blut gemacht zu haben.

Die Apotheker beklagen sich, daß die Aerzte, besonders Dr. Seph, keine Rezepte aufgeben, sondern diese in ihren Hausapotheken machen lassen. Beschluß: Dr. Seph muß die Rezepte in die Apotheke geben, mit Ausnahme solcher, die auf der Landschaft gebraucht werden. Er soll auch angeben, was für Mittel er gebrauche, damit die Apotheken diese anschaffen können. [9]

Aber auch von anderer Seite wurden die Apotheker konkurrenziert. So stellten die Klosterfrauen von Rathausen allerlei Mittel her. Sie dürfen von jetzt an nur „brennende Wasser und Medikamente" als Almosen geben. Eine Frau Rüegger fabriziert Arzneien. Dies wird ihr untersagt. Sollte sie aber „ein Particolose Secretum für die frawen und Kinder haben ..., sie dann solches wol bruchen könne".

An einigen Orten wird auch Tabak verkauft. Die Fehlbaren müssen dem Ratsrichter angezeigt werden. [10]

[8] XCV. 349 a, 1731. [9] LXXVI. 36 b, 37 a, 1678.
[10] LXXVI. 36 b, 37 a, 1678.

Im gleichen Jahre gibt Dr. Seph den Ursulinerinnen Arzneien aus seinre Hausapotheke. Er wird vermahnt bei Drohung der Entziehung der Praxisbewilligung.[11] P. X. Weber hat in seiner Biographie des berühmten Luzerner Arztes Dr. A. Kappeler diesen Apothekerstreit auch erwähnt und führt ein Schreiben dieses Arztes an den Rat im Urtext an, welches ich, weil es über den Stand des damaligen Apothekerwesens interessante Schlüsse zu ziehen erlaubt, übernehmen möchte. Es lautet:

„Auf von Unsern gnädigen Herren und Obern mir und übrigen Herren Doctoribus medicis getane intimation, umb weilen Ihnen beliebet hat die Apotheken wiederum auf geholfen und in flor ud gang zu sehen, auch wir darüber unsere Meinung und Antwort geben sollen: so thue mithin solches in tiefster Ehrenbietigkeit und schuldigstem Gehorsam Sie demütigst bitten alles gnädiglich zu halten. 1. Daß ja gut dero Statt anständig und dem Publico in vielem ersprießlich sein würde, wann die Apotheken in erforderlichen guten Stand quo ad materiam, quam ad personas sich befunden. 2. Daß die Pharmacopoea Augustana für unser Land sonderbar zu weitläufig und köstlich, auch heutiger medicorum praxi an wenigsten orten sich accomodiere, da bald ein jede statt eine eigene hat: so Regensburg, Nürnberg, Wien, Straßburg etc. und daß aller orten ein selectus beliebet und das meiste aus der Augustana nimmermehr zulenglich; hingegen andere beliebige composita in Gebrauch gezogen werden. 3. Daß die Taxa Augustorum zu kostbar, wie dann solches in confrontation taxarum erhellet. 4. Daß notwndig seye, daß die Herren Apotheker, denen Herren medicis die schuldige pflichten halten, welche darin insbesonders bestehen, daß sye keine remedia ohne neue praescription deren Herren Medicorum weggeben, sie, ihre Frauen, Gesellen und Mägde sich des Arzneyen enthalten, denen Medicis nit übel nachreden; die recept nit andern aufweisen oder partizipieren, dardurch dem medico sein gebührenden Lohn und nutzen entzogen, ja Schaden zugefügt wird, und der Medicus in solchen unfug seine beste Wissenschaft und Recept zum Nachteil des Patienten geheim und zurück behalten wurde. 5. Daß auch von allen Zeiten her die Medici einige remedia specialia, magis energica und sogenannte arcana selbsten präpariert und dispensiert haben, ist nit nur 1000 fältig allerorten her zu erweisen, sondern

[11] LXXVIII. 40 a, 1678.

auch in Luzern jeweilen auch bei denen älteren Herren doctoribus Cysat gebräuchlich gewesen. 6. Daß denen Medicis, Unsern Gnädigen Herren und Obern getreuen Burgern nicht wohl möge die dispensation außen herumb in die Hände und Landschaft aberkennet werden, da ihnen dardurch ihr Stück Brod, so das größere ist, entzogen würde; es würden die Leut nimmer kommen, ehender zu Stümpleren mit ihrem eignen Schaden kehren, vermeinend also der Wohlfeile nachzugehen. Man wüßte in Gott ruhende allhiesige Medicos zu namsen, die ohne diese dispensation nit hätten bestehen können, sonderlich im alter, da die Kinder aufgewachsen und sie denen visiten nimmer nachkommen mögen. Es wäre ein bedauerlich ding, wann ein Gelehrter sein Lebtag arbeitete, im Alter aber, da Füeß und Wohlredenheit abgenutzet, Mangel leyden müßte."

„Mehreres wäre wohl noch zu erwähnen, hoffe aber, daß Unsere Gnädigen Herren und Obern und Väteren diese wenige Remonstration beherzigen und nit ungnädig aufnehmen, umb welches ich aller unterthänigst bitte, Ihnen gänzlich und kindlich überlassend, solche Verordnung zu thun, durch welche niemand zu hart geschehe, sonderbar jenigem, der immerhin seinen eigenen Nutzen minder als des Publici, und mit seiner profession under steter Mühe, Sorg, Arbeit und Studiis allein sein ehrlich und anständiges auskommen, niemalen aber Reichtum gesuchet hat. Empfehle mich also zu dero Hochgunsten und Gnaden in tiefster Ehrenbietigkeit, der ich lebenslänglich verharre.

Ihro Gnaden und Weisheit underthänigster und gehorsamster Diener.

Luzern, den 10. Mertz 1740.

M. A. Kappeler, M. D."

1689 hat Georg Adam Schmid in seiner Apotheke Stockfische, Heringe, „Platis" (?) und Tabak verkauft. Er wird deshalb von andern Gewerbetreibenden verklagt.[12]

Etwa 50 Stellen der Luz. Ratsprotokolle beschäftigen sich mit dem Arzneimittelverkauf.

1672 darf Jos. Wirt, „der ein köstlich ohl für die zendt haben solte", dieses verkaufen.[13]

[12] LXXXI. 455, 456, 1689.
[13] LXXVI. 302 b, 1672.

1681 wird gegen einen Arzneimittelverkäufer vorgegangen:

„Weilen H. Landtvogt zu Wilisau angezeigt, wie hanns peter Trutmann, Ein schrier von Küsnacht in der Statt und Graffschafft ohne seinen befelch underschidliche ohnapprobierte medicinen verkhauffe, denen leüthen das geld abtrünge, ouch wegen applicierten seinen arztnyen vil leüth gestorben. Also haben U. g. H. Erkhennt datz, wie herrn Landvogt schon gethan, Er ferners seine wahr in Arrest halten solle, und lhme Trutman solche nit volgen lasse, bis Er h. Landtvogt 30 thaler abstatten thue, soll hiermit mit demselben zu procedieren h. Landvogt überlassen seyn." [14]

Einem „schreier" wird 1688 erlaubt, seine Waren feil zu bieten, sofern diese vom Collegium examiniert worden sind. [15]

1690 verbietet das Collegium einer Frau, Arzneien zu verkaufen. Balsam und Brandsalben darf sie abgeben. [16]

1698 bekommt Apotheker Georg Schmid einen Schein, daß er gewisse Arzneien verkaufen darf. Solche Arzneien sind: „Spiritum sulpheris, Romanisch Hauptsterkenden Schlag Balsam, präservatim und Cunctiv gifft (?), Latwergen und eine offnendte tinctura Martij". [17]

Einige Leute aus dem Entlebuch behaupten, ihr Pulver sei eben so heilsam wie das des Renggli. Beschluß: sie dürfen dieses Pulver auch produzieren, aber unter einem anderen Namen. [18]

Im Jahre 1699 wird Hanns Muckler untersagt, sein „muoter wasser" zu verkaufen. [19]

1701 darf nur Renggli sein „Rengglipulver" fabrizieren. [20]

1705 wird dem Toscar gestattet, seinen Theriac auf öffentlichem Theater (doch mit unterlassen des frühweren spillens) zu verkaufen. [21]

[14] LXXIX. 117 b, 1681. [15] LXXXI. 303, 1688.
[16] LXXXII. 39, 1690. [17] LXXXIV. 735, 1698.
[18] LXXXIV. 699, 1698. [19] LXXXV. 354. 1699.
[20] LXXXV. 760, 1701. [21] LXXXVII. 82. 1705.

H. Bumann und der Barbara Widmer, Amt Willisau, wurden die Brennhäfen weggenommen, weil sie sich gegen das Mandat betr. Brennen der Kirschen vergangen hätten. Sie dürfen aber heilsame Oele brennen (1707).[22]

Der Schreier H. Georg Brandt darf während der Messe seine Waren verkaufen, nachdem sie von dem Collegium untersucht worden sind.[23]

Eine Frau wird vor die Doctoren gewiesen, weil sie aus Kräutern und „Würzen" Wasser brennt. Da diese teils gut, teils gefährlich seien, wird es nicht mehr gestattet.[24]

H. Caspar Müller von Hochdorf wird gestattet, zu destillieren und laborieren, wohin er immer gerufen werde.[25]

Jos. Am Ryn von Malters darf „Muoter oder Magenwasser" verkaufen.[26]

Melcher Kaufmann wird 1723 gestattet, sein „rotes Magenwasser" abzusetzen. Wenn er etwas anderes verkauft, wird er bestraft.[27]

„Einem frantzos welcher umb die Erlaubtnis anghalten, das Er disere Määs hindurch Einen gwüssen sehr guten und approbierten balsam verkauffen dörffe, und zugleich sich vor Einen Oculist austhuet, haben u. g. H. vilfaret, Jedoch das Er sich zuvor vor das Collegi Med. stelle, und solle Er vor die Examination dem Collegio zahlen 2 thaler."[28]

Jos. Kugel, von Inwil, wird abgewiesen in seinem Begehren, eine „Absentz" (?), die er mache, gemeinhin das „gulden (?) Haupt- und Magenwasser" genannt, zu verkaufen.[29]

Dem H. Operatori Antony Cypriano, gebürtig von Konstantinopel, wurde gestattet, seine „Drogues" zu verkaufen. Vorher aber muß er sie dem „Consilio Medicorum" zeigen.[30]

[22] LXXXVII. 415 a, 1707. [23] XC. 299 a, 1714.
[24] XCI. 67 a, 1715. [25] XC. 384 b, 1715. [26] XCII. 110 a, 1719.
[27] XCIII. 158 a, 1723. [28] XCV. 116 a, 1729. [29] XCVI. 114 b, 1732.
[30] XCVII. 76 a, 1734.

Oefters vorkommende Unglücksfälle führten zu sanitätspolizeilichen Bestimmungen:

„Weil viel Unglück geschehen mit dem arsenicum oder Hüttenrauch genannt, so man sonsten wider die Mäus zu gebrauchen gepflogen sich zum Schaden deren Menschen zugetragen ... orderen und befelchen auch demnach in Kraft gegenwärtigen Ruofs, daß selbes weder den Doctoren oder Leibärzten, weder denen Apothekern weder den Materialisten weder Specerey und anderen Krämern, weder Operatoren, noch wer es immer seyn möchte, fürhin zu haben erlaubt." [31]

Einem „Materialisten" wird 1741 gestattet, während des Jahrmarktes seine Waren zu verkaufen. [32]

Peter Wiprächtiger aus dem Schachen darf sein Magenwasser brennen und verkaufen, aber „nicht bey gläßli verdebitieren". [33]

Die Magd des Pfarrers von Horw kann Medicinalwasser „in gütterlin" weggeben. [34]

Catharina Kaufmann von Horw hat „Medicinal-Magenwasser" verkauft und ist bestraft worden. Sie stützt sich auf eine frühere Bewilligung. Diese wird kraftlos erklärt. [35]

H. Engel, von Hasle, hat angehalten, wie sein Vater sel. mit gewissen guten Arzneien arzten zu dürfen. Er wird vor das Collegium gewiesen. [36]

Herr Deriquehen (?), gebürtig aus der Picardie, bekommt die Erlaubnis, Buchbänder zu verkaufen. Er sei ein „honetter Mann", die Aerzte möchten ihm doch beim Verfertigen zuschauen. Er muß die „Bandages" billig verkaufen. [37]

Anna Maria Bieri, von Escholzmatt, darf mit Hausmitteln arzten. [38]

[31] M. B. 1732—49, pag. 229. [32] C. 74 b, 75 a, 1741.
[33] CV. 237 b, 1754. [34] CIX. 69, 1760.
[35] LI. 36 a, 47 b, 1765. [36] LI. 124 a, 1766.
[37] LIV. 266 a, 1775. [38] LV. 36 b, 1776.

So auch Joh. Abel, ein Bergmann von Bayern.

Martin Neuwirth, von Konstanz, und seine Ehefrau dürfen die sog. „Schlangen Salben" verkaufen.[40]

Xaver Weber wird das Hausieren mit Medicinen für Mensch und Vieh verboten.[41]

Die Waren des J. Arregger, von Schüpfen, sollen von dem Collegium auf ihren Wert untersucht werden.[42]

Magdle Scherer ist von dem Collegium mit einer Buße bestraft worden. Darf „in der Stille und ohne überlauf" mit Arzneien behilflich sein.[43]

Häufig treffen wir auf ein Heilmittel, dem universelle Bedeutung bis auf die Neuzeit zukam. Dieses Theriak-Rezept bestand in Form einer Latwerge (angeblich vom Leibarzt des Kaisers Nero, Andromachus, erfunden). Es bestand aus 70 Stoffen:

1	Teil	Opium,
3	Teile	span. Wein,
6	„	Angelikawurzel,
4	„	Rad. Serpentariae,
2	„	Baldrianwurzel,
2	„	Meerzwiebel,
2	„	Zitwerwurzel,
2	„	Zimmt,
1	Teil	Kardamom,
1	„	Myrrhe,
1	„	Eisenvitriol,
72	Teile	Gereinigter Honig.

(Pharm. germ. Bd. 1.)

Eine Apotheker-Ordnung ist aus dem Jahre 1592 erhalten und befindet sich unter den Akten in einer mit „Allerley Ordnungen in Pestilentz-Zeiten" betitelten Sammlung Cysat'scher Handschriften:

[40] LVII. 58 a, 1782. [41] LVII. 257 a, 1784.
[42] LVIII. 202 b, 203 a, 1787. [43] LX. 137, 1791.
[43] LXI. 38 b, 1793.

„Ordnung der Apotheken.

Die Appotegker sollend geloben mit thrüw vnd wahr eidt umb zegand der Stadt Lucern vnd des gemeinen manns nutz vnd ehr zefürderen vnd zvbetrachten ouch derselben schaden zewarnen vnd zewenden, vnd in allen sachen vnd zvrichten der arznyen der minderen vnd meerern, die werdent durch den h. Doctor geornet oder syend uff den Hand Khouff gericht ihren besten flyß brvchen nit anderst als ob sy es ihnnen oder den ihren selbst brvchen woltendt. Denn h. Doctor in sinen ordinieren, vnd beuelchen ouch gehorsamen, vnd im dispensieren vnd zvrichten dhein stuck für das ander nemmen ohne erlouptnvs und erkhantnvs des Doctors, vnd was fürnems wie uorerzelt vff ein bret vnd yedes stvck für sich selbs abgesönderet vnd vnuerendert dispensieren, vnd dann den herren Doctor berüeffen, vnd Inne solches besichtigen vnd uisitieren lassen.

Das avch dy ettwann in recepten fvndent, so by ihrer gwüßne vnd uerstand bedvchte geirret od nit für den crancken sin das selbig den nächsten dem herren Doctor fürbringen damit in allen Dingen fürsichtigkeit procediert vnd gehandlet werde, alles by dem Eydt.

sy sollend ovch für sich Dhein practick zeartznen anrichten noch halten was einem Doctor zvgehördt, sondern by dem so nächermahlen geordnet vnd der alt brvch mitbringt blyben, denn darninen erlütret wvrdt wie wyt sich das selbig erstrecken soll. vnd was ein Appothegker zegeben hadt besonder in abwäsen eines Doctors, oder so einner des Doctors nit wolte alles vngeuarlich.

Dann ovch die Visitatores ihnen vtzyt beuelchendt so die visitation betrifft zv enderen uerbesseren ernüweren oder anders derglychen was es wäre söllend sy dasselbig vnfälbarlichen erstadten, by erster gelägenheidt vnd by dem Eydt. Dann wo es Kvntbar oder die visitatores so sy wider khommendt befvndent sölches nit beschechen, sollend sy uon der oberkeyt gestrafft werden.

Sy söölend ovch mit niemanden die syendt Doctoren oder andere für sich selbs dhein Practick machent den anderen zv nachtheil Kvnden ann sich züchen oder einanderen zu uerbässeren noch hindereden noch ovch einanderen gfarlicher wys die Khvnden abzvchen, sonder yeden sich also gefast halten vnd so flyßig sin, daß er gethrvwe uon Ime selbst Khvnden genvg zv überkhommen.

Vnd endlich sol da uffgesechen werden, daß einigkheidt zwüschen dem Doctor vnd den Appothegkeren erhalten werde. Dann wäre das dem gemeinen nvtz gsvnden vnd crancken schädlich.

Wann ovch der Appothegkeren einer an einer waar vngfarlicher vnd vnuersechentlicher wys vskhäme, so der ander so er Inne dorvmb anspricht nidt Imme weillen, vnd fürsetzen, souil er uermeint entbären möge, bis das er andere bekhommen mag damit mann beydersyts uersorget sye, wie dann solches in anderen Stedten, vnd glychs faals hieuor alhir ovch brvchlich gsin. Doch sollens sy yeder zyt so möglich beflysen, domit sy nidt zy genavw vskhommendt, vnd sich allwäg vmb anders früsches zvm fürderlichsten bewärben.

By dem geordneten tag so ihnnen geben oder gestelt wärden soll, sollendt sy blyben vnd da nit überschryten ovch denselbigen den visitatoribvs jarlich fürlegen sich dorinnen zversechen, vnd bericht thvn wo edtwas fürnemm ecöstliche waaren uff oder abgeschlagen alles by dem Eydt. werdent sich dann die visitatores woll wüssen zehalten nach tragendem beuelch.

Was dann wyteres ihr Ordnvng belangt wie sy sich hallten söllend in Zvrichtvng, uffbehaltvng der artznien ovch rhaatsammen der materialien desglychen ynsamblvng der Siplicien, vnd allen anderen übrigen sachen zv ihren handel vnd Kvnst gehörig vnd notwendig, da werdent die visitatores oder wär dann uon vnsern gnadigen Herren darzv möcht verordnet werden mit herren Doctor übersitzen vnd dasselbig ovch ordentlich stellen vnd ihnen fürschryben."

Um ihre gegenseitigen Kompetenzen zu bereinigen, soll eine Kommission von Aerzten, Apothekern und Balbierern geschaffen werden:

„Die Medicamenta betreffend die Er (Dr. Seph) begehrte allein uff die Landschafft zu Verkauffen habent m. g. H. einem Ußschuß ernambset, daß solcher die Apotheks visitieren, Eine Ordnung zwüschen den Doctores Apothegern und balbierern ufrichten sollent dero dan alle zugleich Underwürfig sein und nachkhomen sollent." [44]

Ein ständiger Ausschuß mußte die Visitation der Apotheken vornehmen.

[44] LXXVII. 150 b, 1673—77.

So vernehmen wir 1590:

„Uff hütt hand M. G. H. angesähen, das fürohin die verordneten so zuo besichtigung der Apothecken verordnett, alle fronfasten umb her gan, die Apothecken besichtigen und was sy nitt wärschafft finden usschütten, desglychen auch alle fronfasten by den Krämern so gewürz feill hand visitieren und sähen ob sy züg habentt so wärschafft old nitt, und dann Ihrer belonung halb die Krämer darumb taxieren. es söllent auch die Krämer so gewürz feill hand by dem zurichischen tax blyben, und Irren das tax von den verordneten alle fronfasten ufferlegt werden." [45]

1592 wird auch bestimmt, daß die gefährlichen Arzneien an einem besonderen Platze zu stehen kommen sollen. Diese dürfen nur den Meistern selbst und keinen anderen Personen abgegeben werden. (Es würde über den Rahmen dieser Arbeit hinausgehen, die Details der Verordnung betr. die Visitation anzuführen.) [46]

Der Zeitpunkt dieser Prüfung wird genau fixiert:

„So wöllent ouch m. g. H. ghept haben, das fürhin unabläßlich die Apothegken allerwegen zweymal des Jars, namlich zu frülings und herbsts zytt visitiert werden und jedem Visitatori von der Statt wegen von jeder Visitanz ze lon geben werden soll x schilling." [47]

„Alle halben Jar" muß visitiert werden. Der H. Doctor soll monatlich den g. H. anzeigen, „was gstallt die Apothecken Gesächen syent." [48]

Und 1623:

„Uff hütt hand M. g. H. nachmahlen erkhend das die ierliche Visitation der Appothecken circa octobrin durch die darzu deputierten Herren solle Vortgahn, Und denen M. g. H. iedem 1 Sonnenkronen, und den dieneren insgemein 1 Kronen von inen den Appotheckeren solle bezahlt werden." [49]

Nach ergangener Visitation wird die Apotheke des Dr. Oehen, da sie nicht qualifiziert sei, geschlossen. [50]

[45] XLII. 70 a, 1590. [46] A. O. P. Z.
[47] XLIII. 104 b, 1592.
[48] XLIV. 136 a, 1594.
[49] LIX. 58 b, 1623.
[50] LXXI. 501 a, 1655.

IV. Scherer, Bruchschneider, Chirurgen, Balbierer und Wundärzte.

Obwohl die Bezeichnungen für die Vertreter der Chirurgie sehr mannigfaltig waren, so müssen sie doch gemeinsam behandelt werden, da ihre Tätigkeit die gleiche war. Der Bruchschneider hat nicht nur Brüche „geschnitten" resp. Bruchbänder etc. angelegt, sondern auch in übriger Chirurgie und Wundheilkunst gemacht. Der Scherer, aus dem Baderberuf hervorgegangen, betätigte sich in niederer Chirurgie, griff aber auch auf die innere Medizin über. Eine Verordnung für die Scherer galt auch für die Chirurgen oder Balbierer. Das Wort Wundarzt erscheint relativ spät, als der Name Scherer nicht mehr genannt wurde. Aus diesem Grunde sollen diese beiden Berufsarten in einem Kapitel besprochen werden.

Das Verhältnis zwischen den Dres medicinae und den Meistern des Schererberufes war das denkbar beste, was uns auch von Zürich betätigt wird. Immer wieder können Stellen angeführt werden, die eine enge Zusammenarbeit einzelner hervorragender Meister mit den wissenschaftlich gebildeten Aerzten aufdecken.

Auf dem Lande gab es überhaupt keine Doctoren, sondern nur Chirurgen und Meister des Schererhandwerkes, die sehr oft über eine große praktische Erfharung verfügten.

Um diesem umfangreichen Kapitel eine Gliederung zu geben, möchte ich es in verschiedene Abschnitte teilen:

1. Ordnungen der Scherer, Allgemeines.
2. Zeugnisse.
3. Klagen wegen schlechter Behandlung.
4. Taxen, Konkurrenz- und Existenzkampf.
5. Praxisbewilligungen.
6. Scharfrichter und Wasenmeister als Medizinalpersonen.

7. Das Collegium medicorum et chirurgorum, Lehr- und Wanderjahre.

Voraus schicken muß ich, daß diese „Einteilung" eine ganz willkürliche ist und nur der Uebersichtlichkeit des Stoffes dienen soll.

1. P. X. Weber führt als ersten Arzt Magister Petrus medicus an, 1256. — 1298 folgt ein Magister Bonifacius, Physicus de Lucerna.[1] In den Ratsbüchern traf ich als ersten mit Namen genannten Arzt den Meister Engelhard, Arzet. Man sieht aus dem Text, daß es sich um eine Verbannung gehandelt hat („et loco extra exibit").[2] — Im Laufe der Jahrhunderte finden sich öfters Stellen, wo die Scherer und Chirurgen bei ihren alten Ordnungen und „Libell" beschützt sein wollen. Dieses Libell habe ich in keiner Urkunde entdeckt, wohl aber öfters Hinweise und Bestätigungen. In dem mit „Allerley Ordnungen in Pestilenz-Zeiten" betitelten Aktenband, in dem sich auch die Satzungen der Apotheker vorfanden, stieß ich auf eine Ordnung der Scherer, wie die Dorsalnotiz kundgibt, aus dem Jahre 1745. Diese einzig erhaltene O r d n u n g, versteckt zwischen Bestimmungen für die Apotheker und Pestvorschriften, hat folgenden Text:

„Item an kein frytag zu scheren by 1 lib. buos.

„Item von einer myll wegs 1 gl. von einer halben 1 gl. (= ½ gl.).

„Item das keiner dem andern über ein band gang, sig dann zuvor zalltt umb sin lon by 1 lib. buos.

„Item jeden meyster soll uff wienachtt Jerlich nienen kein laß brieff kouffen dann by herrn Doctor... damit sy all Ein hällig seyend.

„Item Es soll keiner minder dann 4 angster nemen von einer jeder denen zeschlahnen by 1 lib. buos. (?)

„Item das keiner kein leer buoben soll annen Er geb dann von gmeinen meyster 1 gl."[3]

---

[1] P. X. W e b e r: Lz. San. Pers.

[2] I. 229 b, 1410.

[3] Fol. 148, 1545.

Wir entnehmen daraus Bestimmungen betr. Kollegialität, daß keiner einen Patienten von einem andern übernehmen soll, wenn zuvor beim ersten Meister die Rechnung nicht bezahlt ist („über ein band gang"). Gemeint ist wahrscheinlich der Verband, nachdem zur Ader gelassen worden war. Der erwähnte „laß brieff" war eine Aufzeichnung der günstigen Tage zum Aderlassen. Festsetzungen des Minimallohnes und Anstellungen von Lehrjungen sind weitere Punkte.

Die Technik des Aderlasses, einer Allheiltherapie früherer Zeiten, findet eine eingehende Würdigung in den Pestvorschriften. Es würde über den Rahmen dieser Arbeit gehen, darauf einzutreten. Auf alten Illustrationen erkennt man den Arzt oder Scherer, Aderlaßbinde, Rasiermesser und Schere als Symbol seines Berufes zeigend.

Die Bruchchneider genossen obrigkeitlichen Schutz, was nachfolgender Beschluß von 1572 bekundet:

„Uff hütt habend M. g. H. Peter Steinman zu großen Diettwyl und Maxen Schön, beid us Willisower Ampt, befryett, beide bruchschnyder das kein frömbder In M. g. H. Grichten und gebieten schnyden möge oder dis handwerk tryben, by 20 gl. buos, Es habend dane m. G. H. ettwan einer erloubt der darumb schyn zuerzeigen haben, Da mögen sy die Amptslütt anrüffen sy so darwider handlerend umb die buos zu handen M. g. H. oder der vögten pfenden sollen. Darumb mögend sy ein schyn nemen, doch sölliche befryung uff gfallen und widerrüffen M. g. H. blyben sölle, und M. g. H. gwallt habend andre so der Iren sind Ires handtwerchs ob sich das begebe ouch allso befryen mögen."[4]

Weil in den Aemtern „vil schlechte Arzeten" praktizieren, „die sich des blater arznens anehmend, aber des nit bericht sind", soll diesem Uebelstand abgeholfen werden. Nur wer „by bewärten Meistern gelernet", darf praktizieren.[5]

[4] XXIX. 329 a, 1572.
[5] XXIX. 434 a, 1572.

Und 1596:

„zum 4ten sol fürhin kein schärer (sye ein heimscher und verbottner old frömbder arznen),* zugelassen werden, Ein werckstatt uffzerichten Und sin handwerck ze tryben. Er habe dann dasselbige usgelernt, und sye vor und durch h. Doctor und die gschwornen Meister dises Handtwercks Examiniertt worden." [6]

Die innere Medizin war den Scherern verboten.

„Zum andern söllent weder schärer noch Bader sich der Innerlichen Lyb arzney annemmen ußgenommen die schärer was zu Irer Cur Dient der tränckern In wunden und schäden, ouch allwegen mit Rath und Vorwüssen desz Innerlichen, sonder ouch deß üsserlichen arznens sich müessigen." [7]

Eine ähnliche Instruktion lautete 1592:

„Es sollen ouch weder Wundarzet, Balbierer oder Schärer desglychen Bruchschnyder, und Blatter Arzt Niemandem gar keine Innerliche Arznyen yngeben, one usztrucklich gheiß eines Doctors, und dannoch dasselbig ouch nitt dann In bysin des Appothegkers by dem man die Arzny nimpt. Allein uszgnommen die wundtrencker und gmeine sachen was sy In Curen der gebresthafften die allein den Wundärzten, schärern und Bruchschnydern old ouch den Blater Arzten bevolchen werden, manglent und nit embaren mögent. Doch das sy die selbigen Recepten by Iren Eyden dem Doctor vor und Eh für legen besichten und urtheilen lassen ouch synes bschids erwartend.

Den Badern aber soll alles Innerliche Arznen gar verbotten sin." [8]

Seckelmeister, Handschreiber und Doctor sollen:

„ouch ordnung setzen wie sich die wundarzten, Bruchschnyder, schärer, Balbierer, Bader und sonst mengklich andere des Arznyens halb hallten söllen, damit Jeder In seinem beruff blybe, und In alem gutte pollicy und ordnung gehalltenwerde." [9]

Bei einer Prozession müssen die Scherer folgendes beherzigen:

[6] All. O. in P. Z. 1596.

[7] All. O. in P. Z. 1596.

[8] AAl. O. in P. Z., fol. 175 b, 1592.

[9] XLIII. 104 b, 1592.

* Randbemerkung.

„Den Schärern soll man bevelchen, das sy kein blud fürher stellend vom Aderlassen, so man mit krütz gat In der Stadt." [10]

Die Leute, die an „der plag der bösen blattern oder Lämy der franzosen" leiden, sollen nach der Heilung nicht zu früh unter die Gesunden gehen. „Auch die Personen so allso gearznet nit unter die gesunden Lüt wandlen lassen, sy sigent dann alerdings geheilt und genäsen." [11]

Mr. Conrad, Bruchschneider, darf einen „Schärladen" erstellen und einen Gesellen annehmen. Kommt aber sein Sohn von der Wanderschaft zurück, soll er keinen Gesellen mehr halten, sondern seinen Sohn dazu gebrauchen." [12]

1582 erfolgt eine Weisung, junge Bürger zu Aerzten, etc. heranzubilden. Es herrschen viele gefährliche Krankheiten und Mangel an Aerzten und Apothekern. Der Rat muß fremde Aerzte mit großen Kosten kommen lassen; deshalb sucht er junge Leute, „die gute ingenia haben und tauglich hierzu wären". Diese sollten auf Kosten der Regierung nach Frankreich oder Italien geschickt werden. (Es herrscht auch Mangel an Scherern und Wundärzten.)[13]

Der Leutpriester soll die jungen Handwerker aufmerksam machen, daß sie sich nicht „haushältlich" niederlassen, bevor sie in ihrem Handwerk nicht zur Meisterschaft gelangt seien. [14]

Wie die Aerzte, so suchten auch die Meister der Schererkunst sich im Auslande weiterzubilden:

„Uff die demüttige bidt M. heinrichen Sennhusers, so vorhabens ist besser syner gelegenheit halber gan Bologna zuzuchen, und daselbst 2 oder 3 Jare zu verharren, habent M. g. H. ime bewilliget ein unvergriffenlichen Abscheid und förderung mitzetheilen, auch ime syn Bürgschafft, derwylen, so fere er sich erlich halltett, uff zu behallten." [15]

[10] XLIII, 81 b, 1592. [11] XXXV. 163 b, 1576.
[12] XXXVIII. 347 a, 1583.
[13] XXXVIII. 70 a, 1582.
[14] A. O. P. Z., fol. 200 b, 1596.
[15] XLVII. 148 a, 1600.

Seuchenprophylaktischen Vorschriften begegnen wir z. B. 1605:

„Uff hütt hand M. g. H. angesachen und allen Schärern in Ihrer Statt by M. g. H. schwären straff und ungnadt gebietten lassen, das fürohin Ir keiner einiche Blaatersüchtige Lüt zu artznen annemmen sölle, oder ob einer sich deß artznens söllichen unraaths beladen, und annemmen wöllte, Er das Schärer handtwerck nit bruchen und tryben, sonder mit demselbigen stillstan sölle. Verners, wann sy Krancke presthaffte personen oder Patienten in Iren hüsern hand, und absterbend, sy dieselbigen offentlich nach christlicher ordnung bestatten, und nit heimlicher wyß alls M. g. H. bericht, erst kurtzverrückten tagen beschechen, sy wie unvernünftiges veech aus den hüsern tragen lassen." [16]

1611 wird M. Heinrich Steiner geschworener Scherer:

„Uff hütt habend M. g. H. zu den geschworenen Meister Schärerhandwerks uff absterben Meistern heinrichen Sennhusers angenommen M. heinrich Steiner sover er sich nach M. g. H. vorigen starcker erkhantnus sich des wyns ussert dem hus müessige und sonst auch bescheidenlich wyns und anderer sachen halben so woll ynwendig als ußwendig dem hus halte.' [17]

1623 erfolgt eine Mahnung an die Scherer und Aerzte, stets gute Arzneien zu haben. Die fremden Hausierer dürfen nur an Jahrmärkten ihre Arzneien verkaufen. Diese sollen „brob und nutz" sein. [18]

1627 wählen die gnädigen Herren M. Wendel Gloggner zum „G e s c h a u e r".

„Uff hütt hand M. g. H. iren burger M. Wendel Glognern die Beschauwe der vier Meisteren Schärer Handtwerk zugestellt, der gestallt das er sich näbent den andern Meisteren in diser sach wan es von nötten sich bruchen lasse." [19]

Im Jahre 1628 beschließen die „Meister Schärer Handwercks" ..., „ierlichen eine Jar zytt und zu fron fasten eine seel mäß läsen ze lassen". Wer aus der Bruderschaft an diesem Tag fernbleibt, muß 10 Pf. Buße bezahlen. [20]

[16] XLIX. 216 a, 1605. [17] LII. 48 b, 1611.
[18] LIX. 41 a, 1623.
[19] LXI. 113 b, 1627.
[20] LXII. 43 a, 1628.

1641 wird M. Fr. Zimmermann an Stelle des verstorbenen M. Beat Schalbreter „under die 4 eltisten geschwornen Meister der Schärer gesetzt".[21]

Mr. Ludwig Keigel wird 1649 „geschworner Schätzer der chyrurgischen Zustände".

1675 äußert sich die Regierung wegen der Prüfung der Aerzte und Balbierer:

„Hans Melcher Schobinger, seiner Kunst ein barbierer, m. g. H. Burger der ab der wanderschafft khame, hat sich vor m. g. H. presentiert seine dienst, so sy deroselben gefällig anerbotten oder aber so sye besser zu sein ferner uf die Wanderschafft zu gehen zu disponieren überlassen. Als habent m. g. H. erkennt, daß Er für das Examen Medicorum und Balbierer gestelt und dannethin seiner Erfahrenheit halber und antwort relacion gethan werde. By diser gelegenheit habent m. g. H. für nothwendig angesehen, das wen ein junger Medicus oder Balbierer ob der wanderschafft komb, Jederzeit für das examen gestelt werde."[22]

Auf Begehren der Regierung von Luzern sind 1683 die HH. Medici von Zürich, Schaffhausen und Waldshut in Luzern eingetroffen. Zwei „v. m. g. H. Ehrenmittel" werden beordert, diese Aerzte zu „beneventieren". Sie sollen auch der Sitzung beiwohnen. An die Kosten der Gäste zahlt Luzern 10 duppler und Pension.[23]

Der Bruchschneider P. Trutmann von Küsnacht wird von dem Bruchschneider H. Metzger verklagt, daß er seine Kunst nicht recht ausführe. Etliche Leute seien durch ihn gestorben. Nur er, Metzger, dürfe Brüche schneiden nach oberkeitlichem Befehl. Der Trutmann wehrt sich energisch, „dasz Er alsz Ein Eidtgenoß seine Kunst und wissenschafft uff Eidtgenössichen boden nit verweisen dörffe".

Beschluß: Trutmann darf auf den Jahrmärkten seine Waren hausieren, sonst aber nicht.[24]

[21] LXVI. 430 b, 1641.
[22] LXXVII. 153 a, 1675.
[23] LXXIX. 264 a, 1683.
[24] LXXX. 177 b, 1686.

1690: Doctor Domenicus Bisling von Willisau klagt, er bekomme kein Wartgeld und sei in Not. Die dortigen Balbierer würden ihm nichts gönnen.

Beschluß: „Die Balbierer sollen bey Irer Kunst verbleiben und den medicis keinen Eingriff thun." [25]

Das Alte Libell wird 1729 bestätigt und zugleich werden neue Beschlüsse gefaßt:

„Alls In heutiger Ratsversamblung die HH. Doctores Mauritz Anthoni Kapeler des großen Raths, und Frantz Curaggione burger allhier, auch beide HH. Balbierer benhart Schmid und Frantz heinrich Halter Auch burger In namen Allhiesigen Lobl. Collegy med. et Chirurg. umb die gnad der bestätigung ihres Libells, und zu abhebung Allerhand verderblichen Mißbreuchen, wie Auch dem gemeinen wäsen sehr Nachtheiligen Practizierens umb hochoberkeitlichen Remedur pitlichen Angehalten. Haben hoch-Ernant U. g. H. Erkhent, das Eines Lobl. Collegy Libell nach seinem buchstäblichen Inhalt durchaus zu Krefden bestätet sein, und selbem All und Jede, so in dieserem Collegio Einverleibet schuldigen Gehorsamb Leisten, die darwider handlende sollen verzeigt, und zu gebührender Straff gezogen werden, mit fehrnerem hinzuthuen, das die Einverleibte ohne Ansehen old Ausnamb halten, und zahlen sollen, was das Libell heuschet, und die so annoch nicht Incorporiert, sollen sich Einverleiben lassen, In weigerungs faahl Ihnen Ihre Profession zu Statt und Landt nidergelegt werde Auch bei hocher Straff, und angnad nich Mehr Praktizieren, Lauth Erkhent — Oberkeitl. Ruoffs, so auf bevorstehenden Allgemeinen huldigung- old Schwer tag offentlich verläsen werden solle. Wan auch Einte old Andere von oft hochgedacht U. g. H. In gnaden Erlaubt gwüsse Arzneien zu verkauffen, oder alte schäden zu Curieren, und selbige sich Erfrächen wurden mehr als Ihnen Verlaubt zu verdebititieren, oder zu undernämen sollen söllichen die Erhaltnen gnaden widerumb benommen werden. Wan auch Marckschreiern, operatoren und dergleichen von U. g. H. Erlaubt wurden auf offendlichen brügenen Ihre Wahren etc. zu verkauffen, solle Einem Lobl. Collegio obeglägen sein, nicht nuhr Ihre Wahren, sondern die Personen auch selbsten fleißigist zu Examninieren. Wan aber man Künftighin Jemand Examinieren, Auch In das Collegio Medi: auf, und Annämmen wollte, so solle Es anderst nicht beschächen Als In beisein ofthoch Ernannt

[25] LXXXII. 93, 1690.

U. g. H. verordneten HH. Deput: und Allein denen so harzugehören." [26]

68 Jahre später, anno 1797, wurde das verloren gegangene Libell gesucht. [27]

1735 ist festgesetzt worden, daß die Apotheker- und Balbiergesellen gleich wie die Goldschmiedgesellen als Zugehörige der „freyen Künste" das Seitengewehr tragen dürfen. Nach „Bättgloggen" aber ist es verboten. [28]

Im selben Jahre ist auch auf Klagen des Collegium der Wundärzte erkannt worden, daß niemand mehr die Wundarzt-Kunst ausüben darf, der nicht von diesem Collegium examiniert, approbiert und diesem inkorporiert wurde.

Die Regierung wendet sich hauptsächlich an das Entlebuch. Nur solche, die eine authentische Bewilligung haben, werden geduldet. Nicht nur das Balbieren, auch das Aderlassen ist untersagt.

Wenn jedoch jemand freiwillig einen solchen Arzt ruft, darf dieser in behandeln. [29]

Die Söhne der Frau Magd. Schindler sind Geistliche. Sie frägt nun an, ob sie ihren Gesellen behalten dürfe. Es wird ihr bis Neujahr gestattet. [30]

Interessant sind folgende zwei Fälle, die zeigen, daß ein Chirurg, der sich mit Tierheilkunde abgegeben hat, „unehrlich" wurde.

Joh. Mattmann von Kriens wird aus dem Collegium ausgeschlossen, weil er einen Hund erschlagen haben soll. Das Urteil wird aufgehoben. [31]

H. Büölmann, gewesener Vieharzt, hat in einem Notfalle seinen alten Beruf wieder ausgeübt, sei deshalb un-

[26] XCV. 88 a, 1729. [27] P. S. R. 1797, pag. 161.
[28] XCVII. 178 b, 276 b, 1735.
[29] XCVII. 188 a, 1735.
[30] CI. 220 a, 1744.
[31] CV. 72 a, 72 b, 1752.

ehrlich! Beschluß: Die Hilfe war nötig. Er sei also rehabilitiert.[32]

Wie sich allmählich der Coiffeurberuf von dem des Wundarztes loslöst, erfahren wir von der Mitte bis Ende des 18. Jahrhunderts in einigen interessanten Details, z. B.: Die Chirurgen beschweren sich, daß der Peruquenmacher Jos. Antoni Schobinger, ihrem Recht zuwider, eine „Rasier-Stuben" halte. Beschluß: Bis auf besseren Beweis der „vorgegebenen Rechtsamen" soll er seine Rasierstube offen halten dürfen.[33]

Was eine Bart- und Perrückenschneider-Ordnung betrifft, haben

> „M. g. H. und Oberen Erkennet, das die Paruken Macher keine offentliche Barbier-Stube, noch anzeige Eines Schildts vor solchen Stuben (ausgenommen selbe seien als Wundarzt in dem Collegio Chirurgico incorporiert), halten oder aufstellen sollen. Wohl aber ist selben bewilliget, die jenigen gönner, so sie zum Frisieren gebrauchen, auff verlangen auch zu Rasieren."[34]

1769 wird noch deutlicher dieser Beschluß interpretiert:

> „M. g. H. und Obern haben den unterm 7. Jenner abgegebenen Receß dohin Erleütert, daß die Meister Peruquen-Macher keine Rasier-Schilt aushängen, noch offene Stuben Halten sollen, wohl aber diejenigen, welche sich in ihrem Haus Frisieren Lassen, ouch zugleich auff ansuchen mit dem Rasieren bedienen mögen."[35]

Joh. Egli hat 1783 angehalten, es möge ihm erlaubt sein, sich mit dem „Bart buzen" abzugeben; „ist diesem in den freyheiten der wundarzen wiedrigen Gesuche ab und zur Ruhe gewiesen worden".[36]

Die Insignien des Wundarztes waren im 18. Jahrhundert die heute noch auf dem Lande zu sehenden Rasierbecken oder „Barbier blatten". Ueber das Recht, diese Zeichen öffentlich auszuhängen, wurde lebhaft gestritten.

[32] CVII. 46, 1757. [33] LI. 323 a, 1767.
[34] LII. 125 a, 1769.
[35] LII. 148 a, 1769.
[36] LVII. 86 a, 1783.

1785 erklärt die Regierung, daß sie den Joh. Büölmann „gleich anderen zu Tolerieren nit aber zu Immatrikulieren verpflichtet" sei. Deshalb müsse er seine „Barbier blatten" wieder abnehmen. Wenn B. aber laut Libell seine „Bahr ud Wanders Jahr" bestanden habe, so solle das Collegium verbunden sein, ihn „luth dem gewohnlichen brauch in Ihrem gremio einzuverleiben". [37]

Im Mittelalter, bis auf die Neuzeit war der Beruf des Chirurgen oder Wundarztes ein Handwerk. Mit dem Lauf der Zeit streifte sich langsam das Handwerksmäßige vom Chirurgenstand ab. Von den Wanderjahren mußte ein Teil auf einer Universität zugebracht werden. [38] Diese neuzeitliche Auffassung und Beseitigung starrer Zunftvorschriften sehen wir eindeutig 1795:

„Casp. Eggermann darf praktizieren im Zwing Ruswyl, da er approbiert ist, und „weilen das Libell nur von Handwerkern redet, die Chirurgie aber nicht als ein Handwerk zu betrachten, sondern als eine freye Kunst." [39]

Im Verlaufe des 18. Jahrhunderts erhielten Doctoren und Chirurgen die Bewilligung, Körper von Hingerichteten zu anatomischen Zwecken zu benutzen. Wir besitzen zwei solche Resolutionen; sie lauten:

„Weilen Jost Dieterich Glogner chirurgus und m. g. H. gethreuer lieber Burger durch den herren raths-richter in schuldiger gehorsamme anhalten lassen, daß wan in omnenn eventum die zwey in verhafft liggende maleficanten auf morgens sollten iustifiziert, ihme einer diser leiben in seinen Kosten aufzustellen, und zu anatomieren in gnaden erlauben wolten, welches m. g. H. ihme soweith in gnaden zuogesagt, so fere selbe zum Todt sollten verurteilt werden, darby aber alle sorgsame, precaution undt regard, wegen Beiderseits geschlechts iugends solle Beobachtet werden, und disere sach andersits nit also zuo aufnamb künftigen nutzen erlaubt sein solle." [40]

[37] CVIII. 372, 1785.
[38] LXII. 235 b, 1795.
[39] LXII. 235 b, 1795.
[40] LXXXVII. 203 b, 17.

Und 1713:

„Auf daß u. g. H. Statthalter und Räth und 1° deß Johann Baptist Scholar gebürtig aus dem Chalangger thall in pühnthen 28 Jahre als final Proceß vor und abgeläsen worden, haben sye bey Iren Eydten bekhent, daß über disen armen Menschen nach strenge des Rechtens gerichtet werden solle, auf welches sye von Römisch König und Keyser begnadet, nit aus schuldigkeit, son dern aus gewohnheit abläsen lassen, — und weilen sye besser zue sein, daß Er von Stund an Todt als Labendig seye befunden, so haben sye durch das mehr Erkhent, daß Er dem scharpfrichter übergeben werden, der Ihne zue dem Kallenberg hinab füehren um dorther abschlagen solle sein Haupt, also daß zwüschen dem Haupt und Cörper Ein waghen Radt durchpassieren möge, solle dann der Leib gepüesset haben, Goot gnade der seelen. — Demmenach Ist der Cörper zue anathemieren den Herren Medicis und Chirurgis auf Ihre demüetigste Pitt überlassen worden."[41]

Für die schon einleitend genannte Zusammenarbeit der Meister Scherer und Doctoren und Gleichberechtigung ersterer zeugen zahlreiche Beispiele. So dürfen 1675 keine plötzlich Gestorbenen beerdigt werden, ohne daß solche „durch die Doctor und Scherer visitiert" werden.

1605 müssen die M. Beat Schalbretter, Nicl. Zimmermann, Heinr. Steiner, Wendel Gloggner und Heinrich Sennhuser ihr Gutachten abgeben bei einer Untersuchung über einen Todesfall im Wirtshaus zum Engel.

1704 entbrennt ein heftiger Streit zwischen Luzerner Scherermeistern und denen von Basel und Zürich, indem die Luzerner Lehrjungen in diesen Städten als nicht ebenbürtig gelten. Der Papierstreit trachtet chronisch zu werden. Leider lassen uns die Urkunden über den Ausgang dieses Konfliktes im unklaren. Die tiefere Ursache waren natürlich religionspolitische Momente.

Dieser Briefwechsel zwischen Luzern einerseits und Zürich und Basel anderseits hatte in seinen Hauptpunkten folgenden Inhalt:

[41] XC. 137 a, 1713.

1. Schreiben an Zürich und Basel, 1704.

   „Trifft an das man die Vnsern Lehrjungen Chirurgos zu Züruch Vndt Basel auch im Röm. Reich nit passiert werdint". (Dorsalnotiz)
   Schultheiß und Rat der Stadt Luzern fragen an, warum ihre Lehrjungen den ihrigen als nicht ebenbürtig angenommen werden.

2. Der Rat von Basel antwortet und schickt ein Schreiben der Zunft zu Schärern.
   Darin wird erklärt, daß die Lhrjungen von Luzern im Röm. Reich, Schweden, Dänemark, Preußen und den Seestädten wie auch an den meisten Städten der Eidgenossenschaft nicht angenommen werden, weil sie nicht examinierte Meister seien und vielleicht auch baden und schröpfen.

3. Schreiben des Rats v. Zürich mit Beilage des Collegium Chirurgorum der Stadt Zürich.
   Gleiche Antwort wie Basel.

4. Luzern wehrt sich: Anno 1610 sei das Collegium gegründet worden, die Prüfungen würden von diesem Coll. vorgenommen. Die Luzerner hätten die 1678 im Röm. Reich gemachte Ordnung angenommen.

5. Die Gesellschaft z. Schwarzen Garten in Zürich weist auf die Ordnung des Jahres 1663 hin, welche Luzern nicht angenommen hat.

6. Basel repliziert. Sie müßten sich auch an die geltenden Satzungen des Röm. Reiches halten.

7. Luzern widerlegt die Einwände. Man habe hier die anno 1663 gemachte Ordnung in das Libell aufgenommen.

8. Die Zürcher erklären hingegen, daß man genau wüßte, welche Städte betr. ihren Lehrjungen im Röm. Reich als ebenbürtig angesehen würden.

9. Luzern gibt die Städte an, in welchen seine Lehrjungen passieren konnten.

10. Ein Schreiben an Luzern (wahrscheinlich von Bern) besagt, daß ein Gesell mit gült. Lehrbrief praktizieren dürfe.

1706 pflegten die Luzerner Unterhandlungen mit der Gesellschaft der Meister Chirurgen von Bern und Aarau „wegen internen Kommissionen". Die Ratsprotokolle äußern sich darüber wie folgt:

„Auff das die Herren Jost Dietrich Glogner undt Joseph Antony Fuhrer im Namen ihrer undt aller Statt undt Lands Chirurgorum in aller underthänigkeit vorbringen lassen, wie das man ihre Meisterschafft, noch weder in Zürich, Basel (Basael!) undt dem Reich gelten lassen, auch die von ihnen ledig gesprochene junge selber enden nit angenommen werden, so ihren undt ihrer Kunst zu höchstem schaden gereiche. Ihnen aber von seiten der arauwischen societet anerbotten worden, sie in solche aufzunemmen, solle deswegen 6 von ihren glidern ausschießen undt ieder mit 15 Thalern von des Collegiums undt 2 in die lad versechen, so in allem die summa 202 Thaler ausmachte, mit Versicherung sie ihnen die wegß zeigen wollen, solche summa bald widerumb zu erheben, glauben auch sicherlich, solche mittel zu haben, daß man sie undt ihre iunge in dem Reich und aller ohrten annemmen werde. in erachtung wessen, sie unsere Chirurgi den größten nutzen vor sich undt ihre Kinder daraus zu schopfen verhoffen, pitten dessentwegen gehorsambst, U. g. H. ihnen mit dero hochoberkeitlichem ansehen und protection zu disem verhülflich seyn wollen. Nach verhör dessen haben hochernant U. g. H. ein Ehrenausschuß verordnet, umb daß mehrere zu vernemmen undt danne bey erfolgenter relation, daß endliche (endlische!) abzufassen." [42]

An anderer Stelle vernimmt man:

„Nach verhör der Relation des Ehrenausschusses so zu der Chirurgorum anbringen verordnet ware, haben sich m. g. H. dahin erklärt, daß sofern dise societet mit gesamten Chirurgis Lobl. standts Bern, undt nit etwa mit dem des undern geüws allein könne aufgerichtet, undt danne die von den unsrigen ledig gesprochne lehrjunge under dem Lucerner sigil entlassen werden, m. g. H. die eintrettung in dise societet ihnen wohl gönnen mögen." [43]

---

2. Die Urkunden zeigen Zeugnisse verschiedenster Art, von Behörden und Privaten. Gute Behandlung und nützliche Heilmittel werden gerühmt. Sie heißen „orwietans" oder „arcanum" und werden feilgeboten. Im folgenden seien solche „attestata" angeführt:

[42] LXXXVII. 337 b, 1706.
[43] LXXXVII. 338 b, 1706.

Obwalden empfiehlt 1524 Meister Lienhart, „der sich fürwar ußtuot als kestlicher meister uff sin handwärch".[44]

1579:

„Uff hütt Ist ouch vor M. g. H. erschinen houptmann heinrich Pfyffer mit sampt Meister — — — (nicht genannt) dem Augen Arzet, und In namen siners Lieben herren und vatters h. Schultheiß Josten Pfyffer fürbringen lassen, Wie dann M. g. H. zwyfels one noch wol In frischer gedächtnus wie sin Lieber herr und vatter Ein gutte zytt großer mangel an siner gsicht erlitten. Da gedachter Meister Ime verschiner wochen, mitt gottes Hilff geschnitten und Erneertt das er wider zu siner zimlichen gesicht khomen, derhalben gedachts sines Lieben h. und vatters ouch des meisters ganz früntlichen begär, Ime Meister — — — dessen schrifftlichen schyn und Urkhund under M. g. H. Statt Secret Ynsigel mittzetheilen. Das begäre gedachter herr Schultheiß ouch er der Meister Jeder zytt umb m. g. H. zu beschulden, welliches M. g. H. Inen vergünstigett und zugelassen."[45]

1610: „Es habent auch M. g. H. Benedict Jacoben dem Bruchschnyder von Burtolff uff syn demüettige bitt, ein Schyn syner in M. g. H. gebietten gethanen proben des bruchschnydens mittheilen lassen."[46]

1624: „M. Friederich .... ein weltscher schärer von .... der dane sich ein Zit alhie seiner handthierung wegen uffghalten und Patienten angnomen ist und uff sin bit desten ein unvergriffnen schyn begondt. Namlich in der Zit das er hir seines thuns und handels M. g. H. bis dato klein (! — kein) klag fürkommen sye, aber siner Kunst und hanthierung weder globt, noch anders dütet werden."[47]

1627: „Hans Morat, Bruchschnyder von Münster hat „herrliche Proben verrichtet", und besitzt eine „sonderbare glückliche hand."[48]

Caspar Ryser von Reiden hat „authentische attestationen" über geheilte Fälle gebracht. Er verlangt einen Schein des Rates mit Siegel, was ihm auch gewährt wird.[49]

1672: Mr. Joh. Metzger bekommt für einen längeren Aufenthalt im Elsaß das Zeugnis eines kunsterfahrenen Mannes, „mit glückhafter, gefälliger Hand".[50]

[44] P. X. Weber, Lz. San. Pers. [45] XXXVI. 247 b, 1579.
[46] LI. 303 b, 1610. [47] LIX. 214 b, 1624. [48] Akt. F. A. 1627.
[49] LXVIII. 129 a, 1644. [50] P. X. Weber: Lz. San. Pers.

1682: „U. g. H. habend dem Joh. peter Grützthaler oculist und Bruchschneider uff sein gethane prob seine orwietans Eine Oberkeitliche Urkhunde mitgetheilt."[51]

1688: Dem Hans Peter Forner, Operator und Bruchschneider soll wegen seiner Kuren auf der Kanzlei eine „Attestation" gegeben werden.[52]

1700: „Attestatum f. Hans Gilli und H. Melcher Zimmermann: „daß seine grüne, roth und gelbe Salben, das Nürenberger Pflaster, der Neglin Balsam, der Balsam sulphuris, und schweißtreibender theriac von unserem Collegio Medicorum in Jedessen ingredienzien examiniert, recht und gueth erfunden worden seye."[53]

1707: „Lienhard Stadelmann, v. Schüpfen, Jetzt wohnhaft in Saxlen bey dem Bruder Clausen, Stein- und Bruchschnyder, coulist, auch krebs-, fistel- und wundartz" hat „glückliche Curen" gemacht und wird dem Schutz der Obrigkeit empfohlen.[54]

1710: „Den 15 Mayen 1710 Ist franz Heinrich Haltert von denen H. geschwornen Medicis und Chirurgis auff sein begehren examiniert worden, welcher mit großem lob auff alle fragen entsprochen, also zwar dar mit kein bedencken machen, ihne für einen Meister der Chirurgia zu erkennen, und anzunemmen, weillen er aber seine wanderschafft bey ettwelchen Monethen lauth unseres gnädigen Herren zu gnaden ertheilten libels nit completiert, haben mir ihme hierin nit dispensieren wollen noch können, sundern ihne an U. g. H. gewisen.

Sebastian Cappeler, Med. Doct. Secretar, Collegiv."[55]

1719: H. Peter, Bruchschneider, bekommt wegen glücklicher Kuren einen Schein.[56]

---

3. Klagen wegen schlechter Behandlung sind sehr häufig. Vielfach suchten die Patienten dadurch das Arztkonto herabzudrücken. In andern Fällen wieder war eine Beschwerde nur allzu berechtigt. Eine Frau will den Arzt Vesperleder nicht bezahlen, da sie vorgibt, nicht richtig behandelt worden zu sein (1490).[57]

[51] LXXIX. 190 b, 1682. [52] LXXXV. 346, 1699.
[53] Akt. F. A. 1700. [54] Akt. F. A. 1707. [55] Akt. F. A. 1710.
[56] XCII. 99 a, 1719. [57] VII. 102, 1490.

1492 hat der Arzt Stampfli einen Streit mit einem armen Mann. Der Arzt hätte diesen verwahrlost. Der Stampfli wird verurteilt, die Arztkosten wieder zurückzugeben, an Geld oder Schmalz.[58]

1539 erfolgte eine Verbannung:

„Ist erkandt das der Hodenschnyder ein Eyd uff miner herren Stat und Land schweren, und niener meer darzue komen sölle, von wegen das er das Kind mit sinem schnyden umbbracht und verwarloset hat."[59]

Ebenso 1592:

„Uff hütt hand M. g. H. Hans heinrichen Schly us Zurich piett, so ein arzett Ist, von Statt und Land verwisen."[60]

Trotz Abmahnen der Leute schneidet ein Bruchschneider 1596 einen Patienten. Beide seien betrunken gewesen. Der Patient stirbt. Zeugenaussagen erklären:

„wyl der abgestorbne domale glych wie er der Bruchschnyder auch bewynet gsin, und also in söllicher trunckener wyß über das er gewarnet und abgemandt worden, geschnitten und erst nach dem Schnitt und den abgestorbnen widerumb zum tisch gesetzt und meer trincken lassen."[61]

1624 verlangt H. Dimell von Münster Schadenersatz, da sein Sohn nach einer Bruchoperation gestorben ist. Der Bruchschneider habe diesem „durch unzitigem usrissens der schnidt schnuor" den Tod gebracht. Dimell wird geschützt.[62]

H. G. Morhard, Balbierer zu Münster, hat 1681 des Martin Gallikers Frau „in Ihrem hitzigen zuestand" zur Ader gelassen. Ihr Tod sei dadurch befördert worden. Der Scherer soll examiniert werden.[63]

Fridli Lüthert in Münster glaubte bei einer schweren Geburt, daß das Kind schon tot sei. Er nahm deshalb einen Eingriff vor. Der Sekretär des Collegiums erklärt in seinem Gutachten dies als einen Kunstfehler (1729).[64]

[58] VII. 282, 1492. [59] XV. 135 b, 1539. [60] XLIII. 211 a, 1592.
[61] XLV. 146 b, 1596. [62] LIX. 162 b, 1624.
[63] LXXX. 271. 1681. [64] Akt. F. A. 1729.

J. A. Rinert, Chirurg und Burger von Root, wollte einen Stallknecht nicht verbinden, weil dieser ihm noch etwas schuldig sei. Wegen seines löbl. Wandels bekommt R. keine Strafe (1757).[65]

1765 wird Caspar Lang, Operator, von Rothenburg, vor den Landvogt zitiert wegen Klagen, die eingelaufen sind.[66]

1770 hat der Scherer von Ruswil, J. Guth, einer Patientin, die ein Bein gebrochen, dieses wieder reponiert. Durch einen Zufall löste sich diese Einrichtung. Der Scherer hat den Schaden nicht wieder gut gemacht. Die Patientin will den Arztlohn nicht bezahlen und verlangt überdies eine Entschädigung. Salomonisches Urteil: Die Patientin muß nichts bezahlen, bekommt aber auch keine Entschädigung.[67]

Im gleichen Jahre herrschte Streit zwischen Chirurg Elmiger und Substitut Studer, weil E. dessen Kind angeblich falsch behandelt hat. Die Entschädigungsforderung wird an die „facultet" gewiesen.[68]

Unter den Akten befindet sich ein Brief von Uri. Eine Frau hat viel Geld ausgegeben zu ihrer Heilung. Der Scherer von Buttisholz habe sie behandelt, habe aber nichts genützt. Sie verlangt das Geld zurück. Der Rat von Uri unterstützt diese Frau in ihrem Begehren.[69]

Der Chirurg Fr. Bernard Ablüz muß 24 gl. Entschädigung bezahlen wegen schlechter Behandlung. Das Urteil wird später aufgehoben, weil keine Nachlässigkeit vorliegt (1785).[70]

Jos. Süß von Escholzmatt habe „per modum castrationis" operiert. Er wird aus dem Bernbiet verbannt. Süß verteidigt sich. Er bittet um freien Durchgang durch Bern. Wird gewährt.[71]

[65] CVII. 148, 1757. [66] Akt. F. A. 1765. [67] Akt. F. A. 1770.
[68] LII. 265 b, 1770. [69] Akt. F. A. 1576.
[70] LVII. 361 a, 370 b, 1785. [71] Akt. F. A.

Gegen Jos. Bucher werden verschiedene Klagen laut. Er habe viele Leute geschnitten, die gar nicht „gebrochen" gewesen seien. Wegen einer anormalen Gburt wird vorgebracht: „Und als ein Aermblin von dem Kint worden, habe er selbes an sein Ohrt gethan undt das Kindt In muetter Leib Kheren wollen. Die Frauw seye ganz schwach daruf worden und baldt hernach gestorben." [72]

---

4. Arzttaxen. Die vorgefundenen Stellen, die Einkünfte der Scherer und Chirurgen betreffend, sollen in chronologischer Reihenfolge kritiklos angeführt werden:

1362: „Der artzat war ein iar bi uns, dem gaben wir 12 gulden. Datum anno domini 1362, ante nativitatem domini feria 11." [73]

1399: „M. Berchtold der Artzat 6 schilling gegen Jennyn Knuden von Weggis." [74]

1428: „Walter Mühlemann zalt dem Knuttel (Arzt) 16 lib. verschafft." [75]

1432: „Hans Hagen, um den erfrorenen man, ouch um das Töchterlein ze arznen" 14.5 Schilling. [76]

1435: „an den arzit und an sin kosten, als er in M. Herren Dienst 1 achselbein was entzwei gefallen." [77]

1439: „Hans Hag, 8 Pfund, daß er tod. Scherer gearznet als er im Brand gefallen war, 9 Pfund." [78]

1450: „Hartmann, Scherer, als er gearznet het 2 dürftige im spital." [79]

1450—1453: „Benedikt dem Scherer 7 Gulden ze arztnen von des küngswegen." [80]

1453—63: „Benedikt Scherer, arztlohn von des landswegen, was man im schuldig." [81]

1460: „Hans Holderer, der arztet", erhielt 5 Gulden, als er „Meister Rudolf und sin Knecht gearznet hat", die im Hof (beim Kirchenbau) gefallen waren. [82]

1463 erhielt er 7½ Pf. „von dem Sentiknecht ze artznen". [83]

[72] Akt. F. A.
[73] Ael. R. B. 1300—1402, P. X. Weber, pag. 268, 1362.
[74] I. 149 b, 1399.
[75] IV. 130, 1428.
[76–83] P. X. Weber, Luz. San. Pers.

1465: Peter Wildegger erhält 5 Pf. „von einem armen Kind ze arznen". [84]

1468: bekam Holderer 8 Pf. im Waldshuter-Krieg, wo er Wunden verband und gearztet hat. [85]

1470 erhielt er 20 Gulden Arztkosten zugesprochen. [86]

1483 wurden Peter Koller 6 Gulden vergütet, als er die Frau von Malters behandelte, welcher die Nase abgehauen wurde. [87]

1500: „dem Scherer von Baden, der die armen Lüt gearznet hat, schenkwin." [88]

1519: Weber Wolfgang, „Scherlon von Sakramentsschülern, 1 Pf. 3 Schilling, 6 Denar. [89]

1533: „Zwischen dem Doctor von Basell Eins, So dan Junckherr Peter zu käsen anderswyls."

„Ist uff gehtane appellaz erkandt, das Junckherr dem Doctor für den arzen lon usrichten und zalen sölle vl Kronen und damitt von einanderen sin." [90]

Der Rat erklärt, wieviel M. Cunradt Sennhuser bekommt für einen Bruchschnitt. (Es handelt sich um einen Armen.) [91]

1592: Streitiger Arztkonto zwischen Mr. Heinrich Sennhuser, Scherer, und Egli Hans von Luzern. [92]

1592: „Ist erkenntt das Claus Mysi dem Bruchschnyder für den Schnitt 25 batzen (?) geben und den Dineren 2 batzen (?) für trinckgellt, und so Claus Mysi noch nit hat geheielt, Soll er Ihme vollends erneren." [93]

1592: „Uff hütt hand M. g. H. Niclaus, —, den Brucharzett von Würzburg und sin frauw Anna Maria pfauwin umb das sy an frytag und Samstagen Speck Suppen gessen und übel Schwörens halb umb 30 g bestrafft und soll fürohin niemanden zu arznen nemen, sonder fortt strychen." [94]

1594: „Hermann Jacob uf der Rüßbrugg, als er ein Jacobsbruder gearznet hat, 3 Pf. 5 Schilling." [95]

Die Doctoren und Scherer hätten zu teure Preise. Sie sollen einen Tarif zusammen mit der Staatskasse beraten. [96]

[84]-[89] P. X. Weber, Luz. San. Pers.

[90] XIII. 309 a, 1533. [91] XLI. 156 a, 1588. [92] Akt. F. A. 1592.

[93] XLIII. 211 a, 1592. [94] XLIII. 211 a, 1592.

[95]

[96] LV. 158 a, 1617.

Die Scherer mußten einem Walliser im Spital ein Bein abnehmen. Für diese Arbeit bekommen sie 28 Gulden und ein Nachtessen im „Sternen".[97]

1772 entstand ein Streit wegen des Arztlohnes zwischen dem Collegium und einem Arzt. Der Chirurg Benedict Wirz bittet, sein „Conto" zu schützen. Das Collegium hatte den Lohn um 6 gl. heruntergesetzt. „Da er die Taxen deren Chirurgischen Operationen in Deutschland in seinem Conto überschritten." Die Behörde schlichtet.[98]

Die Geschworenen von Kriens bitten, daß Galli Mattmann aderlassen dürfe. Sie werden abgewiesen. Es wird bedeutet, daß von einem „Löbl. Collegio Medico-Chirurgico die Taxa wegen Gang und derley verrichtungen" geprüft werden.[99]

In den Akten beträgt ein Lohn „für Schnidt, Mall und allen Umbkosten 14 Kronen".[100]

Interessante Mitteilungen über den Existenz- und Konkurrenzkampf, verbunden manchmal mit dem ärgsten Brotneid, liefern uns die Ratsprotokolle und Akten. Immer wieder treffen wir Verurteilungen wegen übler Nachrede. 1621 beklagt sich Mr. Peter Stäger, daß Mr. Peter Boßhardt ihn einen Hexenmeister nannte, der „mit verbottnen midtlen arznen solte".[101]

Casp. Hertzog von Chur, Wundarzt, beklagt sich, daß er und seine Frau verleumdet werden, sie seien aus der Stadt Zug verwiesen worden. Sie hätten die Leute mit ihren Arzneien betrogen. Die Behörde von Zug übergibt ein schriftliches Zeugnis ihres Wohlverhaltens (1590).[102]

Was für ein gesucher Artikel gute Arzneibücher damals gewesen sein mußten, erhellt aus einer Streitsache des Jahres 1594. Ein fremder Bruchschneider hat aus dem Nachlaß des Uly Steinmann dessen Arzneibücher ab-

[97] LXXV. 145 b, 1667. [98] LIII. 189 a, 1772.
[99] LVII. 9 a, 1782. [100] Art. F. A.
[101] LVIII. 69 b, 1621. [102] Akt. F. A. 1590.

geschrieben. Darob große Entrüstung. Zeugeneinvernahmen etc.[103]

H. Steinman von Dietwyl glaubt, er habe das alleinige Recht („dessen allein gwalt"), die „Daubligken lüte" zu behandeln. Es wird ihm aber erklärt, daß dem Bossart von Willisau dies auch zustehe.[104]

Der Bruchschneider Johann Metzger scheint eine große Rolle gespielt zu haben. Er war der Vertrauensmann der Regierung und wird immer zusammen mit den Dres medicinae erwähnt und durfte gegen jeden fremden Bruchschneider vorgehen.[105]

Jac. Muos hat die Lehre nicht fertig gemacht. Als Vorwand gibt er an, daß die Luz. Lehrjungen im Röm. Reich doch nicht „passieren". (Vide über diesen Streit Kap. IV, I.) Dies wird als eine Verleumdung bezeichnet.[106]

Wie sehr einzelne Meister den andern den Verdienst nicht gönnten, offenbart sich uns in drastischer Weise in einem Brief Jos. Buchers: „die Meisterschafft habe mich dur gestrichen undt uß der bruoderschafft getan. Undt haben näben minen Namen einen galgen gemacht".[107]

---

5. Die Taktik der Behörde in Bezug auf die Praxisbewilligung war eine sehr diplomatische. Mit den eingesessenen Meistern wollte man sich nicht überwerfen; anderseits durften aber auch auswärtige tüchtige Kräfte nicht durch die starren, von alters her übernommenen Vorschriften verärgert werden. Diesem Kompromiß der behördlichen Auffassung begegnet man durch die Jahrhunderte hindurch immer und immer wieder. Prinzipiell wurden die berechtigten Interessen der Meister geschützt; doch dürfen nicht geprüfte Chirurgen (und dies

[103] Akt. F. A. 1594. [104] LIX. 398 b, 1625.
[105] LXXV. 176 a. [106] Akt. F. A. 1678.
[107] Akt. F. A.

war besonders auf dem Lande der Fall) Patienten, die sie aus freien Stücken aufsuchten, behandeln, was also einer tatsächlichen Praxisbewilligung gleichkam.

M. Conrad, Bruchschneider, und Meister Lorenz Schuffelbüel, Schärer, haben sich 1583 des „platter oder franzosen arznens angenommen". Es wird ihnen vom Rat verboten, d. h. sie sollten dies vor der Stadt im Blatterhaus tun. [108]

Um die gleiche Zeit erfolgte auch die Aufnahme Conrad Sennhusers als Hintersäß. Er darf aber keinen „Schärgaden" eröffnen.

„Vorbehalten das Er allein die Meisterschafft und Kunst des Bruchschnydens tryben und kein Schärgaden uffrichten Noch dasselbig schärer handtwerck tryben, Es wäre dann das mit der Zytt solcher Mangel an schärern wäre, das M. g. H. von nötten sin beduncken wollen Ime dasselbig ouch zu vergonnen." [109]

1584: M. Bernhard Eichholzer von Freiburg i. Br. wird als Hintersäß angenommen. Er darf aber keinen Schärladen auftun und sich nur mit dem Bruch- und Augenschnitt abgeben. [110]

M. Conrad Sennhuser wird vergünstiget, nachdem sein Sohn von der Wanderschaft zurück ist, daß er auch einen Schärladen habe, wie andere Meister, weil Mangel an Scherern herrscht. Er darf aber keine innerliche Arzneien geben (1584). [111]

„Cunradt Surer", Schärer von Baden, wird als Hintersäß angenommen. „Und diewyl Er ein Ersamer Meister syn soll hand M. g. H. Inne, wie sonsten mitt derglychen Handtwerch auch beschicht, fry yngesetzt." [112]

Die Praxisbewilligung enthält genaue Bestimmungen:

„Uff hütt hand M. g. H. hanns heinrich Selly us dem Zürichgepiett, bewilliget und zugelassen, das Er Inn M. g. H. grichten und gepietten umbhar wandlen und was alltte Schäden sind zu

[108] XXXVIII. 313 a, 1583. [109] XXXVIII. 425 a.
[110] XXXIX. 94 a, 1584. [111] XXXIX. 344 a, 1584.
[112] XLIII. 22 b, 1592.

artznen annemen möge und sonst Inn d'heinerley weg sich des Doctor mitt tränckeren ungeben und sonst gar nütt beladen dann allein was alltte Schäden sind. Er soll auch niemanden nütt abnehmen, dann allein was die arzniy betreffen mag, bis das der Ihenig so er zu arznen angenommen, gheilet ist" (1592).[113]

1594:

1594: „Uff hütt hand M. g. H. Basil Mader und sinen Sohn von großen Diettwyli us dem amptt Willisaw bewilligett und zugelassen, das er mitt synem Sohn mitt Ihrem arznen, wie bishar, fürfaren, von menklichem ungesumptt und werd."[114]

H. Steinmann, Arzt aus Pfaffnau, wird das Arznen verboten: „es sei denn, daß Hans Steinmann examiniert werde, und als gut erkent worden sei" (1594).[115]

1595 wird Augustin Möringer Hintersäß. Er soll durch den Doctor und die geschworenen Meister examiniert werden.[116]

Welche Krankheiten Verena Rot behandelt hat, vernehmen wir 1610:

„Uff hütt hand M. g. H. Verena Rotin von Entlebuch so sich des Arznens underwundt uff Ir pitt und verhörten bericht h. Lüttpriester so sy Examiniratt das sy nützit verbottens bruche, und allein, ettliche Kranckheiten mitt Natürlichen mittlen Curirt alls Haupt und augen flüß, Lybschäden die nicht fließent, kalte Läme, fiber und gälsucht. Damitt sy sich in Irer Armutt desto bas hindurch bringen möge, solche kunst allhir ze üben, doch nit wytters dann bis uff Ir widerrüffen und so lang kein billiche Klag kompt, deßglychen das sy wytter nitt schnytte noch sich anderer sachen und Curen annemmen dann derer so oben gemeldt, und sonderlich niemanden keine Lybarznyen yngebe anderst was die tränckher belangt zu obgesagten Krankheiten doch das sy die Stuck so darzu bruchen zu vor dem h. Doctor Columban sehen Lassen und alleweg In schwären zufäln Desselbigen Rat habe."[117]

In seltenen Fällen darf die Witwe das Geschäft mit einem Gesellen weiterführen:

[113] XLIII. 171 b, 1592. [114] XLIV. 39 a, 1594.

[115] XLIV. 178 a, 1594.

[116] XLIV. 384 a, 1595.

[117] LI. 351 b, 1610.

„Uff hütt habent M. g. H. Weyland M. Heinrich Sennhusers des Schärers säligen verlaßnen wittfrouwen uff ir demütige bitt bewilligett, daß sy das handtwerck midt einem Gesellen der dessen bericht tryben möge, doch so etwas schwären falls oder schadens ir zu handen käme, sölle sy allwegen der Meisteren raaths darinn pflegen." [118]

M. Gabriel Meyer darf 1614 keine Patienten annehmen, wenn sie nicht von den geschworenen Meistern zu ihm geschickt worden sind, aber auch keinen aus der Kur entlassen ohne Visitation dieser Meister (er ist des Landes verwiesen, muß aber noch die behandelten Fälle auskurieren). [119]

M. Jörg Ysenlin von Konstanz darf weiter schneiden, besonders weil er zwei Kinder „mit behaffteten schäden der hasenscharten" geheilt hat. [120]

Dem Gesuch des Linert und Caspar Steinmann, sie in der Ausübung der Heilung der „daubhandtsucht" zu belassen, wird entsprochen; doch sollen sie keine schädlichen Mittel gebrauchen und sorgfältig sein. [121]

1622 erfolgt eine Klage der Meister Scherer gegen Mr. Caspar Hällbling von Sellenthurn, Bruchschneider. Beschluß: Er soll sein Glück anderswo versuchen. Er darf Brüche schneiden, wenn er dazu berufen wird, sonst aber keine Krankheiten kurieren. [122]

Die Heilung der „wütenden Taubsucht" durften nur bestimmte Personen vornehmen. Denn wir vernehmen:

„Wann dann die Steimann gebrüderen von — — der Curierung der weuödetten, Daubsucht zimlicher masen erfaren Und der Kunst guten brichten. Wie dann die bewisung der gliehen bösen Krankheiten ann etlichen Personen die sye geheillett und ernert bezügt, nun aber andere der sachen auch unterwunden und aber die Kunst nit haben, hiermit die lüt verderbent und zugrunde richten, hiedurch sy Steimann wie sy sich beklagen und fürbringen lassen, verkleinert und inen zugemessen werde. Deshalben sy

[118] LII. 55 b, 1611. [119] LIV. 10 b, 1614.
[120] LVI. 305 a, 1619. [121] LVII. 126 a, 1620.
[122] LVIII. 380 a, 1622.

Steimann M. g. H. bitten lassenalben und ieden die dis fürnemen abgestrigkt werden. Derhalben also M. g. H. dessen wie fürbracht bericht, ist inen dessen schyn vergondt, dessen niemanden anzenemen dan sy Steimann, doch aber sy sich, und so lang sy in disem die rechte Kunst und bescheidenheidt bruchen und können werden, anderen verboten syn, oder sy haben von M. g. H. auch schyn irer Kunst und rechten bricht." [123]

Peter Stäger von Ruswyl wird bedeutet,

„daß er innerliche und gar gefarliche schaden Kranckheiten one der herren Doctoren Rhaten und bythuon (wie es dan einem Schärer zustadt und gezimbt, auch er Meister Peter sich selbs anerbotten, allwegen gethan hat) zu curieren nit underfahen sölle." [124]

M. Ludwig Kegel verspricht ansteckende Krankheiten zu behandeln und wird als Beisäß angenommen (die Meister müssen sich wahrscheinlich geweigert haben). [125]

M. Johann Binz darf praktizieren. Er muß 1 gl. an die Meisterschaft als Gebühr bezahlen. [126]

Die Stadtphysici haben gefunden, daß Thomas Giger von Ruswil und Joder Treyer, beide „weder gründt, noch Wüssenschafft genzlich in der arznye nit habent". Der Giger hat jedoch gute Zeugnisse. Der Landvogt wird angewiesen, diese Zeugnisse zu prüfen. [127]

Die „Steinmannin" soll eine Person, die an der Taubenhauptsucht erkrankt ist, heilen. Ihr Bruder darf sie in diesem Spezialfall vertreten. [128]

1647 erfolgt Praxisbewilligung für M. Joh. Heinrich Wägmann von Reiden, Schnitt- und Wundarzt in Willisau; hat aber noch kein Anrecht auf das Gemeindegut. [129]

Hans Bentz will das Schererhandwerk ausüben. Es wird ihm vergünstiget das „bart und hoorscheren". Er darf auch keinen Laden eröffnen. [130]

[123] LVIII. 230 a, 1622. [124] Akt. F. A. 1631.
[125] LXIV. 416 b, 1636. [126] LXVI. 281 a, 1640.
[127] LXVIII. 160 b, 1644. [128] LXVIII. 227 b, 1645.
[129] LXIX. 97 b, 1647. [130] LXIX. 333 a, 1649.

Gegen unbefugte Ausübung der Heilkunde wird öfters vorgegangen, so z. B. im Fall Thomas Gigers:

„Als dan Thome Giger Ruswiler Ambos sich unbefugter und unerfarner wys des arznens angenommen und die Anna Ottenburger also verwahrloset, das sie in Spital lige und zum Bein abschniden von den Medicis erkendt: derowegen sol der Giger durch herrn Landvogt citirt werden, welchem dem Spital diser frouwen halb abtrag thuen solle." [131]

Dieser Th. Giger ist 1651 von dem Cosmianischen Pfleger verklagt und in Haft gesetzt worden. Seine Bücher und Instrumente werden ihm genommen.

Er wird später aus der Gefangenschaft entlassen. Wenn er an einen andern Ort zieht, „soll das buoch und der brennhaffen usen geben werden". [132]

Mr. Johannes Metzger, Bruchschneider, darf praktizieren, aber nur Brüche schneiden, nicht wundarznen. [133]

1655 möchte er aderlassen und scheren, wird aber abgewiesen.

Dem Mr. Baltz wird zugesprochen, daß er sich nur mit „beinbrüch verrenkhungen und derglichen was von gleich und beinen us der anatomie gewichen", befassen dürfe. [134]

1656 muß Jost Fry von Bründlen dem Fleischlin 200 gl. geben wegen eines Knaben, den der Fry verpfuscht hat. Fry darf von jetzt an keine Beinbrüche mehr behandeln, „aber „schwini" (Geschwülste?) möge er wol fortfahren". [135]

Diesem Jost Fry wird 1657 die Praxis bewilliget auf Bitten der Hochdorfer.

„Das er allerhand chyrurgische Schäden heilen, annemmen und curieren, der physikalischen aber durus müessigen solle." [136]

[131] LXIX. 316 a, 1649. [132] LXX. 253 a, 1651.
[133] LXXI. 79 b, 1655.
[134] LXXI. 492 a, 1655.
[135] LXXII. 213 b, 1656.
[136] LXXII. 260 a, 1657.

Er hatte auch einen Knaben in Behandlung, der von einem Baum gefallen war. Er soll ihn verwahrlost haben und wird vor den Sanitätsrat gestellt. Es wird ihm wieder verboten, Knochenbrüche zu behandeln. Er solle einzig „der Salben gebruchen".[137]

1670 wird wieder aus der Grafschaft Rothenburg Fürsprache für Jost Fry eingelegt. Beschluß: Wer sich ihm anvertrauen will, kann zu ihm in Behandlung gehen.[138]

Jost Fry ist verklagt worden, und zu seiner Rechtfertigung und als Reklame vernimmt man in einem „kurtzen Bericht, was für Schaden Jost Fry mit hilf Gottes und Maria geheilet habe". Aus diesem „kurzen Bericht", der 33 Fälle aufzählt, mögen einige Sätze herausgegriffen werden:

„Des Anthons Trochlers frauw die Achslen curiert, welche also übell gefallen, daß man den bicht Vatter und den Jost mit einanderen beruoffen hatt."

„Item des gemälten Trochslers einjähriges Kind ein abrochen Schänckelli."

„Zuo Ruswyl des Uli Metzgers Sohn ein Arm curiert, welcher den Arm dermassen zerfallen, daß der Jost ihme ein Stück uß dem Arm ußen genommen und widerumb in den Arm gethan."

„Des Baschi Iseneggers Sohn ein abbroches bein; das bein war dermaßen zerbrochen, daß es sich hatt lassen zusammen leggen wie heggel, die hutt war auch zerbrochen, daß alles uf war und mit dem Strumpf 2 mos blut hinweg geworfen."

„Sonsten hatt er Jost Unzalbare Rüppi bruch, Kalte bränd, und sunst gebrönte, blut bestelt, und das Gliderwasser, verwundte geschloßne, und andere Schäden mehr curiert, daß nit zuo erschriben ist, wie vil."

1670 herrschte Streit zwischen den Balbierern und Jacobea Hueber, Hans Tangels eheliche Hausfrau. Die Balbierer beklagen sich, daß die J. sich der Kranken annehme. Beschluß: Sie darf sich der Heilung „des ungenannten" widmen.[139]

[137] LXXVI. 55 a, 1670.
[138] LXXVI. 113 b, 1670.
[139] LXXVI. 201 a, 1670.

1671 wird einem Bruchschneider, der sonst nichts schneiden darf, ausnahmsweise gestattet, einen armen Mann zu kurieren.[140]

Dem Bruchschneider H. Metzger wird die erteilte Urkunde bestätigt (1674).[141]

Auch Thomas Giger veröffentlicht ein

„Verzeichnis Denen Personen, So Meister Thomas Giger Jetz under 13. Johren Curiert, oder mit Der hilff Gottes gearznet hatt",

welche Zusammenstellung des Humors nicht ganz entbehrt:

„Erstlich Meister Sebastian Ströber von Sursee hat ein geschwörd in der brust ghabt, und noch vill würm und madt, und eines wurms ist mehr als 16 warchschuo Lang gsin, und haben Thochker (Thockter!) Huober 8 Wuchen an im geartznet hat nüt usrichten könen, und nachdem ime M. Thoman übergäben worden und mit der hilff gotes geholffen daß er wider früsch und gesunt worden und Läbt noch hütigen Tags hat hübschw eib und Kinder.

2. Frauw Christina fischerin ist eine Lange Zyt kundttracht gesin und schier gar Lam, mit hilff gotes wider curiert und gsund worden.

3. barbara wagenman ist mit gifft behafft gsin, in Ihrem wasser so sy das uff gefangen in ein güterlin das es das güterlin zeersprängt habe.

4. frena Dorman ist anderhalb Jahr lang ganz Kunterocht und Lam gsin, daß man Ihr hat müessen zäsen gän wie einem Kindt, ist mit der hilff gotes wider früsch undt gsundt worden.

5. Hans Grüter ist mit der wasser sucht behafft gsin, ganz uffgeblöüt der buch und ganze Leib, das das wasser Nizin durch die schänkell und füöß grunen daß man sich mächtig verwundern müössen.

6. Maria baumgartnerin ist auch mit der wassersucht Lange Zitt behafft gsin, daß Ihr ganze Lib uffgeloffen daß man sich dorob verwundert und vergrüst habe. Ist mit der hilff gotes wider Curiert und gesundt worden.

7. Hans Dongell hat ein bös wee angestoßen, daß er dahin gfalen und so greblich geschrüwen daß die Lüt von ime gloffen, und daß eins tags etliche moll, habe mit Docktheren und noch richten vil Costen gehabt Nüt helffen welen, bis er zuo ime ins hus kommen Ist.

[140] LXXVI. 203 a, 1671.
[141] LXXVII. 14 b, 1674.

8. Item hans Caspar büöllmann ist auch mit den hinfalenten Siechtern behafft gsin, daß er in einem tag 6 oder 7 moll gefallen, ist auc hmit der hilff gotes wider Curiert und gesundt worden, daß er hütigen tags noch Labt.

9. Anna bächlerin ist auch mit den hinfalendten siechten oder bosen wee behoff gsin, daß sie under tagen etliche moll gefalen, Ist durch die hilff gotes widerumb Curiert worden.

10. Maria bärnhart ist Ir zum dickhren moll vergäß worden von Irem man, und ist von Ihres bicht Vaters Rodt halben ime meister Thoman giger übergän worden, und wie Ihr man soliches vermerckt daß die sach us komen wolte, Ist er weg gloffen, und ist sie weiter Kuriert und gesund worden.

11. Und habe er mer alls 20 Pärsonen, die ganz erdaubt sindt gsin, wider zuo Ihrem gesundt gebrocht habe.

12. In summa die gemelte Pärsonen welche hyr genamset sindt, und fernere noch ein große Zahl geistlich und wältliche, was viller-ley Kranckheiten, sonderlich was der stich und siten wee anbelangt, sindt mit der hilff gotes Curirt gesundt worden." [142]

Hans Kauffmann beklagt sich, daß die hiesigen Barbiere ihn „hinderrucks" vor dem Rat verklagt hätten, daß er sein Handwerk nicht recht betreibe. Es wird ihm das Aderlassen gestattet. [143]

Anthoni Gilli von Ruswil darf Patienten, die zu ihm kommen, behandeln, aber den HH. Doctoren und Scherern keine Patienten „ablaufen". [144]

Dr. J. Schumacher von Münster, der im Welschland praktiziert hat, möchte jetzt noch die „Teutsche praxim" ergreifen, und bittet um ein Stipendium, das ihm auch gewährt wird (400 gl.). [145]

Anno 1685 wird einem Schwyzer nicht gestattet, in Luzern zu praktizieren, da genug Wundärzte und Anwärter vorhanden wären. [146]

Jost Baumgartner beklagt sich, daß er trotz Zeugnissen bestraft worden sei. Er sei im Stande, die „kalte

[142] Akt. F. A. [143] LXXX. 163 a, 1685.
[144] LXCIV. 9 b, 1716.
[145] LXXXI. 228. 1688.
[146] LXXX. 100 a, 1685.

Laeme" oder „Glidersucht zu curiren". Es folgt Praxisbewilligung.[147]

Caspar Anton Müller wendet sich gegen die „facultet" der HH. Doctoren und Wundaerzten. Er stützt sich auf eine ihm früher gegebene Erlaubnis. Diese wird nun aufgehoben.[148]

Oefters verwenden sich Patienten und hervorragende Leute für ihre Aerzte:

„Demmenach sechster Joseph Birer und Sigrist Conrad Aegermann des gerichts zu Luthern so wohl im nahmen des Kilchgangs Luthern als auch der nächtsumliegenden ohrten in gebührender Underthänigkeit angehalten, daß ihnen bei ansteckenden Krankheiten den Caspar Stöcklin und seinen Sohn, auf welche sie wegen verschiedenen künstlich ausgeübten Churen Ein sonderes Vertrauen setzen, fürbas in ihren anligenheiten zu gebrauchen Erlaubt werden möchte, haben U. g. H. und O. in der obigen bitlich anwerben insoweith Eingewilliget und Dispensiert, namblichen daß besagte Stöcklin vatter und sohn die Churen derjenigen kranken persohnen, zu welchen sie berufen werden, oder von welchen sie angesucht werden, wohl sollen über sich nemmen dörffen, hingegen aber solle ihnen das husieren und nachwerben denen Patienten, wan sie von diesen nit freywillig begehrt werden, gäntzlichen undersagt und verbotten seyn."[149]

Im Streit zwischen Joseph Feßler von Altpüron und M. Fr. Melch. Hecht, beide Chirurgen in Willisau, wird beschlossen:

Das Hausieren und „Nachwerben" der Patienten wird F. verboten. Er darf aber Leute, die freiwillig zu ihm gehen, behandeln. Das Aderlassen ist ihm im Fall der Not gestattet. Er soll auch den Wundärzten keinen „Eingriff" tun und muß bei Dr. Kappeler seine Kräuter examinieren lassen.[150]

Jos. Mattmann von Kriens darf im Amt Kriens und Horw praktizieren, aber an keinem andern Ort.[151]

Er darf für Kuren nur „simplicia" nehmen.[152]

[147] XCVI. 16 b, 17 a, 1731. [148] XCVI. 246 b, 1733.
[149] XCVIII. 105 a, 1737. [150] XCVIII. 116 b, 1737.
[151] C. 62 a, 1741.
[152] CII. 297 a, 1747.

Jacob Mathis Mengis, Dr. med., studierte an der Universität von Besançon. Er bittet um einen Heimatschein und um Ehrlichsprechung.[153]

Caspar Lang aus dem Amt Rothenburg darf auf öffentlichem Theater seine Wundsalben feilbieten.[154]

Joh. Büöhler von Wolhusen, in Malters, muß sich bei einem erfahrenen Chirurgen ausbilden lassen. Er kann die „blatten" aushängen und innerliche und äußerliche Schäden heilen.[155]

Joh. Büöhler von Malters hat die dreimonatliche „Bahr" bei einem inkorporierten Chirurgen mit gutem Fleiß bestanden. Er darf „die offentlichen Barbier Blatten" aushängen. Das Collegium soll ihn auf die gewöhnliche Art inkorporieren.[156]

Jos. Schürmann von Kriens bittet um Praxisbewilligung. Er soll ein Jahr in die Fremde gehen und dann Zeugnisse aufweisen.[157]

1760 war ein Streit zwischen dem Collegium und den Gebrüdern Wyder. Diese haben schon viele glückliche Kuren gemacht. Beschluß: Praxisbewilligung in schweren Fällen, wenn nichts mehr nützt, da sie mit „trefflichen arcanen" versehen seien.[158]

Jak. Zämp darf auf Bitten des Landes Entlibuch praktizieren. Diese Erlaubnis soll ihm vom H. Landvogt „nur verdeutet, nicht aber p. pensum angezeigt werden". (Der Rat wollte sich jedenfalls schützen, damit nicht später event. Gesuche mit Urkunden begründet würden).[159]

J. Schürmann von Malters, Kriens, wurden die weitern Monate geschenkt, nachdem er 9 Monate in der Fremde war.[160]

---

[153] CVI. 335, 1755. [154] CVI. 227, 1755.
[155] CVII. 217, 1757. [156] CVII. 334, 1758.
[157] CIX. 7, 1760. [158] CVIII. 239 a, 1760.
[159] CIX. 289, 1762.
[160] CIX. 294, 1762.

Jac. Oberli von Doppleschwand bittet um Nachlaß der Wanderschaft, da er als Chirurg auf- und abgedungen sei. Wird abgewiesen.[161] Ebenso wird Schärer Moritz Keigel abgewiesen.[162] Joh. Büöhler darf keine „offene Stube" halten.[163]

Dem lahmen Wundarzt Joh. Suppiger werden die Wanderjahre erlassen.[164]

Gabr. Oberli von Werthenstein, der durch eine Feuersbrunst großen Schaden erlitten, bekommt Praxisbewilligung, falls er sich dem Collegium inkorporiert.[165]

Anton Stürmli von Willisau bekommt Nachlaß der Wanderjahre aus Familiengründen.[166]

Jost Haslimann von Ruswil ist von dem Collegium examiniert worden. Er hat die Prüfung gut bestanden. Der Obmann des Collegiums hat bei ihm „eine ziemliche und sattsame Erfarenheit, ja merer als er mit Worthen darthun können, befunden".[167]

Chirurg J. Büöhler bittet, ihm das innerliche Arzten zu bewilligen. Er wird zur Prüfung vor das Collegium gewiesen.[168]

Gall Mattmann bittet, ihm das „barbieren„ aderlassen und Zahn arznen" zu bewilligen; wird abgewiesen.[169]

Niclaus Bluom, „Vich Arz", von Reiden, möchte auch Menschen arzten. Wird aber abgewiesen.[170]

Joh. Jos. Rohrer, Med. Doct., von Unterwalden ob dem Wald, darf sich während der Herbstmesse aufhalten.[171]

Kasp. Eggermann von Luthern und sein Sohn haben trotz Verbot gearztet. Sie werden bestraft. Er wird später wegen eines guten Examens inkorporiert, darf aber keine schweren Fälle annehmen.[172]

[161] CIX. 371, 1762. [162] CIX. 498, 1762. [163] LII. 74 a, 1768.
[164] LII. 150 b, 1769. [165] LIV. 19 b, 1773. [166] LIV. 21 a, 1773.
[167] Akt. F. A. [168] LVI. 165 b, 1780. [169] LVI. 251 a, 1781.
[170] LVII. 198 a, 1784. [171] LVII. 389 a, 1785.
[172] P. S. R. 1794, pag. 7.

Einer Bitte um einen Arzt wird Folge geleistet:

„Auf geschehenen Vorstand der Cathrin Buocher haben u. g. H. und O. zu erlauben geruht, daß selbe für Ihren Kleinsohn einen von der faculta der H. Arzen und Wundarzen examinierten und abbropierten Arz und Wundarz gestelt halten dörffe." [173]

Im 17. Jahrhundert spielte der Scharfrichter eine nicht unbedeutende Rolle in der Heilkunde. Diese Wertschätzung eines an sich verabscheuungswürdigen Berufes fußte auf einem Aberglauben, der lehrte, daß das Blut Hingerichteter oder der Strick, an dem der Malefikant aufgehängt wurde, große Heilkraft besitze. 1707 bekam G. Adam Schmid die Vergünstigung, das Fett aus einer armen Sünderin zu schneiden. Dieser Beschluß lautet:

„Auff pittliches Anhalten herrn Georg Adam Schmids daher, das schmaltz aus dem, der heut zu dem schwert verurtheilten Cathry Weber ruggen nemmen möge, haben u. g. H. gesprochen, daß sie ihm gedachtes schmaltz aus dem ruggen, aber nit weiters undt dis er aber gheimbt, ausscheiden könne vergünstiget. Der Körper aber söll noch disen abend zur erde bestattet werden." [174]

Ueber dieses Recht des Scharfrichters, die Heilkunde auszuüben, vernehmen wir 1627:

„Diewyl das gemeine Meister des Schärer handwerchs uff hütt vor minen gnedigen herren gestanden und klags wys fürbringen lassen, was gestalt irren von underschidlichen Personen, wie auch dem nachrichter, so das Schärer handwerck nie gelernt Yngriff beschähe, das wider ire erteilte fryheit und ordnung sye. Und dessentwägen unseri gnedigen herren in aller Underthanigkeit gebätten man welle sye by irem handtwerck und der zugestellten ordnung beschützen und schirmen. Habent unseri g. H. und ire miträthen verordnet, wie und was gestallt, sy könttendt verglichen werden." [175]

[173] LXII. 193, 1796.
[174] LXXXVII. 377 a, 1707.
[175] LXI. 144 a, 1627.

1678 wird dem Scharfrichter verdeutet, daß er nur äußerliche Gebresten heilen dürfe, der innerlichen sich aber enthalten müsse.[176]

Einen interessanten Entscheid darüber bringt uns das Jahr 1695:

„Zwyschen Herrn Jacob Prostatt in Namen eines lobl. collegij der Herren Doctoren Schärern und apotekeren am einten. So dann des Baltz Mängis mit seinem Sohn Frantzen. scharpfrichteren. am anderen theil.

Umb und von wegen sich Herr Probstatt erklagt was gestalten Meister Baltz ihrem libell, und von M. g. H. erhalteten recessen zuwider allerhand medicamenta innerlich Eingabe mit angehefftem bild m. g. H. den Meistern dahin halten wollint, das er fürohin nichts innerliches mehr eingeben solle. Demme entgegen Meister Baltz eingewendt, das ihm der dienst wie solcher sein vatter selig genossen, übergeben worden, wan nun sein vatter selig verschiedenen persohnen ingeben, bette er M. g. H. die herren eines collegij dis ohrts zur ruhe zu weisen.

Nachdem M. g. H. die Partheyen verhört haben sie erkhenth, das der Baltz in m. g. H. Statt und Stattkilchgang niemanden mehr innerlich ingeben solle, es wäre dan sach das er einen offnen üsserlichen schaden, der auch eine innerliche cur vonnöthen hätte, angenommen hätte, do dan m. g. H. ihme erlauben, diese dem schaden anhängige inwendige cur vorzunemmen.

„Im übrigen weill ein großer Misbruch under den herren Doctoren schärer und appotequeren ingeloffen sollen, Ir Jost Dieterich Balthasar, Carl Cristoff Dulliker, frantz Bernard feer und Johann Bernard Meyer nechts dem Ir. Stattschreiber zusammentreten eine ordnung ouch eine tax uf m. g. H. ratification * ufrichten."[177]

1707 beklagen sich die Chirurgen, weil Jost Fr. Mengis diesen Beruf auch ausübt.[178]

Aber auch der Wasenmeister war Kollege der Chirurgen. 1718 darf er in Willisau Heilmittel verabfolgen. Jacob Vollmar wird gestattet, äußerliche Schäden zu heilen.[179]

[176] LXXVI. 366 a, 1678. [177] LXXXIII. 794, 1695.
[178] LXXXVIII. 43 b, 1707. [179] XCI. 396 a, 1718.

* lateinisch geschrieben.

Mathias Mengis wird 1737 vergünstigt, den Aderlaß vorzunehmen, was sich aus nachfolgender Verfügung ergibt:

„Dem Wasen Meister Mathias Mengis zu Willisau haben u. g. H. und Ob. wie auf einem Oberkeitlichen schreiben an asigen Herrn Landtvogten im mehreren zu ersehen verwilliget, daß er dennen jenigen Patienten, so sich freywillig under seine chur begeben, im fahl der Noth, und wo die gebrechlichkeiten Es erforderen werden, die Ader solle öffnen mögen, jedoch solle das Aderlassen von ihm anderst nit geübet, als so die Patienten es selbst verlangen werden, also das Es bey der vormahligen Erkandtnus sein Verbleiben haben solle, mit der weiteren Erwähnung, das dise vergünstigung Eintzig und allein auf seine persohn, weilen Er in der Arzney Kunst Erfahren und dis halber die leuth in ihren leibs-angelegenheiten sich Ethweder ihme und seiner hand, als Einer andern anvertrauwen wollen, gemeinet seyn solle, und keineswegs auf seinen Nachfahren sich Erstreckhen solle, welchen dann dasigen schärern, auf das sie nit mit Neuwen oppositionen Einlangen, durch herren Landtvogt kund gethan werden solle." [180]

1777 verlautet, daß

„Der Wasenmeister zu Willisau, Joh. Richli, „in und außert dem Haus" zur Ader lassen kann, mit folgender Bedingung, daß er „keine Stuben halte". [181]

---

7. Im letzten Abschnitt noch eine kurze Würdigung des Collegium medicorum et chirurgorum. Um Rechte und Pflichten dieser Körperschaft genau zu kennen, ihre Kompetenzen auf sanitätspolizeilichem Gebiete zu wissen, müssen die Institutionen anderer Städte in den Bereich der Untersuchung gezogen werden. Eine Grenze zu ziehen zwischen diesem Collegium oder Consilium, wie es auch genannt wird, und der Cosmianischen Gesellschaft, der Bruderschaft der Scherer und Chirurgen, die die Heiligen Cosmas und Damian als Schutzpatrone hatten, wäre auf Grund der vorhandenen Akten sehr

[180] XCVIII. 94 b, 1737.
[181] LV. 81, 1777.

schwierig. Das Collegium zeigt auf seinem Siegel diese beiden Heiligen. Wir wissen jedoch, daß dieses Collegium 1610 gegründet worden ist (Akten vide Lehrjungenstreit IV. 1), daß es als Standesgericht vielleicht die gleiche Rolle spielte, wie früher die vier ältesten Meister, ferner daß es oberste sanitätspolizeiliche Behörde war in dem Sinne, daß auf seine Gutachten hin die Behörde die Vollziehungsbeschlüsse veröffentlichte. Das Collegium war Prüfungsinstanz für alle fremden Aerzte und Operateren. Bei Epidemien übertrug der Rat dieser Behörde absolute Vollmacht. In dieser Gesellschaft waren die Dres medicinae, die Med. prakt. und die Geprüften Wundärzte zu Stadt und Land vertreten. Schon 1594 existierte ein Vorläufer dieser Gesellschaft, denn wir vernehmen:

„Damit ouch alle guten und nuzlichen ordnungen so gemeiner statt ze guttem gemacht. Es syn In Arzny sachen doctor und appothegker, Wundarzet, Hebammen und derglychen belangende destobas von statt gan erhalten und In wäsen blyben mogend. So Ist angsehen, das Jeder Zytt zween von Raten alls ein Seckelmeister Und sonst noch einer alls suuperintendanten und Uffseher geordnet syn söllint, zuo denen ein Doctor syn zugang haben möge. Was Ihme begegnet Und sy dann Ein Rhat berichten mögent und allso sampt dem Doctor In zufallenden Sachen handlen mögent. — — Sy sollend ouch Visitatores sein der Apothegken." [182]

Ueber Streitigkeiten innerhalb des Collegiums vernehmen wir 1660:

„Uf das gestert von den mehrenteil der herren Doctoren und Scherern alhie ein ingebenes beschwerdts Memorial vorgeßnen Rath abgelesen worden, haben M. g. H. gantz unbillich funden, das einer Richter Schreiber und Sigler sein solle, damit derohalben dise bruoderschafft mit allen anhangende nothwendigkeit in guotem wessen bestehen und erhalten werden möge, sol das sigill wie vonaltem hargebrucht hinder dem eltisten Meister ligen und sin, auch allem inhalt und begriff des von der oberkheit ertheilten libels flisig nachkomen, darzi m. g. H. an ihrem schutz und schirm ob halten ze helffen nit ermanglen wollen" [183]

[182] XLIV. 128 b, 1594.
[183] LXXIII. 237 b, 1660.

Und 1661:

„Zwischen herren Doctor Johan Cisat, Decan und M. Bernard Meglinger, pfleger, sodann herr Doctor Ludwig Pfiffer: Meister Ludwig Krigel, Jacob Meyer und Meister Jost Stöcklin.

Nachdem dan verschiner tagen des Collegi Medicorum durch ein ingeben suplication ein Receß erhalten worden, dessen herr Doctor Cisat wilen solches hinderrugs sinen als des Decani gesechen höchlichen beschwerdt sonderlich umb herusgebung des Sigils, welches h. Doctor öhen selig hinder ihme gehabt und von demme an ihm khomen, mit mehreren, – hingegen die gegenparth m. g. H. Underthänig ersucht und gebetten haben wolle, si bi dem ertheilten Receß gnädig zu schützen und zu schirmen, und das dermolen einist ein Congreß geseche die rechnung und andere stritigkeiten zu guotem der bruoderschaft und gottesdienst durch Underhandlung etwan zweier ihrer miträthen in die alte ordnung und ruhe gericht werden. Also uf verhörtes anbringen haben m. g. H. ihr verwichner tagen destwegen gegebne Urthel widerumb bestättiget und selbige erkandtnus widerholt das h. D. Cisat das Sigel dem M. Ludi Krigel als dem eltisten Meister einhändigen, er aber des Collegi Medicorum Decan und schriber sein solle, welches Collegium zusamen kerten (?) im bisin und zuthaten ihrer und Mithräthen, als ihr für Sprechern Kornherr Sonnenberg und h. Landvogt Niklaus Schwizer der iünger von dem pfleger die Rechnung ufnemen einen anderen pfleger setzen und dan in allem das mehr ein mehr gelten und bliben lassen, zu er Uffnung aber des Botts diensts und bruderschafft sol alles widerumb nach inhalt und begriff des libels in die alte ordnung bruch und gewonheit gericht und geleit werden." [184]

1713 erteilte der Rat dem Collegium medicum et chirurgicum absolute Vollmacht:

„V. g. H. haben abermahlen denen Sanität Deputierten Herren völlige gwalt übergeben, das was sie guot befinden, und disponieren werden, v. g. H. für guot bestättiget werden, auch was sie verordnen, sie iewilen darby beschützt seyn sollen." [185]

1713 bekam der Sanitätsrat:

„Plenam potestatem agendi, und zue vollfürhen was zu solcher Emergenti Erforderlich, Ertheilt, also propria auctoritate thuen können, und sollen, was sye für gueth befinden werden, ohne das sye noch von u. g. H. den gesäßnen Rath Bringend." [186]

[184] LXXIII. 244 b, 1661. [185] LXXIX. 83 b, 1681.
[186] XC. 92 a, 1713.

1720 „haben u. g. H. u. O. den Sanitet Rath zusammengewisen, undt denen bey diseren schlimmen zeiten, das Vortheilhafteste zu gemeinem nutzen einzurichen eine Vollmacht, ohne es ferner an Rhat zu bringen, ertheilet". [187]

1706 hat das C. eigenmächtig H. Sal. Lüthenegger der Stadt verwiesen. Der Rat bekommt aber Bericht, daß dieser ein sehr „kunsterfahrener" Mann sei. Deshalb darf H. L. weiter praktizieren, wenn er berufen werde, aber darf nicht hausieren.

Ferner dürfe das Consilium niemanden aus der Stadt weisen „ohne Verwüsen eines H. Schultheißen oder Raths Präsidenten". [188]

Ueber andere interne Angelegenheiten wird 1707 berichtet:

„Weilen die rechnung des Collegij Medico-Chirurgici nit liquid an die hant gäben worden, als ist solche in ihrer richtigkeit zubringen denen herren Deputierten übergäben worden. Mithin soll gedachtes collegium sein gemachtes Sigil, darin U. g. H. ehrenschilt, nit aber alle convenientia deswegen observiert worden, anderst machen lassen." [189]

Wenn ein Meister zu diesem Bott nicht erschien, mußte er Buße bezahlen. So wird verkündet:

„Uß dem abgelesenen Libell der herren Doctoren und Scherern habent mine gnädigen Herren kheinen tax der bueßen ansehen darumb für guoth befunden gleich deß libels bym Saffran hinein zu setzen daß namblichen sy über das Pottgelt wyn und wax die fählbaren umb 10 libra uft das hochste anleggen sollen, darvon Ihnen der halbe Theil gefolgt, der andere halbe Theil m. g. H. verrechnet werde." [190]

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts treffen wir auf sehr viele Gesuche um Nachlaß der obligaten Wanderjahre. In den weitaus meisten Fällen werden die Petenten abgewiesen. Ausnahmen werden nur gemacht bei sehr tüchtigen Leuten oder wo Familiengründe angeführt werden (Verheiratungen). In diesen Spezialfällen dürfen sich die Gesuchsteller durch das Collegium prüfen

[187] XCII. 166 a, 1720. [188] LXXXVII. 353 a, 1706.
[189] LXXXVIII. 52 b, 1707. [190] LXXVII. 146 b, 1675.

lassen. Es wird behördlicherseits immer mehr auf Universitätsschulung gesehen. So bringt 1794 ein Joh. Dallmann von Marbach „attestata" der Universität Freiburg i. Br. Einige Wochen zu seinen Wanderjahren fehlen; diese werden ihm nachgelassen, „um andere junge Wundarzte daurch zu fleißigem Studium anzumuntern".[191] Der San. Rat hat sich jetzt auch immer mehr mit der Frage zu beschäftigen, welche Diplome anzuerkennen seien. Es wird verlangt, bessere chirurgische Bücher anzuschaffen. Nach der vorgeschriebenen Lehrzeit und Wanderschaft mußte man sich zur Prüfung melden. Diese wird erst gestattet, wenn Ausweise über den Lehrgang vorliegen. Eine gewisse Zeit der Wanderjahre mußte auf einer Universität zugebracht werden, oder bei einem ganz tüchtigen Arzt. Die Wundärzte durften nach bestanderer Prüfung die Geburtshilfe und Innere Medizin nicht ausüben. Die Lehrzeit betrug drei Jahre. Ebensoviele Wanderjahre waren vorgeschrieben, um zur Prüfung zugelassen zu werden. Studiert wurde auch in Besançon, Göttingen und andern Orten.

Wie leicht einige diese Prüfung vor dem Collegium nahmen, zeigt ein krasser Verfall: Der Chirurg N. Suppiger von Willisau läßt seinen Sohn, erst 17 Jahre alt, prüfen. Der Vater selbst examiniert seinen Sohn, der zu Hause die Antworten auf die Fragen hübsch auswendig gelernt hat. Die Fragen des Vaters werden als „plumpes Gewäsche" bezeichnet, — der Sohn habe geantwortet wie ein Kind, das die Sprüche des Canisius auswendig hersagt![192]

Es wird auch ein Unterschied gemacht zwischen „höherer" und „niederer" Chirurgie. So darf einer anno 1794, bevor er die höhere Chirurgie studiert hat, vorerst nur aderlassen, Klystiere applizieren, „Vesicatoria setzen", „Fontanellen schneiden" und schröpfen und sich

[191] P. S. R., pag. 5.

[192] P. S. R.

mit der Heilung einfacher Wunden und Quetschungen abgeben.[193]

Am Ende dieses Kapitels führe ich noch einen Lehrbrief aus dem Jahre 1773 an, der das starre Zunftssystem jener Zeit trefflich charakterisiert:

„WIR OBMANN UND GESCHWORNE BARBIER UND WUNDARZT DER STADT LUZERN thun kundt Hiemit, das auf Heut Endts Gemeldtes Datum vor uns Erschienen, der Ehren Vest, Kunstreich und wolerfahrene unseren COLLEGIO CHIRURGICO Einverleibte HERR FRANZ HECHT von Willisauw, und that UNS geziemend vorgetragen, wie das Er Vorhabens seye seinen lehr-knaben BALTHASAR HECHT von Willisauw vor UNS Eingangs-Ernannten OBMANN UND GESCHWORNEN ledig zusagen; Ersuchte UNS Hiemit gebührender maßen Ihme Hierin zu willfahren: Wann nun Er BALTHASAR HECHT die gewonliche Lehr-Zeit der drey jahren gebührend ausgestanden, und sich während dieser Zeit Ehrlich, Redlich, getreüw, und geflissen — gestalten es einem Ehr- und Kunst-liebenden jungen gesellen wohl anstehet — zu Vergnügen seines LEHR-HERREN erzeigt, und Verhalten anjezo aber gesinnet ist, um ein Mehreres zu erlehren, und zu erfahren, sich in die Fremde und Wanderschafft zubegeben, als Haben WIR in ansehung dessen Ihne Heüt Ends-bemeldtes DATUM seiner Erlehrnten Kunst allerdings in bester Form QUIT, Frey, ledig, und Loos gesprochen: GELANGET derowegen an alle BARBIERER, und der Wundarzney-kunst zugethane HERREN, UND GESELLEN unserer RESPECTIVE Freundlicher Dienst, und anersuchen mehr gemeldten BALTHASAR HECHT zu seinem ferneren ┼┼┼ Vorhaben, und erlehrnten Kunst allen möglichen Vorschub, lieb, und gutes zu erweisen, welches WIR obgemeldter OBMANN und GESCHWORNE in allen CONCURIERENDEN OCCASIONEN NACH aller möglichkeit zu Demerieren UNS befleißen werden Dessen zu WAHREN URKHUNDT haben WIR disere ATTESTATION durch unseren ORDINARI zunfft schreiberen verfertigen, und ausrichten lassen, auch mit unserem gewohnlichen SIGILL bekräfftigen wollen.

So beschehen den 8.ten Hornungs anno 1773.

Franz Bernard Abliz,
Zunffts-schreibern."

[193] P. S. R. 1794, pag. 43.

V. Quacksalber.

Ich möchte dieses Kapitel in zwei Abschnitte teilen. Der erste soll die Mandate gegen die Winkelärzte aus verschiedenen Jahrhunderten bringen; der zweite dagegen macht uns mit dem Treiben einzelner Quacksalber vertraut. Es ist natürlich sehr schwierig, in einzelnen Fällen zu beurteilen, ob es sich tatsächlich um einen Kurpfuscher handelte. Diese Herren werden in den behördlichen Verordnungen mit reichem Wortschatz bedacht: Einmal heißen sie Winkelartz, dann wieder Stümpler, Strümpler, Kalberartz, Scharlatane, Büßer, nach ihrer speziellen Betätigung auch Thriax- und Wurzenkrämer, Gütterlinschreyer oder auch bloß Schreyer, Zanbrecher, Tüffelsbeschwörer, Wahrsager, Versägner.

Das inhaltsreichste dieser Mandate ist das von 1594, welches auch in Kas. Pfyffers „Gemälden der Schweiz, Kt. Luzern" zu finden ist. Es hat folgenden Wortlaut:

„Uff hütt ist anzug beschechen von wegen der Landstrychern oder Landbetriegern, die man zanbrecher oder Scharlatanen nempt, so herumb fahrend uff den Merkten und sonst in Stetten und uff dem Land gewürtz, specery, Bulffer, Tiriak, Wurmsamen, Konfekt, Salben und Arztnyen feil habent und sich für artzet ußgebend. Da m. g. H. Grundlich bericht, und man die Zytt har uß täglicher Erfahrung gesehen, daß sy mit Betrug umgend, falsche Waar und gwürtz habend und in den Stetten uß den gewirbsläden das Abgend und Stoub von dem gewürtz kouffend, dasselbig hernach mit andern dem Menschen schädlichen Dingen, ouch mit Siliquastro, das ist indianischem wissen und kleinem Pfeffer, so gar ein scharpf, brennend reß Ding aber sovill als ein Gift und verboten Ding ist, mischlend und meerend und also falsch Bulffer, daruß machend, den gemeinen Mann mit söllichem und da sy es umb ein ringern Pfennig geben mögend, überführend und betriegend, deßglychen das sy sich der Artzny unterwindend und annehmend, aber sich far nüd daruff verstand, dessen kein Bericht noch Erfahrung habend, sondern allein etliche starke und scharfe Artznien, die Menschen zu purgieren, so nit Menschen, sondern Roß Artznien sind, als Coloquint, Anthimonium, das ist Spießglas, und doch der Meertheil rouws und nicht prepariert, wie wol man

das prepariert, auch nit one sondre Ursach, und allein in verzagten, verzwyfelten Krankheiten, uff eines Gerstenkorns groß, und nit meer ze gäben pflägt, deßglychen Trib oder springkörner, Nießpulver und Wurtzen, und andre sölliche scharpfe giftige Artznyen. Zudem, das sy kein Maas noch Zil wüssend sölliche zuzerüsten, oder das Gewicht, wie vill oder wasgestalten sy das administriren, sollend. Und also zudem, das sy den gemeinen Mann umb das geld bringend, solche Artznyen hoch überschetzend und die Menschen vermeinend, darumb, das sy die Artznyen scharpf tribend und starke Würkung habend, sigend sy gut und habends wol geschaffet, da aber hernach das Widerspil und böse Zufäll erfolgend und also die Lüt übel verderbend. Dann so es wol gat, das der Mensch mit dem Leben davon kompt, so muß Er doch langen und viljährigen Siechthumb und strenge Zyt haben und etliche gar nimmer dessen mögend wiederkommen und dem fürzekommen ist angesehen, das man erstlich in der Stadt ein flissig ufsehen haben und Niemand kein gewürtz oder Bullver sölle lassen feil haben, das nit durch die verordneten, geschworenen Schätzer geschetzt und verschaft funden sige und an orten und Enden, da das sich gebürt, lut unsern Krämer Ordnung gemacht. Danne von derglichen Landbetriegern, Zanbrechern und Scharlatanen, so sich des Artznyens also underwunden, dasselbig nimmer lassen tryben, noch feil haben, sondern sy dem nächsten verwysen sölle. Und soll dieß Ansehen in die Empter geschriben werden, das es uff der Landschafft auch also gehalten werde:

und sollen die Fürgesetzte söllige Lüt allwegen verwysen und nimmer gedulden und so syt nit hinweg wölten, gefänglich annemen und m. g. H. überantworten, damit auch Mengklicher gewarnet werd und man sich vor söllichem Schaden hüten könne."[1]

1578 erläßt die Behörde nachfolgende Verordnung:

„Wir haben vor ettwas Jaren angesechen und offen mandatt in unser Statt und Landschafft ußgan lassen, der frömbden ußlendischen Arzetten, Zanbrechern, Bankschryer, oder Scharlatanen halb. Die also im Land herumb strychend und sich neben der üsserlichen hand oder wundarzny oder innerlichen Lybarzny deren aber sy nit bericht annemend und damit die unsern und sonderlich den einfelltigen gmeinen man nit allein umb das gelltt betriegend, sondern ouch in gfarr Lybs und Läbens bringent und sonst in ander wäg sich ungebührlich haltend, und tragend . . . dann die oberkheytt bemüytt und geunrüweiget wirtt, das man solliche in unser Statt grichten und gepieten niendert dulden noch Inen

[1] XXXIII. 49 a, 1574.

wonung und uffenthalltt wägs gestatten söllt, Sölliche triegery und verderpliche Künst daselbst zuo gebruchen, sonder sy von Stund an widerumb von Land wysen sölte. Diewyl ab izz etwas Zytts har harob nitt flyssig gehallten. Und so sy ab einem Orth hinder unser Oberkheit gewysen, Inen anderschwo by den unsern uffenthalltt geben worden zuewider söllichem ansehen. So hatt uns notwendig syn bedunkt, dis unser ansehen widerumb zu ernüwern. Als wir dan geton und gepietend üch abermalen mit allem Ernst, denselbigen nachmalen alles flysses und gehorsamlichen nach ze khommen und statt zetuend By vermydung unser ungnad und schwären Straaff."[2]

1590 wird in die Aempter geschrieben:

„daß sy die frömden Scharlatanen, gütterlinschryer, Wurmsaamen und Thriax Krämer und sölliche Landfaaren by inen gar nienen gedulden noch feil haben, sonder allein sy durch zuchen lassent, und ob einer sich ungebürlich erzeigen oder sperren wolltte, Imme pfenglich m. g. H. überandtworten."[3]

Aber bereits 1591 muß wieder gegen die frömbden Scharlatanen" vorgegangen werden, die „biderb Lütt beschyßend und betriegent mit iren Waaren und mit anderen schandlichen verbottnen Künsten und betriegereyen".[4]

Ueberhaupt scheinen sich in diesem Jahre die wandernden Aerzte unliebsam bemerkbar gemacht zu haben. Eine zweite Verordnung beschließt nämlich:

„daß man uff die Landschafft inn alle emptter schryben, das sy allenthalben die frömbden Krämer und Gäugler und die Calancker und harrwahlen (?) syent dütsch old wellttsch verwysen und gar niendert gedulden söllen."[5]

Schon im nächsten Jahre sieht sich die Behörde veranlaßt, ein ähnliches Mandat zu erlassen mit dem Nachsatz:

„Wöllend ouch styff darob halten und die Appothegkern ouch jederzyt daby schirmen und uf jedes ir anrüffen und anmelden diesälbigen in Statt und Land abschaffen."[6]

Die Weibel sollen diesen „Gütterlinschryer, Zanbrechern, Wurzenkrämern, Kalberarzt und Büßern" ihren

[2] XXXVI. 218 b, 1578. [3] XLII. 131 a, 1590.
[4] XLII. 211 a, 1591. [5] XLII. 248 b, 1591. [6] XLIII. 104 b, 1592.

„Kram und Grempell umbstoßen und umkeren", die „unghorsamen jedoch gfenglich inleggen".

Ueber das Recht des Arztens spricht sich diese Verordnung folgendermaßen aus:

„Es soll ouch glychergstallt gar niemant Heimscher werden in der Statt noch Land sich eines Arznens annemen, weder innerlich noch üsserlich, der sy dann rechten ordentlichen wegs dazu verordnet bewäret, erfaren, und haben dessen, wo m. g. H. ordentlich schyn, erlaupnuß, Brieff und Siegel."

Und ferner:

„Den verordneten bullfer oder gewürzschouern in der Statt soll ouch gebotten werden, flyssig aufsehen ze haben, ob jemand gwürz und bulffer herumbtrüge, das nitt wärschaft und nitt von inen geschetzt und gut erkent by iren eiden. Das sollen sy inen nemen und die sachen an m. g. H. langen lassen."

Von der Kanzel herab soll gegen „Tyffel-bschwörer, Waarsager, Versägnern, Winkelarzten", ob sie fremde oder einheimische seien, gewarnt werden. Nur wenn sie Brief und Siegel haben von der Obrigkeit, werden sie anerkannt.

Gegen Bücher, die verboten sind, sollen die Pfarrer predigen. Den Sennen aber auf den Alpen soll das „Ave Maria" zu beten nicht verboten sein.[7]

1594 wird in die Aemter geschrieben, daß verbotene Bücher, die Religiöses, Arzneien, Kunst und dergleichen betreffen, weiterhin nicht gestattet sind „bei großer Strafe und Ungnade".[8]

Ebenso 1594: Bücher, in welchen die Rede ist von Dingen „mit selzamen Zouber und schwarzkünsten", sollen nicht geduldet werden.[9]

Es werden auch Maßnahmen getroffen gegen die „Versägner von Lütt und Veech".

Im Jahre 1593 erfolgt eine Weisung an die Geistlichen, im Beichtstuhl gegen Quacksalber zu wirken:

[7] XLIV. 131 b, 1594.
[8] XLIV. 178 a, 1594.
[9] A. O. P. Z., fol. 198, 1594.

„Deßglychen, daß sy die underthan in der bycht und Canzlern vermant und verwarnt, daß sy in lybs krankheiten und gebresten, zu fallen und anligen weder zu den Künstlern am Reehag (?) im Berngebiett noch andern derglychen mittverbottenen Künstleren, Segnern, Warsagern und Tüffelsbeschwörern (wie dann der am Reehag oder einer ist), Hilf oder Rat suchend, sitemal si in wäsen und sachen durch verbottne böse unnatürliche schädliche Mittel verrichtend biderb lütt betriegend und dazu solches by allem geistlichen und weltlichen Rechten und in heilger Gschrift so hoch verboten ist." [10]

Anno 1614 werden die früheren Maßnahmen gegen die Winkelärzte erneuert.

Mr. Hans Wegmann, Bruchschneider und Wundarzt zu Willisau, ist Pfleger der Cosmianischen Gesellschaft und bekommt einen Schein, um gegen „allerhand schryer" und Quacksalber vorgehen zu können (gütterlinschryer, Kalberarzt und Luthbetrieger). [11]

Ein Ausschuß der Balbierer und Doctoren gelangt wegen der vielen geduldeten Winkelärzte vor den Rat. Die Balbierer sollen sich wegen Streitigkeiten an den Pfleger der Cosmianischen Gesellschaft wenden. [12]

Diejenigen schryer und Doctoren, die ohne Erlaubnis im Entlebuch praktizieren, sollen ausgewiesen werden. [13]

Eine ausführliche Ordnung erließ der Rat 1729. Dieses Mandat wurde 1744 erneuert und heißt:

„SCHULTHEISS UND RATH DER STADT LUZERN.
UNSER gnädig geneigten Willen, samt allem Guten zuvor.
Ehrsame Ehrbare, besonders Liebe und Getreue.

Da Uns abermahlen klagend hinterbracht worden, welcher massen wider Unsere Ordonnanz und unter dem 15ten Heumonat 1729 durchgehends öffentlich verlesenem Mandat in Unsere Landschaft allerhand so heimische als fremde und durchreisende Winkel-Arzten Marktschreyer wandernde Medecin unerfahrne Stümpler und Leutbetrieger sich des Arztens und Doctorens anmessen und denen einfältigen Leuten das Geld abschwetzen, seind wie aus

[10] XLIII. 388 b, 1593. [11] LXIX. 270 b, 1648.
[12] LXXVIII. 80 b, 1678. [13] LXXXI. 253, 1688.

wohlmeinender Vorsorg veranlaßt bewogen worden ze guotem Unser lieben Angehörigen absonderlich zum Nutzen vieler Einfältiger und Leichtgläubigen armen Leuten, welche von derley Ungeschikten vor Dotoren und Arzten sich ausgebenden Personen und der ehender schädlichen als heilsamen Mitteln ihres Gelds, ihre Gesundheit, ja ofter mahl gar ihres Lebens beraubt worden, diesem Unheil und gemeinen Landschaden künftighin vorzubringen und abzuhelfen wollen also alle und jede Unsere Vorgesetzte und Geschworne ermahnet und befelchnet haben in Kraft dies Ruofs auf das ernstlichste und bey 20 gl. unnachläßlicher Buos, daß so bald hinfüro dergleichen des Curierens und Arztens sich anmaßende Personen sich hervor thun, welche keine förmliche noch glaubsame Schein von dem Collegi oder H. Doctoren und Wundarzeten vorzeweisen haben, sie welchen Stümpleren ihr Profession oder vielmehr verderbliche Handthierung untersegen und nit treiben lassen, sonder die inheimische Unseren Vöögten fleißigist ungesaumt anzeigen, die fremde aber laut gemeldter Ordonanz wan das Abmahnen unverfänglich, bey obiger Buos gedachten Unseren zu führen lassen die dann das fernere zu verordnen wohl wüssen werden.

Geben aus Unserm Rath den 6ten Meyen, 1744.

Kanzley der Stadt Luzern." [14]

Ein Mandat der Regierung von Bern betr. Winkelärzte wird 1785 nach Luzern geschickt. Die Luz. Regierung läßt dieses Mandat in den Grenzorten aushängen. [15]

Betr. Verkauf von Arzneien wird 1783 verfügt:

„daß die Herren Landvögt in Ihren anvertrauten Vogtey in Zukunft keinen frömden Operator oder Charlatan die Erlaubnis ertheilen sollen, ihre Medicinen offentlich zu verkauffen, noch weder einige Operation vorzunehmen." [16]

1771 wird die 1744er Verordnung wieder verlesen. [17]

Einige Beispiele werden uns nun einen Einblick in das Treiben dieser Leute geben.

1589: „Uff hütt henndt M. g. H. M. Peter dem Arzt das arznen Inn Iren grichten und gepietten verbotten und abknüpft." [18]

[14] M. S. 1732—49, pag. 237.

[15] M. S. 1785. [16] M. S. 1783. [17] M. S. 1771. [18] XLI. 275 a, 1589.

H. Häfliger hatte einen Streit mit dem Christoffel Culai, „dem frömbden Scharlatan von Ausptal" (Aosta).

Dabei findet sich auch eine Ermahnung an die Wirte, die fremden Scharlatanen fortzuweisen.[19]

1614 wird den Gebrüdern Steinmann, da sie sich des Arztens der „touben Lütten underwunden", die Praxis verboten, „weil sie dessen gar kein bericht und gar gefferlich mitt der Sach umbgand".[20]

M. Gabriel Meyer, „arztet der bösen suchten und kranckheiten", muß wegen schlechter Behandlung das Land verlassen.[21]

Ein Bruchschneider von Solothurn wird verwiesen, weil er trotz Verbot kuriert hat. Er hat Propaganda gemacht in Kirchen („daß hin und häro in Kilchen rüöffen").[22]

„By hoher Straff und ungnad" droht man Lienhardt Steinmann[23] und der „erteilte Schyn" solle „annuliert und Crafftlos syn".[24]

Der Bruder Hans Steinmann darf die freiwillig zu ihm Kommenden heilen.

Wenn L. Steinmann „an die frömbde berueffen würdt", mag er gehen.[25]

Mr. Beat von Wyl, Schärer zu Altishofen, soll sich des „versägnens" enthalten. Er hat Krankheiten behandelt, die nicht da waren, eine Art „Gesundbeterei".[26]

Caspar Riser von Reiden hat gefährliche Krankheiten behandelt ohne Erlaubnis. Er bekommt zwei Jahre Landesverweisung. Seine Bücher, in welchen abergläubische Sachen gefunden wurden, werden verbrannt.[27]

Mathias Ulmjn, Arzt aus dem Entlebuch, und seine Frau Barbara Bußmann, werden gefangen gesetzt wegen Ueberforderungen.[28]

[19] XLIII. 344 b, 1593. [20] LIII. 238 b, 1614. [21] LIII. 320 a, 1614.
[22] LVIII. 80 a, 1621. [23] LXI. 82 a, 1627. [24] LXI. 169 a, 1627.
[25] LXIII. 169 a. 171 b, 275 b. [26] LXVII. 125 a, 1642.
[27] LXVII. 125 a, 1642. [28] LXLX. 85 a, 1647.

Anno 1648 wird einem Breslauer der Prozeß gemacht:

„nach erhörter Klag Meister Heinrich Wegmans des Bruchschniders wie ouch der herren doctoribus bricht, ist David Hiller von Preslauw ein Schryer und Thyriax Krämer. Nachdem er zween im Entlibuch geschnitten, curiert, gäntzlichen von m. g. H. Gricht und Gebiet weg kent, die wahr so nit gültig und falsch sol in das wasser geworffen werden, die Uebrigen sachen solle ihme, nachdem er dem Wegman gl. 20 an Kosten geben, gefolgen und hinfür an keine unapprobierte schrier mer weder in Statt noch Land geduldet werden."[29]

Der Balbierer Mr. Peter Jurt zu Tagmersellen hat den Joder Witprächtiger von Langnau verwahrlost, daß er seiner Lebtag ein lahmer Mann bleiben wird. Er muß 10 gl. bezahlen. Sollten noch mehr Fehler vorkommen, wird ihm das Handwerk gelegt.[30]

Georg Estermann von Kägiswil, St. Michelsamt, hat einem Knaben ein Gewächs aus dem Hals geschnitten. Der Knabe ist gestorben. Estermann muß sich verantworten. Es soll diesen Mißbräuchen ein Ende gemacht werden, „weilen sich schier ein ieder Underfangt, so etwan ein Krüwderbuch zu Handen gebracht, ein Doctor zu sein".[31]

Der Schmied von Hohenrain, Mr. H. Stürmlin, erscheint vor dem „ordentlichen Versambleten Bott" des Collegiums und muß 1 Duggaten Strafe bezahlen. 1675 muß er neuerdings 4 Duggaten zahlen.[32]

H. R. Fry von Unterwalden, Bruchschneider, der etliche Leute verdorben hat, muß 20 gl. bezahlen; am folgenden Tag werden ihm 10 geschenkt.[33]

Auf Klagen der HH. Doctoren und Scherer wird dem H. Stürmli von Hohenrain alles Arzten verboten.[34]

Oswald Suter, der Quacksalber, wehrt sich gegen eine Klage mit der Begründung, sein Vater hätte diesen Beruf auch ausgeübt. Es wird ihm das Arzten verboten.[35]

[29] LXIX. 278 b, 1648. [30] LXXII. 196 a, 1656. [31] Akt. F. A. 1669.
[32] Akt. F. A. 1674. [33] LXXVII. 136 b, 1675.
[34] LXXVII. 145 a, 1675. [35] LXXVIII. 172 a, 1679.

Die Tochter des Bartli Käppeli von Hochdorf hat von einer „Bernerin Convertitin" eine Medicin bekommen und ist dann „gähling" gestorben. Der Fall soll untersucht werden. Die Bernerin mit Namen Margret Schlor wird verwiesen. [36]

H. Schauber von Knutwil hat sich das Arzten angemaßt und eine Frau zum Tode gebracht, durch „Pulverisierte Spanische Muggen". Er wird bestraft. Wenn er rückfällig wird, soll er auf die Galeere geschickt werden. [37]

Der Chirurg Rottenfluo wehrt sich gegen verschiedene Klagen. Er zählt die geheilten Fälle auf, z. B. „Niclaus birchers lehenmann Im Moos, so mit einem gefahrlichen Krebs fistell behafft gewesen, so weit restituiert, das Er alle bauern Arbeiten widerumb wohl verrichten mag". Ferner: Bertholdo Capucino, so ohne Schnit von einer schwären ruptur gelediget, das er ohne band alles thun khan." [38]

Contra Rotenfluo wird angeführt:

„1. ein Mann in der lutern, welcher uff gebrauch seiner gegebenen Mittlen innert wenig tagen gestorben."

„2. wegen des Undervogts Frauw von Kriens, welcher er gewüsse Kreuter für das Gehör gegeben, dafür sie 3 taler hat bezahlen müessen, ist bei Ihr böser als zuvor."

„3. wegen eines Mans auff dem Sonnenberg, welcher Lungen und Dörsüchtig. Und ein gantz desperierter Zahns. Vor demme Er 6 thaler schon sol Empfangen haben. Ist bei Ihme allzeit böser." [39]

H. J. Schleipfer stellt Rechnung, was er alles ausgegeben hat zur Kurierung der Maria Al. Herzog. Die Rechnung lautet auf 36 gl. 30 s. Er reduziert sie auf 26 gl. 30 s. wegen der Armut der Kranken.

[36] LXXX. 556, 1687.

[37] LXXXI. 97, 1688.

[38] Akt. F. A.

[39] Akt. F. A.

Solche Medikamente waren z. B.:

Item Thriax ein Zucker Glaß voll	1 gl. 20
„ ein Bluot Reinig in 2 Quertli Wein	— 30 s.
„ ein Würtzen Tranckh in 1 maß Wein	— 30 s.
„ für gesottes Kreüterwasser	— 30 s.
„ ein s. h. Schweiß Badt von Krütteren	— 20 s.
„ 7 Mahl Bulffer geben in Kriesi muoß zu Schlackhen	— 20 s.[3]

Diese Patientin hatte nach ihm folgenden Zustand:

„Erstlich das Stechen und Stoßen, mit Unnatürlichem Haubt Wehe, und die Vergiffte Röthe von Innerlichen bezecten Ufgefahren, das versetzete Gewächs Im hals und Mundt, Damit die Bilgeren alle von den Zähnden gewichen, daß Man Vermeindt die Zähn werden alle ausfallen, daß sye schier nichts mehr hat können Nießen, noch aben lassen. Das Gewächs in den Brüsten ist nicht anderst, als wan alles Lebendig wäre, daß ein solches stechen, zockben, gnagen, schutz und Schießen verursacht, als wan alles uß dem Hertz springen wolle ...

will ich es Kech heraus sagen, daß es der Innerliche Befreßte Krebs gewesen ist, ...

Dann der Zuostand ist gewesen als wie ein Riemen Fleisch, der Lebendig ist, das nicht nach last umb sich zuo Fressen, daß nichts mehr über bleibt als die Beiner." ...[41]

Margret Zimmermann hat das Schärerhandwerk getrieben. Das „Docteren" wurde ihr schon früher untersagt. Sie wird in den Turm gelegt und muß Buße bezahlen.[42]

Eine Patientin, die sie zur Ader gelassen, wird verhört. Auf die Frage, warum sie zu der Z. gegangen sei, antwortet sie, sie hätte den Arztlohn nicht bezahlen können. Sie mußte der Zimmermann für den Aderlaß eine Schüssel „mit muos" geben.[43]

Im Jahre 1700 wird dem Waldbruder von Weggis das Arzten verboten.[44]

[40] Akt. F. A. 1698. [41] Akt. F. A. 1698.
[42] LXXXV. 253, 373, 1699.
[43] Akt. F. A.
[44] LXXXV. 580, 1700.

„ein gewüsses frömbdes Mentsch regina Meyerin mit Namen" verdirbt in der Grafschaft Rothenburg viele Leute. Sie wird des Landes verwiesen.[45]

Hans M. Bründler, der sich der Chirurgie annimmt, traktierte zwei Frauen, die „in Kindsnöthen" sich befanden, derart, daß die eine starb, die andere schwer geschädigt wurde. Es werden Zeugeneinvernahmen angeordnet.[46]

Der Tochter des Mr. Anthoni ... soll der Landvogt das Handwerk legen.[47]

Gabr. Oberli ist vom Landvogt zu einer Buße verdonnert worden. Er hat auf einem Theater seine Waren „verdebitiert" und bittet um Nachlaß der Buße.[48]

Peter Muoterich von Turbenthal, Kt. Bern, wird verklagt, daß er sich unbefugterweise des Arztens annehme. Er wehrt sich, daß er sein Examen gut bestanden habe. Er komme alle 14 Tage auf Luzernerbiet. Man erklärt ihm, daß er auch als Examinierter nicht auf Luzernergebiet praktizieren dürfe, d. h. es ist ihm erlaubt, wenn er berufen wird.[49]

Ein Joseph ... darf „die mit dem grind, oder ungenannten, oder krebs oder scharlach, oder mit althen unheilbaren schäden beträngten personen in seine Chur annehmen", sonst aber weder innerlich noch äußerlich kurieren.[50]

Zwischen Jos. Kugel von Helfenstägen bei Neuenkirch und Dr. M. A. Kappeler und Dr. Fr. Corangione im Namen des Collegiums der Leibärzte, herrschen Differenzen. Der Kugel bittet um Nachlaß der Buße und Praxisbewilligung. Das Collegium dagegen, daß keinem mehr zu praktizieren gestattet werde, der nicht von ihm examiniert worden sei.[51]

[45] LXXXVI. 19 b, 1701. [46] LXXXVIII. 43 b, 1707.
[47] XCIII. 134 a, 1723. [48] CXVIII. 266 a, 1738.
[49] XCIX. 251 b, 1740. [50] C. 244 b, 1742.
[51] XCVIII. 145 a, 1737.

Anderer Jos. soll nach vollendeten Kuren aus dem Lande gewiesen werden.[52]

1742 darf sich Jos. Kugel von Helfenstägen b. Neuenkirch alter Schäden annehmen („grind, ungenanntes, krebs, scharlach, unheilbare schäden").[53]

Der Chirurg Jost Bart von Willisau wird Lands-Geschworner und hat als solcher auf die Winkelärzte aufzupassen.[54]

Büöhler hat eine Stube gehalten und zur Ader gelassen, sowie „gefährliche vomitiva" gegeben. Dies wird ihm nicht gestattet.

Wenn er einen Schein vorweisen kann, daß er verlangt worden sei, darf er praktizieren.[55]

L. Mattmann von Inwyl beschwert sich, daß er nicht mehr praktizieren dürfe. Es bleibt bei dem Verbot.[56]

Der Chirurg J. Süoß von Escholzmatt beklagt sich wegen einiger Kurpfuscher. Das Mandat von 1735 soll wieder verlesen werden.[57]

Jos. Arnold von Büren wird die Strafe nachgelassen; er darf aber in Zukunft nicht mehr praktizieren.[58]

Die „wittib Anna Maria Zempp" von Schüpfen darf nicht mehr praktizieren.[59]

Jos. Bründler wird aus der Gefangenschaft entlassen mit Entzug der Bwilligung zum Praktizieren.[60]

Solche Praxisbewilligungen werden genau spezifiziert:

„Uff hütt hand m. g. H. dem irigen N. Brunner, so sich bis haro des gütterlischryens angenommen, Triax Te Salben und derglychen feil gehabt, zugelassen, daß er fürbaß solchen gwärb möge bruchen. Jedoch das er sölche Sachen zuvor und eh dieselben zurichte den Herren Doctoribus oder Stattschärern erscheine und fürwyse. Daby aber sich des innerlichen Curierens müessige."[61]

[52] C. 260 a, 1742. [53] Akt. F. A. 1742. [54] Akt. F. A. 1747.
[55] CVIII. 190 b, 196 b, 1760. [56] L. 195 a, 1764.
[57] LV. 28 b, 1776. [58] LIX. 115 a, 1789. [59] LIX. 157 b, 1789.
[60] LV. 337 b, 1778. [61] LXII. 61 b.

Magd. Schärer in Entlebuch hat gearztet „eine Menge Volks beiderlei Standts". Es wird ihr verboten, um „der anstößigen leichtglaübigkeit des gemeinen Volks gemessene Schranken zu setzen".[62]

1780 wird ihr „alles arznen und medicinieren unter was Vorwand Es immer wäre" verboten.[63]

Auch M. Verena Müller von Wolhusen darf nicht mehr praktizieren.[64]

Ferner wird Klage eingelegt, daß der Ammann von Rathausen eine offene Barbierstube und einen Gesellen in der Stadt Luzern halte.[65]

VI. Wandernde Aerzte, Spezialisten.

Der Begriff wandernde Aerzte hat für uns Moderne etwas Anstößiges. Die Menschen früherer Jahrhunderte urteilten anders, und es waren tatsächlich, wie Dr. Wehrli sagt, nicht immer die schlechtesten Vertreter ihres Standes, die in der Fremde ihr Brot suchten. Um das staunende Publikum für ihre Heilmittel zu interessieren, zeigten sich viele von ihnen auf einer hölzernen Bühne, auch Brüge oder Theatrum genannt. Manchmal erschienen sie auch in phantastischer Kleidung, ließen ihre mitgebrachten Affen und Vögel Spiele aufführen, tanzten sogar selbst auf dem hohen Seil. Diese Art der wandernden Aerzte sah man natürlich nur auf Jahrmärkten, andere aber zogen als ruhige Leute ihres Weges, weil sie, ihrer Kunst vertrauend, auf solche Reklame verzichten konnten. Im 18. Jahrhundert und schon früher war es das Collegium medi-

[62] LII. 75 a. 1768.
[63] LVI. 94 b, 1780.
[64] LVII. 67 b, 1782.
[65] Akt. F. A.

corum et chirurgorum, welches diese Leute examinieren mußte. Der Rat beschloß dann nach Gutachten Praxisbewilligung. Die folgende kursorische Zusammenstellung der interessantesten Fälle soll uns die Tätigkeit dieser Jünger Aeskulaps demonstrieren.

1427: „Wir hant Joseph den Juden artzet, Zürich, geleitet und har getröst zu uns / bis uns und von uns in unseren gerichten für die unsern 1 Jar und darnach nutz * uf unser Widerrüeffen." [1]

1570: „Uff hütt Donstags nach Ulrici 1570 hand m. g. H. Meister Alexander Merula den arzet von Alexandria uß Meylanden biet pürtig vergontt und zuglassen, das er hir wonen und Arznen möge, doch sol er die Lütt zimlich halltten und arznen das sich niemands ab Ime zu klagen habe oder M. g. H. wurden ime wider verwysen." [2]

1575: Dem Bruchschneider Hans Schytterberg wird Praxisbewilligung zu Stadt und Land erteilt. [3]

1597 erfolgt Annahme des M. Peter Johann von Colmar, Bruch- und Steinschneider, als Hintersäß. (Ermahnung zu gutem Lebenswandel.) [4]

1601: Bewilligung für Niclaus Rud. Sarner von Glaris, 1 Jahr nach Luzern zu kommen und das Schererhandwerk auszuüben. [5]

1608: „Uff hütt habent M. g. H. uff die demüedtige bidt Ires Burgers M. Baschin zu Thurn verwilliget, das der frömbde Artzet den er angestellt 3 Monat lang allhir by ime syn möge. Doch daß er niemanden einiche innerliche artznyen yngebe." [6]

1610: „Uff hütt habent M. g. H. Jörgen Goden, den Bruchschnyder oder Chirurgen von Solothurn, uff syn bidt verwilliget, daß er inn M. g. H. Statt und Landschafft syn Kunst bruchen und midt derselben menigklichen der syner bedarf und begert, geholffen syn und artznen möge, doch das er kein innerliche artznyen yngebe, dann was zu syner profession allein gehört." [7]

1614: Geörg Ysenbein Oculist, Stein- und Bruchschneider, bekommt einen Schein seines Könnens. [8]

1619: M. Jörg Ysenlin von Constanz, Bruch- und Augenschneiders Aufenthaltsbewilligung wird verlängert. [9]

[1] IV. 80, 1427. [2] XXX. 3 a, 1570. [3] XXXIII. 209.
[4] XLV. 326 a. [5] XLVII. 291 a. [6] L. 357 b.
[7] LI. 239 a. [8] Akt. F. A. [9] LVI. 305 b.

* bis

1620: Ein Bruchschneider von Zofingen wird wegen Zuwiderhandlung gegen den Praxisentzug mit Buße belegt. Darf aber nun kurieren wer zu ihm kommt, soll niemandem „nachlaufen". [10]

1651: Mr. Josef Silberradt von Straßburg, soll seine Patienten fertig kurieren, wenn er aber noch begehrt wird, darf er noch weiter praktizieren, trotzdem H. Heinrich Wegmann das „Monopol" hatte. Die Meisterschaft muß ihm seine „verarrestierten Sachen" wieder zurückgeben. [11]

1655: Meister Laurenz Hapf von St. Gallen kann sich mit alten Schäden befassen. (2—3 Monate Aufenthaltsbewilligung; Wundarzt.) [12]

1656: „Doctor Antoni Ambros von l'estenou genannt Barre, der Artzni von Paris", wird ein Aufenthalt von 1 Monat bewilligt. [13]

1657: Joh. Schuffelberg von Zürich darf 4 Jahre praktizieren, besonders weil er der katholischen Religion zugethan ist. [14]

1690: Der Ausschuß des Collegiums: Dr. J. Cysat, H. Melch. Schobinger, Dr. Kappeler und Mr. Metzger wendet sich gegen den Marktschreiyer J. Sartori. Dieser darf die ärztliche Kunst nicht ausüben. Seine „O r v i e t e n" darf er verkaufen und unter Aufsicht von Mr. Metzger auch schneiden. [15]

1695: Der Oculist W. Bilderstein von Bregenz wurde arrestiert, weil er verdächtig war, die Leute betrogen zu haben. [16]

1704: „David Delo von Rochellen ein refugier Zahn- undt Bruchartz willens seine Kunst eine zeitlang hier zuo Treiben, haben M. g. H. für die Indicatur seiner wüssenschafft für das Collegium medicorum gewiesen." [17]

1705: Johann Jacob Breschen wurde gestattet, seine Praxis auszuüben. [18] Ebenso Jos. Anthoni Grandis, Leib- und Wundartz.

1733: Heber Joh. Christian und Hohuer (?) Joh. Balth. wird erlaubt: „Ire artznyen verdebitieren, und die Comedien auff offentlichen Platz Erbarlich spillen zu dörffen" während des Marktes. [19]

1735: In Sursee, im „Schwanen" soll sich ein fremder Chirurg aufhalten. Es wird bedeutet, daß dieser nicht geduldet werde, wenn er nicht einen authentischen Gesundheitsschein besitze. [20]

[10] LVII. 25 a. [11] LII. 238 b. [12] LXXI. 418 b.
[13] LXXII. 186 a. [14] LXXII. 244 b.
[15] Akt. F. A. und LXXXII. 57. [16] LXXXIII. 818 und 821.
[17] LXXXVI. 396 b. [18] LXXXVII. 186 a.
[19] XCVI. 169 a.
[20] P. S. R., pag. 20 b.

1735: Der Operator Antony Cypriano von Constantinopel verlangt eine „attestation". Diese wird genehmigt. Er darf auch seine Frau und Tochter hier lassen, während er nach Marseille in Geschäften reist.[21]

1736: Dem türkischen H. Operator Antonjo Camillo Mary ist bewilligt worden, V. Freitag bis Dienstag incl. seine Waren ordentlich „auf einem theatro zu verdebitieren und Comoedien zu spihlen". 1759 ist er wieder erschienen, muß aber das ausgehängte „Portrait" wegnehmen.[22]

1737: Jac. Bartholome Desperoux, gebürtig aus Paris, „seiner Profession ein Perruquier", der sich aber zugleich für einen erfahrenen Wundarzt ausgibt, ist gestattet worden, 4 Wochen lang zu praktizieren. Vorher aber muß er sich beim „Consilio der Leib- und Wundarzten" anmelden und examinieren lassen.[23]

1738: Dem Convertiten Zaccharias Winkler aus Schaffhausen wird die Praxis bewilligt für die freiwillig zu ihm gehenden.[24]

1739: „Thomas brell" von Dießenhofen wurde untersagt, sich 1 Jahr oder mehr, wie er wollte, aufzuhalten, weil die Erkundigungen über ihn nicht günstig lautcten. Dagegen wird ihm Paß und „regreß" durch Stadt und Land gegeben.[25]

1745: Der Operator von Mannheimb darf während des Marktens hier bleiben.[26]

1745: Der Operator Kohn kann wegen der kommenden Pfingsten sich nicht mehr auf einem Theater produzieren.[27]

1751: Jost Leopold Schnäbelin darf Augen operieren. Wenn er andere Krankheiten behandeln will, muß er sich zuerst examinieren lassen.[28]

1752: Operator Schnebel von „Ulweil aus dem undern Elsaß, welcher sich auspect gemacht hat als ein Vagabund zuo sein" und mit einer Frauensperson schlechten Umgang gehabt hat, wird des Landes verwiesen.[29]

Zahnarzt Antoni Beck von Hausach darf hier bleiben bis nach vollendetem Museggerumgang.[30]

Dieser Antoni Beck erschien zehn Jahre später wiederum. 1753 geht er nach einem längeren Aufenthalt in

[21] XCVII. 186 b. [22] XCVIII. 9 b. [23] XCVII. 54 a.
[24] XCVIII. 213 b. [25] XCIX. 132 a. [26] CII. 27 a.
[27] CII. 37 a. [28] CIV. 247 b. [29] CIV. 284 b.
[30] CV. 122 a, 1753.

Luzern nach Zürich und preist sich dort in der Zeitung folgendermaßen an:

„Dem Hoch-Ehrenden Publico wird hiemit bekant gemacht, daß in dem Gasthaus zum Hirschen anzutreffen seye, Herr Antoni Bek, ein erfahrener Mund- und Zahn-Arzt von Hausach, Hochfürstl. Fürstenbergischer Herrschaft, welcher die hohe Gnade gehabt, sich schon eine geraume Zeit, in der Eydgenosschaft, und erst von Luzern allwo er sich über ein Viertel Jahr aufgehalten hat, allhier ankommen ist, allwo er seine Kunst so wohl bey Hohen als Niedern bestens bekannt gemacht hat.

1. Renoviert und säubert er alle Zähne, sie mögen schwarz oder gelb, mit Tartaro oder Weinstein befleket seyn, in einer Geschwinde, so sauber und schön wie Helffenbein; auch nimmt er die Zähne, Stumpen und Stuker heraus.

2. Ist bey ihme zu haben: Ein englisches Zahn-Pulver, welches die schwarze und gelbe Zähne augenblicklich Schneeweiß und wie das schönste Helffenbein machet, auch die Zähne conserviert und in gutem Stand hält bis in das höchste Alter.

3. Führt er bey sich eine türkische Zahn-Opiat oder Latwergen, welche nach dem Zahn-Pulver gebraucht wird, welche die waklenden Zähne befestigt, den eingerissenen Scharbok hinweg nimmt, das Zahnfleisch wachsen und schön roth machet, und allen schwarzen Brand vertreibet.

4. Hat er einen vortrefflichen Mund- und Zahn-Balsam vor die Mund Fäule und Faulen des Zahnfleisches zu conserviren, daß selbiges nicht mehr bluten oder faulen, und einen üblen Geruch verursachen kan.

5. Setzt er, kunstlicher Weiß, Zähne ein von Helffenbein und Walroß-Bein, die von denen anderen nicht zu unterscheiden, auch die man nicht aus dem Munde nehmen, sondern ohne die geringste Incommodität damit essen und reden kann.

6. Hohle und faule Zähne, die man nicht gerne heraus nehmen will, füllet er mit Bley, Gold oder Composition aus, so daß sich keine Speise mehr darein setzen, und man bis in das höchste Alter ohne Schmerzen tragen kan.

7. Hat er ein berühmtes Perlen-Wasser, welches denjenigen Personen dienet, welche mit Sommer- und Leber-Flecken behaftet, das Gesicht reiniget und conserviret, eine subtile Haut machet, alle Finnen, Fleken und Röthe, wie auch das Haar, so sich der rauhen Luft angesetzt, hinweg nimmet." [31]

[31] Dr. Wehrli: Die Bader, Barbiere und Wundärzte im alten Zürich.

1757: Operator Hävi kann 1757 wegen der schlechten Witterung noch einige Tage bleiben.[32]

1757: Operator Lion Stracon aus Rom: 1 Monat Praxisbewilligung.[33]

1758: Franz Xaver Fischer von Serwondingen b. Constanz und zu Birchheim bei Augsburg wohnhaft, darf praktizieren, nachdem er vor dem Collegium gewesen.[34]

1759: Einem zugereisten Zahnarzt (Name ist nicht genannt) hat die Regierung gestattet, seine Kunst dem Publikum zu zeigen und seine Waren zu verkaufen.[35]

1759: Jos. Schumacher, Operator, darf auf der Messe eine „b r ü g e" errichten auf dem Konmarkt.[36]

1763: Fridli Hauser, Arzt und Convertit von Glarus, kann bis zum nächsten Ratstag hier bleiben, Er möchte sich in Littau niederlassen, wird abgewiesen.[37]

1761: Caspar Conti von Mailand wurde verdächtigt, kann sich aber ausweisen. Er war k. k. Feldscherer.[38]

1761: Samuel Bulacher und Christian Garei (?) bekommen Bewilligung während des Marktes ihre „brüge" aufzurichten. Bulacher bekommt nach 14 Tagen Aufenthalt ein „attestatum".[39]

1761: Christian Gottlieb H(?)unzmann, Zahnarzt aus Johann Georg Stadt, darf 14 Tage bleiben.[40]

1763: Operator und Oculist Joh. Bapt. Feß von Hilperstein aus der obern Churpfalz, kann eine Bühne aufrichten.[41]

1767: Praxisbewilligung erhält auch Joh. Martin Vogel von Tannhausen, der „seine Botanische medicin Wüssenschafft" ausübt.[42]

1770: Johann Bulacher von Bösch im Elsaß muß die nötigen „prästanda" erfüllen, und soll seine Schaubude zu Betzeitglocken schließen.

„Nach bei den PP. Capucinern vollendten Gebett auf der Bühne zu spielen" wird erlaubt, „das V o l t i g i e r e n aber auf dem Seil solle gänzlich verboten sein".[43]

1772: Hans Jörg Zehnder besitzt ein „a r c a n u m", um alte Bruchschäden zu heilen.[44]

1772: Dem H. Maillet, „Zahn-Arzen von Ihro Durchlaucht dem H. herzog von Orleans", der mit guten Attestaten kommt, ist erlaubt worden, sich hier aufzuhalten, solange er Verdienst findet.[45]

[32] CVII. 117. [33] CVII. 119. [34] CVII. 380. [35] CVIII. 68 a.
[36] CVIII. 112 a. [37] L. 107 b. [38] Akt. F. A. [39] CIX. 126.
[40] CIX. 212. [41] L. 92 b. [42] LI. 246 b.
[43] LII. 280 a, 198 b. [44] LIII. 147 b. [45] LIII. 220 b.

1773: Fr. Ant. Wittelbacher, a. d. Herzogthum Nürnberg, gebürtig a. d. Stadt Zauningen und zu Tannhausen wohnhaft, Operator, Oculist, Leib- und Wundarzt, darf sich während der Frühlingsmesse aufhalten. An Sonn- und Feiertagen ist er ermächtigt von 5 Uhr an auf dem Theater aufzutreten.[46]

1773: Op. Joh. Vesting von Horschdorff im Anspachischen darf zwei Monate hier bleiben. Er verlangt ein „attestatum" und bekommt es.[47]

1774: Joh. Anton Philipp Vogell, gebürtig von der Heygen, Herrschaft Fürstenberg, Operator und Zahnarzt, wird erlaubt, sich hier einige Tage aufzuhalten.[48]

1774: Franz Ignatz Traber, Operator, gebürtig von Rastadt, darf sich während der Herbstmesse aufhalten, um „seine Medicinal- und Chirurgischen Gesundheitsmittel" zu verkaufen.[49]

1775: Joh. Martin Vogel, Operator, wird bewilligt, während der Herbstmesse eine „Brüge" zu errichten.[50]

1778: Operator Joh. Dumbrof wird gestattet, nachdem er examiniert sein wird, seine Heilmittel „auf offentlicher bühne und zu Haus anzubringen, auch comedien aufzuführen".

Nach Betglockenzeit ist Schluß zu machen. Er soll auch nichts Anstößiges vorbringen . . .[51]

1779: Fr. Ign. Traber, Gehör-, Steyn-, Bruch- und Wundarzen: Praxis-Bewilligung.[52]

1779: Operator Adam Traber von Rastadt darf in einem Wirtshaus seine Medicinen feil bieten.[53]

1783: Friederic Wilhelm von Honau, Med. pract.: Praxis-Bewilligung auf kurze Zeit. Er darf keine offene Stube halten.[54]

1783: Operator Phil. Anton Vogel von Heygene a. d. Würtenbergischen: Praxis-Bewilligung.[55]

1783: Operator Al. Bulacher a. d. Badisch Durlachischen darf seine Dienste dem „Publico" anbieten.[56]

1784: Operator Joh. Math. Kayser wird abgewiesen, weil er sich auch mit anderem als der Augenheilkunde abgeben wollte.[57]

1786: Jos. Rüeber von Ochsenhausen, Augenarzt und Starenstecher, bekommt Praxis-Bewilligung.[58]

[46] LIII. 321 a. [47] LIV. 16 b. [48] LIV. 69 b. [49] LIV. 137 b.
[50] LIV. 247 b. [51] LV. 314 b. [52] LVI. 174 a. [53] LVII. 128 a.
[54] LVII. 99 a, 104 b. [55] LVII. 128 a.
[56] LVII. 160 a. [57] LVII. 198. [58] LVIII. 72 a.

1791: Operator Franz Anton Maillet aus Paris darf, ohne eine Bühne aufzuschlagen, praktizieren.[59]

1794: Oculist Nicl. Dyoniis Fellbier, von Metz in Lothringen, hat Aufenthaltsbewilligung für einige Tage.[60]

1795: Dr. Jos. Forlenzo von Neapel, Paris, hat den grauen Star „prächtig" operiert. Er wird inkorporiert.[61]

1796: Abgewiesen wurde ein gewisser Zahnarzt J. Oettiger aus Anspach.[62]

1797: 14-tägige Bewilligung f. H. Joh. Michael Rezler, „aprobierter Zahn-Arzten" in „hiesiger Hauptstadt".[63]

Am Schlusse meiner Arbeit möchte ich Herrn Prof. Dr. Hunziker, Basel, der mir die Anregung zu dieser Arbeit gab, herzlich danken für seine Bemühungen während des Werdens dieser Schrift, wie auch für die freundliche Bereitstellung der Literatur.

Großen Dank schulde ich auch Herrn Staatsarchivar P. X. Weber, Luzern, der mir jederzeit mit prompter Herbeischaffung des Materials und fachmännischen Erläuterungen bei schweren Texten behilflich war, sowie Herrn J. Gauch, Archivkanzlist, Luzern, der keine Mühe scheute, mir bei schwierigen Handschriften verschiedener Jahrhunderte helfend und ratend beizustehen.

[59] LX. 42.
[60] P. S. R., pag. 29.
[61] P. S. R., pag. 108.
[62] LXII. 133.
[63] LXII. 479.

Quellen.

1. Luz. Ratsprotokolle. 1381—1798.
2. Aeltestes Ratsbüchlein der Stadt Luzern. 1300—1402. (P. X. Weber.)
3. Mandatensammlung.
4. Protokolle des San. Rates. 2 Bände.
5. Akten:
   a) Faszikel Aerzte, Bruchschneider, Bader, Chirurgen.
   b) Faszikel Hebammen.
   c) Allerley Ordnungen in Pestilenz-Zeiten.
   d) Lehrbriefe.
6. Lz. San. Personal bis zur Helvetik. P. X. Weber (Korrespondenzblatt der Beamten und Angestellten des Kts. Luzern.)

Sämtliche Quellen befinden sich im Luz. Staatsarchiv und sind Handschriften, mit Ausnahme des Aeltesten Ratsbüchleins, sowie P. X. Webers Luz. Sanitätspersonal.

Literatur.

Wehrli, Dr. G. A., Die Bader, Barbiere und Wundärzte im alten Zürich.

Baas Karl, Prof. Dr., Gesundheitspflege im mittelalterlichen Basel. (Orell Füßli.)

Wehrli, Dr. Ida, Das öffentliche Medicinalwesen der Stadt Baden im Aargau.

Weber, P. X., Luz. San. Personal. (Korrespondenzblatt der Beamten und Angestellten des Kantons Luzern.)

Weber, P. X., Moritz Anton Kappeler.

Dolder, Sanit. Verhältnisse im Kt. Luzern während des 18. Jahrhunderts.

Perrola, R. Dr., Das öffentliche Medicinalwesen der Stadt St. Gallen im 17. und 18. Jahrhundert.

Liebenau, Th. von, Das alte Luzern.

Pfyffer, Kasimir, Gemälde der Schweiz. Der Kanton Luzern. I. und II.

Wagner Gertrud, Das Gewerbe der Bader und Barbiere im deutschen Mittelalter.

Heinemann F., Dr., Zunft der Barbiere, Scherer.

Meier-Ahrens, Dr., Geschichte des Medicinalwesens im Kanton Zürich.

Brunner, C., Die Zunft der Scherer und ihre hervorragenden Vertreter in der Chirurgie.

Lang August, Med. Gerichtsbarkeit im alten Zürich (1714—38).

Häfliger, J. A., Basels mittelalt. Apothekerverordnungen.

Grüter R., Dr., Die Luz. Korporations-Gemeinden. Gfd. 69.